

Oberbank AG



FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. III/1, Markt- und Börsenaufsicht
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

BASISPROSPEKT

über das Angebotsprogramm der

Oberbank AG

4020 Linz, Untere Donaulände 28

in Höhe von EUR 670.000.000,--
mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 800.000.000,--

für das öffentliche Angebot

von Nichtdividendenwerten (Schuldverschreibungen und Derivative Nichtdividendenwerte) der Oberbank AG in Österreich und Deutschland und für deren Zulassung zu einem geregelten Markt in Österreich und Deutschland

Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 i.d.g.F.
i.V.m der Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003, i.d.g.F.
i.V.m § 1 Abs. 1 Z 17 KMG i.d.g.F.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 KMG. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Basisprospekt einschließlich allfälliger Nachträge den Basisprospekt der Emittentin vom 31.03.2011 sowie den 1. Nachtrag zum Basisprospekt vom 31.08.2011 ersetzt und für Wertpapiere, deren öffentliches Angebot noch nicht begonnen hat, zwölf Monate ab Veröffentlichung gültig ist. Die Emittentin wird wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese zuvor erfolgt, vor der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden, in einem Nachtrag gemäß § 6 KMG nennen.

Linz, am 09. März 2012

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/DEFINITIONEN	4
EINLEITUNG.....	9
ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN.....	10
LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN BASISPROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE	12
I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	14
Warnhinweise gem. § 7 Abs. 2 KMG	14
1. Angaben zur Emittentin	14
2. Angaben zu den Wertpapieren	16
3. Risikofaktoren	22
II. RISIKOFAKTOREN	27
1. Allgemein.....	27
2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin	27
3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen	33
4. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere	34
III. ANGABEN ZUR EMITTENTIN	48
1. Verantwortliche Personen	48
2. Abschlussprüfer	48
3. Risikofaktoren	48
4. Angaben über die Emittentin.....	49
5. Geschäftsüberblick	50
6. Organisationsstruktur.....	53
7. Trend Informationen	53
8. Gewinnprognosen oder -schätzungen	54
9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane	54
10. Hauptaktionäre	61
11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	62
12. Wesentliche Verträge	64
13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen	65
14. Einsehbare Dokumente	65
IV. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN.....	67
1. Verantwortliche Personen	67
2. Risikofaktoren	67
3. Wichtige Angaben	67
4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	68

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot	117
6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln	122
7. Zusätzliche Angaben	123
MUSTER KONDITIONENBLATT.....	125
MUSTER EMISSIONSBEDINGUNGEN	148
MUSTER-EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR ZINSCAP-OPTIONSSCHEINE	165
ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004	170

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/DEFINITIONEN

3 Banken Gruppe	BKS Bank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und Oberbank AG
Abgabenänderungsgesetz 2011	Abgabenänderungsgesetz 2011, BGBl I Nr. 76/2011 idgF.
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1.Juli 1811, JGS Nr.946, (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – ABGB) i.d.g.F.
Angebotsprogramm	<p>Angebotsprogramm im Sinne des § 1 Abs. (1) Z. 10. und Z.11 KMG: ein Plan, der es erlaubt, Nichtdividendenwerte ähnlicher Art und/oder Gattung, wozu auch Optionsscheine jeder Art gehören, dauernd oder wiederholt während eines bestimmten Emissionszeitraums zu begeben.</p> <p>Das Angebotsprogramm der Oberbank ist darüber hinaus als „Emissionsrahmenprogramm“ im Sinne der börserechtlichen Vorschriften zu verstehen und auszulegen.</p>
Annex	Annexe zum Konditionenblatt sind die Emissionsbedingungen und allfällige Berichte und Informationen zu einer Oberbank-Emission.
Ausschüttungsfähiger Gewinn	Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB (Unternehmensgesetzbuch) unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar. Berechnungsbasis des ausschüttungsfähigen Gewinns stellt der jeweilige Einzelabschluss der Oberbank AG dar.
BAO	Bundesgesetz vom 28. Juni 1961, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben, BGBl. Nr. 194/1961 (Bundesabgabenordnung) i.d.g.F.
Basisprospekt	Basisprospekt im Sinne des § 1 Abs. (1) Z. 17. KMG
Basisprospekt 2011	Basisprospekt vom 31.03.2011 über das Angebotsprogramm der Oberbank AG in Höhe von EUR 630.000.000,--, mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 750.000.000,--, einschließlich des 1. Nachtrags vom 31.08.2011 und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind
Basiswert	Jede Referenzgröße, die für die Berechnung einer Zahlung auf die Wertpapiere ((Erst)-Ausgabekurs, Zinsen/Ausschüttungen, Tilgungs-/Rückzahlungskurse/-beträge) herangezogen wird.
BKS	BKS Bank AG, FN 91810s, St.Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt
BTV	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, FN 32942w, Stadtforum, A-6020 Innsbruck
BörseG	Bundesgesetz vom 8. November 1989 über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen und über die Abänderung des Börsensale-Gesetzes 1949 und der Börsegesetz-Novelle 1903 (Börsegesetz 1989) i.d.g.F.

Budgetbegleitgesetz 2011	Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I Nr. 111/2010 idgF.
Budgetbegleitgesetz 2012	Budgetbegleitgesetz 2012, BGBl I Nr. 112/2011 idgF.
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen BGBl. Nr. 532/1993 (Bankwesengesetz - BWG) i.d.g.F.
CRD	Capital Requirements Directive; Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten i.d.g.F.
DepotG	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz - DepotG) i.d.g.F.
Derivative Nichtdividendenwerte	Wertpapiere mit <ul style="list-style-type: none"> • Verzinsung mit derivativer Komponente und/oder <ul style="list-style-type: none"> • Tilgung mit derivativer Komponente
Dividendenwerte	Im Sinne des § 1 Abs. (1) Z. 4a. KMG: Aktien und andere, Aktien gleichzustellende Wertpapiere sowie jede andere Art übertragbarer Wertpapiere, die das Recht verbriefen, bei Umwandlung des Wertpapiers oder Ausübung des verbrieften Rechts die erstgenannten Wertpapiere zu erwerben; Voraussetzung hierfür ist, dass die letztgenannten Wertpapiere vom Emittenten der zu Grunde liegenden Aktien oder von einer zur Unternehmensgruppe dieses Emittenten gehörenden Stelle begeben wurden.
Emissionsbedingungen	Die Emissionsbedingungen sind Teil der Endgültigen Bedingungen und werden durch letztere, soweit nach den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen zulässig, ganz oder teilweise vervollständigt oder ergänzt. Daher sind die Emissionsbedingungen immer gemeinsam mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Die Emissionsbedingungen bilden einen Annex zu den Endgültigen Bedingungen.
Emittentin	Oberbank AG, FN 79063 w, Untere Donaulände 28, 4020 Linz
Endgültige Bedingungen	Die Wertpapiere unter dem Angebotsprogramm werden gemäß den Endgültigen Bedingungen begeben, welche die in ihrem Annex enthaltenen Emissionsbedingungen, soweit nach den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen zulässig, ganz oder teilweise vervollständigen oder ergänzen. Das Konditionsblatt gibt die Endgültigen Bedingungen wieder.
EStG	Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG) i.d.g.F.
EU-IAS-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards
EU-Prospekt-Richtlinie	Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 i.d.g.F.

EU-Prospekt-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und der Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung i.d.g.F
EUR, Euro	Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 1.1.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate: Ein für Termingelder (Termineinlagen, Festgeld) im Geldmarkt in Euro ermittelter Zwischenbanken-Zinssatz. Die Quotierung dieses Zinssatzes erfolgt durch repräsentative Banken (EURIBOR Panel-Banken).
FBSchVG	Gesetz vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen i.d.g.F.
FMA	Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
Geregelter Markt	Ein geregelter Markt im Sinne von § 1 Abs 2 BörseG.
Handelsplatz	„Handelsplatz“ gemäß Art 2 Z 8 der Verordnung (EG) Nr.1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der MiFID (Geregelte Märkte, MTFs und systematische Internalisierer).
ICMA (früher: „ISMA“)	International Capital Market Association
i.d.g.F. /idgF	in der geltenden Fassung
IFRS	International Financial Reporting Standards
ISIN	International Securities Identification Number (internationales Nummerierungssystem zur Wertpapieridentifikation).
KMG	Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes (Kapitalmarktgesetz), BGBl 1991/625, i.d.g.F.
Konditionenblatt	Das Konditionenblatt gibt die Endgültigen Bedingungen des jeweiligen Angebotes im Sinne des § 7 Abs. (4) KMG, einschließlich allfälliger Annexe (wie die Emissionsbedingungen), wieder.
KStG	Körperschaftsteuergesetz 1988 i.d.g.F.
Kuratorengesetz 1874	Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, RGBl. Nr. 49/1874, idgF.
Kuratorenergänzungsgesetz 1877	Gesetz vom 5. Dezember 1877, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874 (RGBl. Nr. 48 und 49) betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragba-

ren Teilschuldverschreibungen erlassen werden, RGBI. Nr. 111/1877, idgF.

Kurzfristiges Nachrangiges

Kapital

Kapital im Sinne des § 23 Abs. 8a BWG.

LIBOR

London Interbank Offered Rate:

Im Interbankenhandel am Londoner Geldmarkt angewendeter kurzfristiger Referenzzinssatz, zu dem eine Bank einer anderen kurzfristige Einlagen überlässt bzw. Geldmarktkredite aufnimmt.

MTF

Multilaterales Handelssystem (MTF) gemäß der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID“) sowie gemäß § 1 Z 9 WAG 2007. Seit 1. November 2007 ist der Ungeregelte dritte Markt nicht mehr im Börsegesetz geregelt, er ist nunmehr ein Multilaterales Handelssystem. Die Wiener Börse AG betreibt den Dritten Markt als MTF.

Nachrangige

Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen, welche im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.

Nachrangiges Kapital

Kapital im Sinne des § 23 Abs. 8 BWG.

Nettoverluste

Ein Nettoverlust im Sinne des § 23 Abs.7 Z 3 BWG entsteht, wenn der Saldo der Jahresgewinne und Jahresverluste (nach Rücklagenbewegungen, aber vor dem Abschreibungsertrag des Ergänzungskapitals) während der Laufzeit des emittierten Ergänzungskapitals einen negativen Betrag ergibt. Berechnungsbasis der Nettoverluste stellt der jeweilige Einzelabschluss der Oberbank AG dar.

Nichtdividendenwerte

Im Sinne des § 1 Abs. (1) Z. 4b. KMG: alle Wertpapiere, die keine Dividendenwerte sind bzw. in diesem Basisprospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte der Oberbank.

Oberbank-Emissionen

In diesem Basisprospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte der Oberbank.

Oberbank Konzern

Oberbank AG sowie alle jene Unternehmen die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien (IFRS) konsolidierungspflichtig sind (Kreditinstitute, Finanzinstitute, bankbezogene Hilfsdienste) mit Sitz im Inland oder Ausland

OeKB

Oesterreichische Kontrollbank AG, Am Hof 4, 1010 Wien.

Prospekt

Dieser Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge zusammen mit dem Konditionenblatt, einschließlich etwaiger Anexe und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind.

Qualifizierte Anleger

Qualifizierte Anleger im Sinne des § 1 Abs. (1) Z. 5a. KMG

Referenzpreis (-wert)	Der Preis oder Wert bzw. die Höhe der Bezugsgröße für einen Basiswert.
Schuldverschreibungen	Wertpapier mit fixer Verzinsung, variabler Verzinsung ohne Verzinsung oder Wertpapiere mit Rückzahlung zumindest zum Nennwert.
Stabilitätsabgabe	Die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführt und ist von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen. Die Stabilitätsabgabe ist zum einen von der Höhe der Bemessungsgrundlage und zum anderen vom Geschäftsvolumen sämtlicher dem Handelsbuch nach § 22n Abs. 1 BWG zugeordneter Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG zuzüglich aller verkauften Optionen des Handelsbuches abhängig. Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten. Für die Kalenderjahre 2011 – 2013 ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres zugrunde zu legen, das im Jahr 2010 endet. Ab dem Kalenderjahr 2014 ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres, das im Jahr vor dem Kalenderjahr endet, für das die Stabilitätsabgabe zu entrichten ist, zugrunde zu legen. Liegt die Bemessungsgrundlage unter EUR 1 Milliarde, so ist keine Stabilitätsabgabe zu entrichten.
TARGET2	Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 („TARGET2“) Zahlungssystem
UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch-UGB) i.d.g.F. (gemäß Artikel I des Handelsrechtsänderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2005)
WAG	Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen BGBl I Nr.60/2007 (Wertpapieraufsichtsgesetz 2007) i.d.g.F.
Wertpapiere	Im Sinne des § 1 Abs. (1) Z. 4. KMG bzw. in diesem Basisprospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte der Oberbank.
Wertpapierkennnummer / Wertpapieridentifikationsnummer	Ziffern- und Buchstabenkombination zur Identifizierung von Wertpapieren, ISIN.

EINLEITUNG

Die Oberbank AG (im Folgenden „Emittentin“ oder „Oberbank“ genannt) erstellt diesen Prospekt zum Zwecke des öffentlichen Angebotes von Wertpapieren (wie nachfolgend beschrieben) in Österreich und - nach entsprechender Notifikation gemäß § 8b Abs 3 KMG - in Deutschland und/oder zum Zwecke der Zulassung von Wertpapieren zum Handel im Amtlichen Handel oder Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse oder Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (MTF) in Österreich, oder - nach entsprechender Notifikation gemäß § 8b Abs 3 KMG - der Zulassung zum Handel an einem anderen Geregelten Markt in Deutschland oder Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (MTF) in Deutschland. Eine Börseseinführung kann auch unterbleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Basisprospekt einschließlich allfälliger Nachträge den Basisprospekt der Emittentin vom 31.03.2011 sowie den 1. Nachtrag zum Basisprospekt vom 31.08.2011 ersetzt und für Wertpapiere, deren öffentliches Angebot noch nicht begonnen hat, zwölf Monate ab Veröffentlichung gültig ist.

Vorliegender Prospekt stellt einen Basisprospekt gemäß § 1 Abs. 1 Z 17 KMG dar. Er besteht aus folgenden Teilen:

- **Teil I** Zusammenfassung
- **Teil II** Risikofaktoren
- **Teil III** Angaben zur Emittentin
- **Teil IV** Angaben zu den Wertpapieren
- Muster Konditionenblatt
- Muster Emissionsbedingungen

Der Basisprospekt enthält alle in § 7 Abs. 1 bis 4 KMG und den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 und im Falle eines Nachtrags auch die in § 6 KMG bezeichneten ändernden und ergänzenden Angaben zur Emittentin und zu den öffentlich anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren.

Die im Teil IV des Basisprospekts enthaltenen Angaben zu den Wertpapieren werden bei Begebung der jeweiligen Emission im entsprechenden Abschnitt des anwendbaren Konditionenblattes einschließlich allfälliger Annexe zum Konditionenblatt (insbesondere der Emissionsbedingungen) vervollständigt und angepasst.

Gegenständlicher Basisprospekt ist ein Angebotsprogramm der Emittentin im Sinne des § 1 Abs 1 Z 10 und Z 11 KMG, wonach der Emittentin erlaubt wird, Nichtdividendenwerte ähnlicher Art und/oder Gattung, wozu auch Optionsscheine jeder Art gehören, dauernd oder wiederholt während eines bestimmten Emissionszeitraumes zu begeben.

Dazu zählen insbesondere

Schuldverschreibungen

- Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung
- Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung
 - Geldmarkt-Floater (Floating Rate Notes)
 - Kapitalmarktfloater
- Schuldverschreibungen ohne Verzinsung (zB. Nullkupon-Schuldverschreibungen)
- Sonstige Schuldverschreibungen mit Rückzahlung zumindest zum Nennwert

Derivative Nichtdividendenwerte

- Derivative Nichtdividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nennwert, deren Verzinsung von einem oder mehreren Basiswerten abhängt und Derivative Nichtdividendenwerte, deren Tilgung (und gegebenenfalls Verzinsung) von einem oder mehreren Basiswerten abhängt (abhängen)

Als Basiswert (einschließlich Körben von Basiswerten) kommen in Betracht:

- ein Index bzw. mehrere Indizes, worunter beispielsweise Indexzertifikate, Bonuszertifikate, Diskontzertifikate fallen
 - eine Aktie bzw. mehrere Aktien, worunter beispielsweise Bonuszertifikate, Diskontzertifikate fallen
 - ein Rohstoff bzw. mehrere Rohstoffe, worunter beispielsweise Bonuszertifikate fallen
 - Währungskurs(e), worunter beispielsweise Multi Currency Notes fallen
 - ein Fonds bzw. mehrere Fonds
 - Geldmarktinstrumente
 - Nichtdividendenwerte anderer Emittenten als der Oberbank
 - ein Zinssatz, mehrere Zinssätze oder eine Kombination von Zinssätzen / Formeln, worunter beispielsweise fallen:
 - Reverse Floating Rate Notes
 - Range Accrual Notes
 - Target Redemption Notes (Zielkuponanleihen)
 - Snowball Notes
 - Steepener Notes
 - Inflation linked Notes
 - CMS-linked Notes
 - Derivative Finanzinstrumente
- Derivative Nichtdividendenwerte, die den Inhaber zum Erwerb von übertragbaren Wertpapieren berechtigen/verpflichten oder zum Empfang eines Barbetrages im Rahmen eines Barausgleiches berechtigen, worunter beispielsweise fallen
 - Cash or Share Anleihen
 - Reverse Convertible Notes
 - Derivative Nichtdividendenwerte mit Optionskomponente, worunter beispielsweise fallen:
 - Kauf- und Verkaufsoptionsscheine, Zinscap-Optionsscheine

Wenn in der Folge der Begriff „Wertpapier“ oder „Oberbank-Emission“ verwendet wird, so werden darunter sämtliche unter dieses Angebotsprogramm fallende Nichtdividendenwerte umfasst.

ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Sämtliche in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben, insbesondere in Bezug auf die Emittentin und in Bezug auf die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, beziehen sich

auf das Datum der Veröffentlichung dieses Basisprospektes. Diese Informationen haben solange Gültigkeit, als nicht aufgrund eines neuen wichtigen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen können, ein Nachtrag zum Prospekt gebilligt und veröffentlicht wird/wurde. Die Gültigkeit dieses Basisprospekts ist jedoch jedenfalls mit zwölf Monaten nach Veröffentlichung des Basisprospekts begrenzt.

Eine möglichst vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Wertpapiere der Emittentin ist nur gegeben, wenn dieser Basisprospekt, ergänzt um allfällige Nachträge, in Verbindung mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen eines Wertpapiers gelesen wird.

Der vorliegende Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wertpapieren dar. Er dient ausschließlich der Information des potenziellen Anlegers.

Vertriebspartner und sonstige Dritte sind nicht ermächtigt, Informationen zu erteilen oder Angaben zu machen, die nicht im Einklang mit gegenständlichem Basisprospekt bzw. Angebotsprogramm sind. Anderslautende Informationen oder Angaben werden/wurden von der Emittentin nicht genehmigt.

Die Verbreitung des gegenständlichen Basisprospekts sowie der Vertrieb von Wertpapieren der Emittentin können in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt oder gänzlich verboten sein. Personen, die einer solchen Rechtsordnung unterliegen und die in Besitz dieses Basisprospekts oder von Wertpapieren der Emittentin gelangen, haben sich über solche Beschränkungen und Verbote eigenverantwortlich zu informieren und diese einzuhalten.

Im Besonderen wird auf Beschränkungen und Verbote der Verbreitung des Basisprospekts bzw. des Vertriebs von Wertpapieren der Emittentin in den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Kanada, Japan und Großbritannien hingewiesen. Die Wertpapiere der Emittentin wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 registriert und dürfen daher keinesfalls in den Vereinigten Staaten an US-Staatsbürger angeboten werden.

In Deutschland wird dieser Basisprospekt nach ordnungsgemäßer Notifizierung gemäß Art. 18 der ProspektRL in Verbindung mit § 8b Abs 3 KMG veröffentlicht werden. Außerdem dürfen die Wertpapiere nur im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Bestimmungen angeboten und / oder veräußert werden.

Potenziellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in Wertpapiere den gesamten Basisprospekt zuzüglich etwaiger Nachträge (einschließlich der Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen) zu lesen. Die Entscheidung einer Investition in die im Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere sollte erst nach eingehender persönlicher, rechtlicher, steuerlicher und produktspezifischer Beratung erfolgen, die sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen und den Anlageerwartungen des potenziellen Anlegers orientiert.

LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN BASISPROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE

- *Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2009*
(einschließlich des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers vom 24.02.2010, Seiten 135-136 des Konzernabschlusses)

Der Konzernabschluss 2009 der Emittentin kann auf der Homepage der Emittentin (www.oberbank.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ in der Rubrik „Kennzahlen und Berichte“ unter http://www.oberbank.at/OBK_webp/OBK/Informationsobjekte/Downloads/AT/ir_k_gb09.pdf eingesehen werden.

Verweise auf den Seiten: 12, 15-16, 48, 62-63 und 66 in diesem Basisprospekt

- *Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2010*
(einschließlich des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers vom 01.03.2011, Seiten 153-154 des Konzernabschlusses)

Der Konzernabschluss 2010 der Emittentin kann auf der Homepage der Emittentin (www.oberbank.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ in der Rubrik „Kennzahlen und Berichte“ unter http://www.oberbank.at/OBK_webp/OBK/Informationsobjekte/Downloads/AT/ir_k_gb10.pdf eingesehen werden.

Verweise auf den Seiten: 12, 15-16, 48, 62-63 und 66 in diesem Basisprospekt

- *Ungeprüfte Zwischenberichte der Emittentin zum 30.09.2010, 30.06.2011 und 30.09.2011*

Die ungeprüften Zwischenberichte der Emittentin zum 30.09.2010, 30.06.2011 und 30.09.2011 können auf der Homepage der Emittentin (www.oberbank.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ in der Rubrik „Kennzahlen und Berichte“ unter Aktionärsreport unter

http://www.oberbank.at/OBK_webp/OBK/Informationsobjekte/Downloads/AT/ir_k_ar310.pdf

http://www.oberbank.at/OBK_webp/OBK/Informationsobjekte/Downloads/AT/ir_k_ar211.pdf,

http://www.oberbank.at/OBK_webp/OBK/Informationsobjekte/Downloads/AT/ir_k_ar311.pdf eingesehen werden.

Verweise auf den Seiten: 12, 15-16, 49, 63-64, 66 in diesem Basisprospekt

- *Basisprospekt 2011:*
 - Muster Konditionenblatt (Seiten 124-145), sowie
 - Musteremissionsbedingungen für Schuldverschreibungen und Nichtdividendenwerte und Muster-Emissionsbedingungen für Zinscap-Optionsscheine (Seiten 147-167)

Verweis auf den Seiten: 1, 9, 12, 16, 66 in diesem Basisprospekt.

Der Basisprospekt zum 31.03.2011, die Konzernabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 sowie die ungeprüften Zwischenberichte der Emittentin zum 30.09.2010, 30.06.2011 und 30.09.2011 können am Sitz der Emittentin in 4020 Linz, Untere Donaulände 28, eingesehen werden und stehen Interessenten in gedruckter Form während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos zur Verfügung.

Die o. a. Dokumente wurden anlässlich der Antragsstellung auf Billigung des gegenständlichen Prospekts bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hinterlegt.

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Warnhinweise gem. § 7 Abs. 2 KMG

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu gegenständlichem Basisprospekt zu verstehen. Sie enthält kurz die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Wertpapiere zutreffen.

Der potenzielle Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und des jeweiligen Konditionenblattes stützen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Basisprospekt, etwaiger Nachträge und im jeweiligen Konditionenblatt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.

Weiters sei darauf hingewiesen, dass diejenigen Personen, die die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon vorgelegt und deren Meldung beantragt haben, haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

1. Angaben zur Emittentin

Die Emittentin ist ein konzessioniertes Kreditinstitut im Sinne des § 1 BWG und führt die Firma „Oberbank AG“. Die Oberbank hat ihren Sitz in 4020 Linz, Untere Donaulände 28, Österreich. Sie ist unter der Rechtsordnung der Republik Österreich in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft tätig.

Die Emittentin ist eine Regionalbank mit dem Geschäftsmodell einer Universalbank, deren Unternehmensgegenstand der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und damit zusammenhängender Geschäfte ist, ausgenommen die Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen. Im Bereich des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäftes, der Beteiligungsfinanzierungen (Private Equity) sowie bei der Vermittlung von Bausparverträgen und der Erbringung von Immobilien-Service Dienstleistungen bedient sich die Oberbank sowohl eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften wie auch den Kooperationspartnern Generali Versicherung AG und Bausparkasse Wüstenrot AG.

Schwerpunkt im Kundengeschäft sind mittelständische und große Unternehmen sowie Privatkunden. Die Bundesländer Oberösterreich und Salzburg bilden das Kerneinzugsgebiet der Oberbank. Weitere Märkte sind die Bundesländer Niederösterreich und Wien, Bayern, Tschechien, Ungarn und die Slowakei. Der tschechische, ungarische und slowakische Markt hat für das Geschäftsaufkommen der Oberbank derzeit noch eine untergeordnete Bedeutung.

Die Emittentin ist Teil der 3 Banken Gruppe, die aus den selbständigen und unabhängigen Banken Oberbank AG, Linz, BKS Bank AG, Klagenfurt, und Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck, besteht.

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 86.349.375,00 und ist eingeteilt in 25.783.125 auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien und 3.000.000 auf Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien ohne Stimmrecht mit einer nachzuzahlenden Mindestdividende von 6 % pro Ak-

tie. Die Stamm-Stückaktien der Emittentin (ISIN AT0000625108) notieren seit 1986, die Vorzugs-Stückaktien (ISIN AT0000625132) seit 1992 an der Wiener Börse. Sie sind im Standard Market Auction – Segment gelistet.

Am Grundkapital der Emittentin sind per 31.12.2011 die BTV mit 17%, sowie die BKS mit 16,95%, beteiligt. Die Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg.Gen.m.b.H. hält 4,62% und die Generali 3 Banken Holding AG hält 1,98% der Aktien. Die BTV, die BKS sowie die Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg.Gen.m.b.H haben eine Syndikatsvereinbarung abgeschlossen. Größter Einzelaktionär der Emittentin mit 29,15 % der Kapitalanteile ist die CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., eine 100 %ige Konzerntochter der UniCredit Bank Austria. Weiters halten die Mitarbeiter der Emittentin 3,69 % der Kapitalanteile. 26,69 % des gesamten Aktienkapitals der Emittentin befindet sich im Streubesitz.

Ausgewählte Konzernfinanzdaten und Geschäftsinformation

Die folgende Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sollte in Verbindung mit den mittels Verweis in diesen Prospekt inkorporierten, geprüften Konzernjahresabschlüssen zum 31.12.2009 und 31.12.2010 sowie den ungeprüften Zwischenberichten zum 30.09.2010 und 30.09.2011 gelesen werden.

Erfolgszahlen in Mio. €	2010	2009	1.-3. Qu.2011	1.-3. Qu.2010
Zinsergebnis	318,9	262,4	256,7	238,9
Risikovorsorgen im Kreditgeschäft	-103,8	-90,7	-75,1	-84,4
Provisionsergebnis	101,2	88,6	80,1	75,3
Verwaltungsaufwand	-220,7	-208,2	-170	-160,1
Betriebsergebnis	218,3	182,8	178,7	176,2
Jahres- bzw. Periodenüberschuss vor Steuern	114,5	92,0	103,6	91,9
Jahres- bzw. Periodenüberschuss	98,4	77,3	91,6	75,9

Bilanzzahlen in Mio. €	2010	2009	30.09.2011	30.09.2010
Bilanzsumme	16.768,4	16.031,4	17.105,0	16.772,4
Forderungen an Kunden nach Risikovorsorgen	10.129,7	9.594,0	10.506,5	10.058,6
Primärmittel	11.135,3	10.916,4	11.006,5	10.997,1
hievon Spareinlagen	3.447,2	3.399,2	3.328,1	3.303,8
hievon verbrieftete Verbindlichkeiten inkl. Nachrangkapital	2.232,6	2.040,2	2.321,5	2.172,5
Eigenkapital	1.160,9	1.035,6	1.226,8	1.121,0
Betreute Kundengelder	19.912,7	18.686,8	19.554,1	19.267,1

Eigenmittel nach BWG in Mio. €	2010	2009	30.09.2011	30.09.2010
Bemessungsgrundlage	9.795,8	9.970,5	10.152,7	10.071,9
Eigenmittel	1.635,1	1.534,3	1.537,1	1.545,4
hievon Kernkapital (Tier I)	1.028,7	955,4	1.028,1	952,8
Eigenmittelüberschuss	789,8	679,5	664,5	681,3
Kernkapitalquote in %	10,50	9,58	10,13	9,46
Eigenmittelquote in %	16,69	15,39	15,14	15,34

Unternehmenskennzahlen in %	2010	2009	1.-3.Qu.2011	1.-3-Qu.2010
Return on Equity vor Steuern (Eigenkapitalrendite)	10,57	9,86	11,61	11,47

Return on Equity nach Steuern	9,08	8,28	10,26	9,48
Cost-Income-Ratio (Kosten-Ertrag-Relation)	50,3	53,3	48,75	47,60
Risk-Earning-Ratio (Kreditrisiko/Zinsergebnis)	32,6	34,6	29,26	35,32

Ressourcen	2010	2009	1.-3.Qu.2011	1.-3-Qu.2010
Durchschnittlich gewichteter Mitarbeiterstand	1.996	1.990	2.043	
Anzahl der Geschäftsstellen	143	133	145	134

(Quelle: geprüfte Konzernjahresabschlüsse der Emittentin 2009 und 2010 sowie eigene Berechnung der Emittentin auf Basis der ungeprüften Zwischenberichte der Emittentin zum 30.09.2010 und 30.09.2011)

2. Angaben zu den Wertpapieren

Gesamtbetrag der Wertpapiere

Die Gesamtsumme der Emission von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt ist betragsmäßig mit EUR 670.000.000,-- (mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 800.000.000,--) begrenzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Basisprospekt einschließlich allfälliger Nachträge den Basisprospekt der Emittentin vom 31.03.2011 sowie den 1. Nachtrag zum Basisprospekt vom 31.08.2011 ersetzt und für Wertpapiere, deren öffentliches Angebot noch nicht begonnen hat, zwölf Monate ab Veröffentlichung gültig ist.

Kategorie der Wertpapiere

Gegenstand des Angebotsprogramms der Oberbank sind gemäß § 1 Abs.1 Z 10 und Z 11 KMG die Emissionen von dauernd oder wiederholt begebenen Nichtdividendenwerten der Oberbank.

Darunter fallen insbesondere:

Schuldverschreibungen

- Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung
- Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung
 - Geldmarkt-Floater (Floating Rate Notes)
 - Kapitalmarktfloater
- Schuldverschreibungen ohne Verzinsung (Nullkupon-Schuldverschreibungen)
- Sonstige Schuldverschreibungen mit Rückzahlung zumindest zum Nennwert

Derivative Nichtdividendenwerte

- Derivative Nichtdividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nennwert, deren Verzinsung von einem oder mehreren Basiswerten abhängt und Derivative Nichtdividendenwerte, deren Tilgung (und gegebenenfalls Verzinsung) von einem oder mehreren Basiswerten abhängt (abhängen)

Als Basiswert, einschließlich Körben von Basiswerten, kommen in Betracht:

- ein Index bzw. mehrere Indizes
- eine Aktie bzw. mehrere Aktien

- ein Rohstoff bzw. mehrere Rohstoffe, Waren („commodities“)
- Währungskurs(e)
- ein Fonds bzw. mehrere Fonds
- Geldmarktinstrumente
- Nichtdividendenwerte anderer Emittenten als der Oberbank
- ein Zinssatz, mehrere Zinssätze oder eine Kombination von Zinssätzen / Formeln, worunter beispielsweise fallen:
 - Reverse Floating Rate Notes
 - Range Accrual Notes
 - Target Redemption Notes („Zielkuponanleihen“)
 - Snowball Notes
 - Steepener Notes
 - Inflation linked Notes
 - CMS-linked Notes
- Derivative Finanzinstrumente
- Derivative Nichtdividendenwerte, die den Inhaber zum Erwerb von übertragbaren Wertpapieren berechtigen/verpflichten oder zum Empfang eines Barbetrages im Rahmen eines Barausgleiches berechtigen, worunter beispielsweise fallen
 - Cash or Share Anleihen
 - Reverse Convertible Notes
- Derivative Nichtdividendenwerte mit Optionskomponente, worunter beispielsweise fallen:
 - Kauf- und Verkaufsoptionsscheine, Zinscap-Optionsscheine

Für jede Emission unter dem gegenständlichen Angebotsprogramm werden die Endgültigen Bedingungen in einem „Konditionenblatt“, einschließlich eines Annex zum Konditionenblatt (insbesondere der Emissionsbedingungen), festgelegt, das zusammen mit gegenständlichem Basisprospekt, einschließlich allfälliger Nachträge, zu lesen ist.

Rechtsvorschriften und Gerichtsstand

Die unter das Angebotsprogramm fallenden Wertpapiere der Emittentin werden nach österreichischem oder deutschem Recht begeben.

Sofern im jeweiligen Konditionenblatt nichts anderes festgelegt wird, gilt für sämtliche Rechtsverhältnisse im Zusammenhang mit den Wertpapieren das für Linz sachlich zuständige Gericht als alleiniger Gerichtsstand vereinbart. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Wertpapiere in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die An-

erkenntnis und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

Form der Wertpapiere, Verbriefung und Hinterlegung

Die Emittentin begibt auf Inhaber lautende Wertpapiere.

Die auf den *Inhaber* lautenden Wertpapiere werden durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969, in der jeweils geltenden Fassung, vertreten, die die Unterschrift von zwei vertretungsbefugten Personen der Emittentin trägt. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft oder einem anderen Verwahrer gemäß dem jeweiligen Konditionenblatt zur Sammelverwahrung hinterlegt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht daher nicht, es sei denn, dass im jeweiligen Konditionenblatt vorgesehen ist, dass effektive Stücke ausgegeben werden.

Währungen

Die Emissionen erfolgen in Euro und in den im Konditionenblatt angegebenen Währungen.

Angebotsform

Öffentliches Angebot im Sinne des § 1 Abs.1 Z 1 KMG oder Privatplatzierung.

Zeichnungsfrist

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere werden idR als Daueremission mit Erstangebotstag und offenem Ende aufgelegt. Im jeweiligen Konditionenblatt kann eine Einmalemission mit Angabe eines Zeichnungstages oder einer Zeichnungsfrist vorgesehen werden.

Rang der Wertpapiere

Die Emittentin begibt fundierte Wertpapiere, nicht nachrangige (*senior*) Wertpapiere und nachrangige Wertpapiere.

Fundierte Schuldverschreibungen sind haftungsrechtlich insoweit bevorzugt, als sie durch einen gesonderten Deckungsstock gemäß dem Gesetz vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) zusätzlich besichert sind.

Die Verpflichtungen aus *nicht-nachrangigen (senior)* Wertpapieren stellen nicht besicherte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar, die – mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind – untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Die Verpflichtungen aus *nachrangigen* Wertpapieren sind nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG, d.h. die aus ihnen resultierenden Forderungen werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Zu den nachrangigen Schuldverschreibungen zählen Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen, Nachrangiges Kapital und Kurzfristiges Nachrangiges Kapital (wie in den Emissionsbedingungen beschrieben).

Verzinsung

Die konkrete Ausgestaltung der Oberbank-Emissionen ergibt sich aus dem jeweiligen Konditionenblatt.

Grundsätzlich sind folgende Zinsvarianten möglich:

- fix
- variabel ("Floater")
- eine Kombination aus fix und variabel
- Nullkupon
- mit derivativer Komponente
- sonstige Zinszahlung oder Ausschüttung

Die Ausgestaltung der Zinstermine erfolgt im jeweiligen Konditionenblatt.

Variable Verzinsung:

Die Zinsen können vor Beginn oder vor Ablauf der jeweiligen Zinsperiode (d.h. im Vorhinein oder im Nachhinein) festgesetzt werden. Als Referenzsatz für die Berechnung der Zinsen können herangezogen werden:

- EURIBOR
- EUR-Swap-Satz
- Sonstiger Referenzzinssatz

Verzinsung mit derivativer Komponente:

Die Zinsen können vor Beginn oder vor Ablauf der jeweiligen Zinsperiode (d.h. im Vorhinein oder im Nachhinein) festgesetzt werden. Als Referenz für die Berechnung des Zinssatzes/-betrages können unter anderem herangezogen werden (wobei auch Körbe von Basiswerten erfasst sind):

- Index/Indizes
- Aktie(n)
- Rohstoff(e), Waren ("commodities")
- Fonds bzw. mehrere Fonds
- Währungskurs(e)
- Geldmarktinstrumente
- Nichtdividendenwerte anderer Emittenten als der Oberbank
- Zinssatz / Zinssätze / Kombination von Zinssätzen / Formeln
- Derivative Finanzinstrumente

Anwendbare Zinstagsquotienten:

- Actual/Actual-ICMA oder Actual/Actual oder
- Actual/365 oder Actual/Actual-ISDA oder
- Actual/365 (Fixed) oder
- Actual/360 oder
- 30/360 (Floating Rate) oder 360/360 oder "Bond Basis" oder
- 30/360E oder "Eurobond Basis" oder
- 30/360 oder

- Sonstige

Berechnung des Zinssatzes

Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt durch:

- einen bestimmten %-Satz des Referenzzinssatzes ("Partizipation"); oder
- einen Auf- oder Abschlag auf/von Referenzzinssatz; oder
- einen anderen Berechnungsmodus.

Nullkuponschuldverschreibungen:

Nullkuponschuldverschreibungen werden entweder auf diskontierter Basis oder zum Nominale (mit einem Tilgungskurs über par) emittiert und weisen keine periodische Verzinsung auf.

Emissions-/Ausgabekurs:

- zum Nominale ("par") oder
- über par oder
- unter par

Bei Dauermissionen können die Emissions-/Ausgabekurse laufend in Abhängigkeit von der aktuellen Marktlage festgelegt werden.

Laufzeit

Die Nichtdividendenwerte können mit begrenzter oder unbegrenzter Laufzeit begeben werden.

Tilgung

- zum Nominale ("par") oder
- über par oder
- unter par oder
- zu einem (zu berechnenden) Rückzahlungsbetrag je Stück.

Die Tilgung erfolgt gesamtfällig. Etwaige Teiltilgungen können im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt werden.

Tilgung mit derivativer Komponente

Als Referenz für die Berechnung des Tilgungskurses/-betrages können unter anderem herangezogen werden (wobei auch Körbe von Basiswerten erfasst sind):

- Index/Indizes
- Aktie(n)
- Rohstoff(e), Waren ("commodities")
- Fonds bzw. mehrere Fonds
- Währungskurs(e)
- Geldmarktinstrumente
- Nichtdividendenwerte anderer Emittenten als der Oberbank

- Zinssatz / Zinssätze / Kombination von Zinssätzen / Formeln
- Derivative Finanzinstrumente

Negativverpflichtung

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, wird sich die Emittentin keiner Negativverpflichtung unterwerfen.

Kündigungsrecht der Emittentin

Im jeweiligen Konditionenblatt können sowohl ordentliche als auch außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin (einschließlich Kündigung aus Steuergründen) vorgesehen werden.

Kündigungsrecht der Inhaber von Nichtdividendenwerten

Im jeweiligen Konditionenblatt können sowohl ordentliche als auch außerordentliche Kündigungsrechte für die Inhaber vorgesehen werden.

Rückzahlung / Vorzeitige Rückzahlung

Wertpapiere können zum Nennwert oder zu jedem anderen Rückzahlungsbetrag (dargestellt als Formel oder anders), der im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt wird, rückzahlbar sein. Es kann vorgesehen werden, dass bei Eintritt bestimmter Bedingungen eine vorzeitige Tilgung erfolgt.

Sicherstellung / Kapitalform

Die Emittentin haftet mit ihrem gesamten Vermögen für die Bedienung und Rückzahlung bei unbesicherten Emissionen.

Für fundierte Schuldverschreibungen wird ein eigener Deckungsstock gemäß dem Gesetz vom 27. Dezember 1905 betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) in der geltenden Fassung gebildet.

Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs. 7 BWG wird im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt und darf vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug während der Laufzeit angefallener Nettoverluste zurückgezahlt werden. Zinsen auf Ergänzungskapital dürfen nur ausbezahlt werden, wenn diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des Einzelabschlusses gemäß UGB und BWG der Emittentin gemäß § 23 Abs.7 Z 2 BWG gedeckt sind.

Nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8 BWG und kurzfristiges nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8a BWG wird im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

ISIN / Wertpapieridentifizierungsnummer

Eine ISIN / Wertpapieridentifizierungsnummer wird für jede Emission beantragt.

Verjährung

Ansprüche aus fälligen Zinszahlungen verjähren nach 3 Jahren, andere Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere der Anspruch auf Tilgung, verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit.

Berechnungsstelle

Sofern im jeweiligen Konditionenblatt nichts anderes festgelegt wird, ist die Emittentin Berechnungsstelle.

Beschränkungen über die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere der Emittentin sind grundsätzlich frei übertragbar. Lediglich im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Emittentin ist eine Übertragung nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Wertpapierinhabers ein Depot bei der Oberbank führt.

Stückelung

Die Stückelung der Einzelemissionen unter dem Angebotsprogramm beträgt in der Regel EUR 100,-- oder EUR 1.000,-- für Retailmissionen und EUR 50.000,-- oder EUR 100.000,-- für Privatplatzierungen oder Platzierungen bei institutionellen Anlegern.

Zahlstelle

Zahlstelle ist bei allen gegenständlichen Emissionen grundsätzlich die Oberbank AG, Linz. Weitere / eine andere Zahlstelle(n) kann /können durch die Emittentin für bestimmte Emissionen bestellt werden, die gegebenenfalls im jeweiligen Konditionsblatt mit Name und Anschrift unter ihrer Funktion (Haupt- oder Nebenzahlstelle) angegeben wird / werden. Als weitere Zahlstelle(n) kommen ausschließlich im EU-Raum tätige Kreditinstitute in Betracht.

Settlement

Das Settlement der Emissionen der Emittentin erfolgt, sofern im jeweiligen Konditionenblatt nichts anderes vorgesehen wird, über die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Wien.

Börseeinführung

Im jeweiligen Konditionenblatt kann eine Börseeinführung im Amtlichen Handel oder Regierten Freiverkehr der Wiener Börse oder die Einbeziehung in das von der Wiener Börse betriebene multilaterale Handelssystem (MTF), bzw. gegebenenfalls nach entsprechender Notifikation gemäß § 8b Abs. 3 KMG die Zulassung zum Handel an einem geregelten oder ungeregelten Markt in Deutschland, oder auch das Unterbleiben einer Börseeinführung festgelegt werden.

3. Risikofaktoren

Der Erwerb von und die Veranlagung in unter diesem Angebotsprogramm begebenen Wertpapieren der Oberbank AG ist für den Erwerber mit Risiken verbunden.

Soweit für Nichtdividendenwerte der Oberbank AG ein Anspruch auf Tilgung zum Nennwert oder ein anderer fixer Tilgungsbetrag vorgesehen ist, ist die Rückzahlung dieses Betrages bei (End-) Fälligkeit in erster Linie von der Bonität der Emittentin abhängig. Die Bonität der Emittentin hängt von zahlreichen Faktoren wie beispielsweise den allgemeinen unternehmensspezifischen Risiken einer Universalbank, der Ertragsentwicklung der Emittentin, der künftigen Entwicklung des Bankensektors, dem Wettbewerb im Bankensektor, der Entwicklung und Volatilität der Finanzmärkte und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ab. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige fixe Zinsbeträge oder sonstige von der Emittentin an Inhaber der unter dem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere fix zugesicherte Beträge.

Soweit die Rückzahlung von Nichtdividendenwerten der Oberbank AG von der Entwicklung eines Basiswertes abhängt, tritt zum Bonitätsrisiko der Emittentin vor allem auch jenes der Wertentwicklung dieses Basiswertes hinzu. Der Rückzahlungskurs kann von der Entwicklung von Indizes, Aktien, Rohstoffen, Waren, Währungskursen, Fonds, Geldmarktinstrumenten, Nichtdividendenwerten anderer Emittenten als der Oberbank, Zinssätzen und derivativen Finanzinstrumenten abhängig sein. Gleiches gilt sinngemäß für Zinszahlungen oder sonstige

von der Emittentin an Inhaber der unter dem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere zu zahlende Beträge, die von der Entwicklung eines Basiswertes abhängen.

Dementsprechend kann es zu wesentlichen und nachhaltigen Rückgängen der erwarteten Zinszahlungen und des erwarteten Rückzahlungs- oder Tilgungsbetrages bis zum Totalverlust der Zinsen und des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen.

Hingewiesen wird auch darauf, dass die Nichtdividendenwerte zusätzlichen steuerlichen und rechtlichen Risiken unterliegen, insbesondere können sich in Zukunft die steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Nichtdividendenwerte auch wesentlich zum Nachteil der Emittentin und der Inhaber von Nichtdividendenwerten ändern.

Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Erwerb der Wertpapiere zunächst ihre jeweilige finanzielle Situation und ihre Anlageziele berücksichtigen und die Eignung der Wertpapiere angesichts ihrer persönlichen Umstände immer vor dem Erwerb mit ihren eigenen Finanz-, Rechts- und Steuerberatern erörtern.

In diesen Basisprospekt wurden im Teil „II. RISIKOFAKTOREN“ nachstehend angeführte Risikofaktoren, die aus Sicht der Emittentin von Bedeutung sind, aufgenommen:

3.1. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin:

- Risiko, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf Zinszahlungen, Tilgungen etc. nicht vereinbarungsgemäß erfüllen kann – (Emittentenrisiko)
- Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kreditrisiko)
- Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)
- Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen (Operationales Risiko)
- Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)
- Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko)
- Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten
- Risiko, dass die Eigenmittelquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist
- Risiko der Emittentin aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)
- Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften)
- Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)

- Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko)
- Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des Oberbank-Konzerns Nachteile zu erleiden
- Risiko potenzieller Interessenskonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften des Oberbank-Konzerns
- Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko)
- Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw am Kapitalmarkt
- Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs, insbesondere in Deutschland, Tschechien, Ungarn und Slowakei (Länderspezifische Risiken)
 - Risiko, dass die Emittentin ihre Geschäftsstrategien in einzelnen Ländern nicht realisieren kann
 - Risiko der Emittentin aufgrund wirtschaftlicher, politischer und sozialer Änderungen in Tschechien, Ungarn und der Slowakei Verluste zu erleiden
 - Risiko in Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs

3.2. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen

- Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird
- Risiko eines erhöhten administrativen Aufwands und höherer Verwaltungs- und Refinanzierungskosten aufgrund der Umsetzung von Basel II und Basel III
- Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin sinkt
- Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet
- Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw. geänderter Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts

3.3. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere

3.3.1. Allgemeine Risiken

- Risiken aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko)
- Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Emittentenrisiko, Kreditrisiko für Wertpapierinhaber, Credit Spread Risiko)

- Risiko aufgrund der allfälligen Nachrangigkeit von Wertpapieren
- Risiko aufgrund von Änderungen der Marktsituation (Wiederanlagerisiko)
- Risiko aufgrund von vereinbarten Rechten (vorzeitige Kündigung)
- Risiko aufgrund von unterschiedlichen Fristigkeiten (Zahlungsstromrisiko)
- Risiken aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko, Inflationsrisiko)
- Risiken aufgrund eines inaktiven oder illiquiden Handels der Wertpapiere
- Risiko einer möglichen Handelsaussetzung aufgrund wichtiger Umstände
- Risiko aufgrund von Abweichungen von der historischen Wertentwicklung (Preisrisiko)
- Risiken im Zusammenhang mit fremdfinanziertem Erwerb von Wertpapieren
- Risiko aufgrund von Änderungen der steuerlichen Gesetzgebung (Steuerliches Risiko)
- Risiko verminderter Ertragsaussichten aufgrund von Transaktionskosten
- Risiko im Zusammenhang mit der Abwicklung von Erwerbsvorgängen von Wertpapieren über Clearingsysteme
- Risiko im Zusammenhang mit der Ausgabe von effektiven Stücken (Einzelverbriefung)

3.3.2. Zusätzliche Risiken von Derivativen Nichtdividendenwerten

- Risikokumulation bei Derivativen Nichtdividendenwerten
- Risiko der Abhängigkeit der Höhe der Verzinsung und/oder Rückzahlung des Kapitals Derivativer Nichtdividendenwerte von der Entwicklung des Basiswertes
- Risiko mangelnder Vergleichbarkeit der historischen Entwicklung von Basiswerten
- Sekundärmarktrisiko von Derivativen Nichtdividendenwerten
- Risiko der Hebelwirkung von Derivativen Nichtdividendenwerten
- Risiko der Marktstörung von Derivativen Nichtdividendenwerten zugrundeliegenden Basiswerten
- Risiken aufgrund geänderter Zusammensetzung von Basiswerten

A) Risiken im Zusammenhang mit einzelnen Basiswerten von Derivativen Nichtdividendenwerten:

- Risiken im Zusammenhang mit einem Index oder Indizes als Basiswert
- Risiken im Zusammenhang mit Aktie(n) oder Aktienkörben als Basiswert
- Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen und Waren als Basiswert
- Risiken im Zusammenhang mit dem(n) Währungskurs(en) als Basiswert
- Risiken im Zusammenhang mit Fonds als Basiswert

- Risiken mit Geldmarktinstrumenten als Basiswert
- Risiken im Zusammenhang mit Nichtdividendenwerte anderer Emittenten als der Oberbank

B) Risiken bestimmter Derivativer Nichtdividendenwerte

- Risiken aufgrund kombinierter Zinsstrukturen („Wertpapieren mit Zinsstrukturen“)
- Risiken von „Cash or Share Notes“ (Aktienanleihen)
- Risiken im Zusammenhang mit Derivativen Nichtdividendenwerten mit Optionskomponente

Sollte ein oder sollten mehrere der mit der Emittentin und den Wertpapieren verbundenen Risiken eintreten, kann es zu wesentlichen Kursrückgängen der Nichtdividendenwerte während der Laufzeit oder im Extremfall zum Totalverlust der Zinsen und des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen.

II. RISIKOFAKTOREN

1. Allgemein

Der Erwerb von und die Investition in unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerten der Oberbank ist für den Erwerber mit Risiken in Bezug auf die Emittentin, in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen und in Bezug auf die Wertpapiere verbunden. Der Eintritt dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die gewählte Reihenfolge bedeutet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere oder die Bedeutung der einzelnen Risiken. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin etwa gegenwärtig nicht bekannt sind oder die von ihr gegenwärtig als unwesentlich eingeschätzt werden, können ihre Geschäftstätigkeit ebenfalls beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Der Eintritt jedes der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse oder deren Kombination kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen gegenüber den Investoren zu erfüllen. Als Ergebnis können die Investoren einen Teil oder ihr gesamtes Investment (d.h. dass es zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen kann) verlieren.

Dieser Prospektinhalt ist keinesfalls als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und genügt auch keinesfalls einer allfällig verpflichtenden Aufklärung des Anlegers im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes durch einen Wertpapierdienstleister. Jedem potenziellen Investor wird daher empfohlen, zusätzlich für wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung, vor Zeichnung der Wertpapiere der Emittentin, einen dafür zugelassenen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren.

Anleger sollten daher drei Hauptkategorien von Risiken abwägen, nämlich

- o Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin;
- o Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen und
- o Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin wesentlichen Risikofaktoren dargestellt. Die nachfolgenden Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In den Bedingungen oder an anderer Stelle in diesem Prospekt definierte Begriffe haben in diesem Abschnitt die gleiche Bedeutung.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Risiko, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf Zinszahlungen, Tilgungen etc. nicht vereinbarungsgemäß erfüllen kann (Emittentenrisiko)

Unter dem Emittentenrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Oberbank AG, d.h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen wie Zinszahlungen, Tilgungen etc. Insbesondere der Eintritt der nachfolgend angeführten Risiken: Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kreditrisiko), Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko), Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen,

Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen (Operationales Risiko), Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko), Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko), Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten, Risiko der Emittentin aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko), Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften), Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet, Risiko eines erhöhten administrativen Aufwands und höherer Verwaltungs- und Refinanzierungskosten aufgrund der Umsetzung von Basel II und Basel III, Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw. des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko), Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs, insbesondere in Deutschland, Tschechien, Ungarn und Slowakei (Länderspezifische Risiken) kann zu einer Verwirklichung des Emittentenrisikos führen.

Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kreditrisiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, insbesondere Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Schuldner der Emittentin an diese zu erbringen sind. Das Kredit- oder Ausfallsrisiko ist umso höher, je schlechter die Bonität des Vertragspartners der Emittentin ist und bildet sämtliche negative Folgen von Leistungsstörungen oder der Nichterfüllung abgeschlossener Kontrakte im Kreditgeschäft aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Partners ab. Es ist möglich, dass vom Schuldner bestellte Sicherheiten z.B. aufgrund eines Verfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Das Kreditrisiko gehört zu den bedeutendsten Risiken der Emittentin, da es sowohl in den klassischen Bankprodukten, wie z.B. dem Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft, als auch bei bestimmten Handelsprodukten, wie z.B. Derivatkontrakten wie Termingeschäften, Swaps und Optionen oder Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen, besteht. Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko, das darin besteht, dass ein ausländischer Schuldner der Emittentin trotz eigener Zahlungsfähigkeit, etwa aufgrund eines Mangels an Devisenreserven der zuständigen Zentralbank oder aufgrund politischer Intervention der jeweiligen Regierung, seine Zins- und/oder Tilgungsleistungen nicht oder nicht termingerecht erbringen kann.

Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen von Schuldnern der Emittentin sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)

Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und fremder Währungen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten, Verluste entstehen. Die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit ihre Ertragslage hängt im weiteren Sinn wesentlich von diesen Faktoren ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Wertveränderungen von Positi-

onen des Handels- bzw. Bankbuches der Emittentin. Die Verwirklichung dieses Marktrisikos kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen (Operationales Risiko)

Unter dem Begriff operationale Risiken sind Risikoarten zusammengefasst, die vorrangig den Betriebsbereich der Bank betreffen. Darunter versteht man das Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen. Derartige Risiken können bei der Emittentin zum Auftreten von Kostensteigerungen oder zu Ertragseinbußen führen.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Ausfälle und Unterbrechungen der Datenverarbeitungssysteme können den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen und dadurch nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)

Auf Grund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllen kann. Überdies besteht für die Emittentin das Risiko, dass sie Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern, absichern oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann. Die Verwirklichung dieses Liquiditätsrisikos kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko)

Unter dem Beteiligungsrisiko werden die potenziellen Wertverluste aufgrund von Dividendenausfall, Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin summiert, deren Eintreten sich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann.

Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten

Die künftige Geschäftsentwicklung und Profitabilität der Emittentin hängen von ihrem Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen und internationalen Geld – und Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu und die Verfügbarkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten kann sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Emittentin einschränken oder verteuern, insbesondere aufgrund unerwarteter Ereignisse wie beispielsweise im Zusammenhang mit der Finanzkrise oder aufgrund einer Änderung der Zinssätze. Der Eintritt derartiger Umstände, die zu ungünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin führen können, kann sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko, dass die Eigenmittelquote für ein unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist

Die Emittentin verfügt konsolidiert im Konzern über eine Eigenmittelquote von 16,69% per 31.12.2010 (Eigenmittel nach BWG in Relation zur Bemessungsgrundlage der Solvabilitätsverordnung). Es ist aus heutiger Sicht unsicher, ob diese Quote für ein aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis ausreichend ist.

Risiko der Emittentin aufgrund eines intensiven Wettbewerbes bzw. einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)

Die Oberbank als regionale Bank ist einem intensiven Wettbewerb in den Regionen, in denen sie tätig ist, ausgesetzt. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken und Finanzdienstleistern bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation insb. auf dem Heimmarkt Österreich, können die Gewinnmargen weiter unter Druck setzen und die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften)

Die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften (Geldhandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin zur Folge haben.

Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)

Die Emittentin ist bei Handelsgeschäften dem Risiko ausgesetzt, dass Vertragspartner („Kontrahenten“, insbesondere andere Banken und Finanzinstitute) ihre Verpflichtungen aus den Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin zur Folge haben.

Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw. des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko)

Der Erfolg der Emittentin hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die bei der Emittentin zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte kann einen erheblichen Nachteil auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Weiters kann ein Schaden für die Emittentin daraus entstehen, dass das Management wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt. In der Folge kann es daraufhin zu Grundsatzentscheidungen kommen, die sich hinsichtlich der Erreichung der langfristigen Unternehmensziele ex post als unvorteilhaft erweisen und zudem teilweise schwer reversibel wären. Damit verbunden wäre auch die Gefahr, dass die für die Bank notwendige Kundenbindung durch Reputationseinbußen beeinträchtigt wäre.

Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des Oberbank-Konzerns Nachteile zu erleiden

Der Geschäftsverlauf der Emittentin wird wesentlich vom Geschäftserfolg des Oberbank-Konzerns beeinflusst. Jede Verschlechterung des Geschäftsverlaufs des Oberbank-

Konzerns birgt das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu bewirken.

Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften des Oberbank-Konzerns

Die Mitglieder des Vorstands der Emittentin üben Organfunktionen in verschiedenen Gesellschaften innerhalb und außerhalb des Oberbank Konzerns aus. In Einzelfällen können sich aufgrund dieser Organfunktionen im Zusammenhang mit der operativen Banktätigkeit des Oberbank Konzerns potenzielle Interessenskonflikte einzelner Mitglieder des Vorstands der Emittentin ergeben, wenn die Emittentin mit den jeweiligen Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht.

Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Bank in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten.

Zudem kann die Emittentin gegebenenfalls an Geschäften betreffend die Basiswerte sowohl auf eigene Rechnung als auch auf Rechnung von verwaltetem oder Kundenvermögen beteiligt sein oder in Bezug auf Basiswerte eine andere Funktion, z.B. als Market-Maker ausüben. Das kann den Marktwert, die Liquidität oder den Wert der Wertpapiere beeinflussen und sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken. Weiters können sich aus der Funktion der Emittentin als Berechnungsstelle Interessenkonflikte ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen der emittierten Wertpapiere allenfalls zu treffen hat und die Einfluss auf die Auszahlungs- bzw. Rückzahlungsbeträge der Wertpapiere haben. Die Emittentin kann darüber hinaus weitere derivative Wertpapiere auf Basiswerte ausgeben. Aus diesen Geschäften bzw. Rollen der Emittentin können sich Interessenkonflikte ergeben, die sich negativ auf den Preis der Basiswerte bzw. der Wertpapiere auswirken können.

Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko)

Die Gefahr, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden eintritt (Inflationsrisiko) ist vor allem dann gegeben, wenn die tatsächliche Inflation stärker ausfällt als die erwartete Inflation. Das Inflationsrisiko wirkt sich vor allem auf den Realwert des vorhandenen Vermögens der Emittentin aus und auf den realen Ertrag, der durch das Vermögen der Emittentin erwirtschaftet werden kann. Demnach kann es bei einer höheren als der erwarteten Inflationsrate zu einer nachteiligen Beeinflussung der Wertentwicklung des Vermögens der Emittentin kommen.

Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw am Kapitalmarkt

Die Emittentin erhält Zinsen aufgrund der Gewährung von Darlehen und anderer Kapitalanlagen und leistet entsprechend Zinsen an Anleger und Investoren. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen führen. Kommt es zu einer Änderung der Zinsen, ändern sich automatisch auch die Zinsforderungen und die

Zinsverbindlichkeiten der Banken. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich somit aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Starke Schwankungen der Zinssätze können eine negative Auswirkung auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiken aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs, insbesondere in Deutschland, Tschechien, Ungarn und Slowakei (Länderspezifische Risiken)

Risiko, dass die Emittentin ihre Geschäftsstrategien in einzelnen Ländern nicht realisieren kann

Die von der Emittentin verfolgten Strategien für ihre Geschäftstätigkeit in Deutschland, Tschechien, Ungarn und der Slowakei beruhen auf bestimmten Annahmen auf Basis der bisherigen Wirtschaftsentwicklungen in diesen Ländern. Sollten sich diese Geschäftsperspektiven nicht in der von der Emittentin erwarteten Weise realisieren, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Schwächen des Rechtssystems oder Diskriminierung ausländischer Marktteilnehmer, insbesondere in den nicht EU-Mitgliedstaaten, können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko der Emittentin aufgrund wirtschaftlicher, politischer und sozialer Änderungen in Tschechien, Ungarn und Slowakei, Verluste zu erleiden

Die Bank hat Investitionen in Tschechien, Ungarn und der Slowakei getätigt. Ein kleiner Teil der Erträge stammt aus ihrer Geschäftstätigkeit in Tschechien, Ungarn und der Slowakei. In diesen Ländern ist die Emittentin dem Risiko ausgesetzt, aufgrund politischer, wirtschaftlicher und sozialer Änderungen, einschließlich Währungsschwankungen (in Tschechien und Ungarn), möglichen Devisenkontrollen und – beschränkungen, einem sich erst entwickelnden regulatorischem Umfeld, Inflation, anhaltender oder sich verschärfender Rezession, lokalen Marktverzerrungen und Arbeitskämpfen, Nachteile zu erleiden. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Ereignisse kann auch die Fähigkeit der in diesen Ländern beheimateten Kunden oder Gegenparteien der Bank beeinträchtigen, ausländische Währungen oder Kredite zu erhalten und damit die Verbindlichkeiten gegenüber der Bank zu erfüllen. Diese Risiken können eine nachteilige Auswirkung auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Bank haben.

Risiken in Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs

Zudem erwirtschaftet die Emittentin einen Teil ihrer Umsatzerlöse nicht in Euro, sondern in anderen Währungen, insbesondere Ungarische Forint und Tschechische Krone. Die ausländischen Tochtergesellschaften der Emittentin sind aufgrund ihrer regionalen Tätigkeit selbst nur einem unwesentlichen Wechselkursrisiko ausgesetzt. Sie bilanzieren jedoch in der jeweiligen Landeswährung, sodass die entsprechenden Positionen bei der Konsolidierung im Konzernabschluss der Emittentin in Euro umgerechnet werden müssen. Schwankungen der Wechselkurse können daher Nachteile auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen

Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird

Es besteht das Risiko, dass bei schweren und/oder wiederholten Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin gemäß BWG beschränkt oder sogar gänzlich entzogen wird. Die FMA hat in diesem Zusammenhang eine weitreichende Kompetenz und kann beispielsweise im Falle von Verletzungen des Erfordernisses der Mindestreserven derartige Maßnahmen beschließen. Weiters kann die FMA eine weitere Ausweitung des Kreditvolumens der Emittentin verbieten. Bestehen berechtigte Gründe, die an der Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden nachzukommen, zweifeln lassen, kann die FMA der Emittentin die (gänzliche oder teilweise) Entnahme von Kapital und Gewinn verbieten, einen Regierungsbeauftragten einsetzen, der die Kompetenz besitzt, der Emittentin jegliche Art von Geschäften zu verbieten, die die Sicherheit der Interessen der Kunden der Emittentin gefährden können. Weiters kann die FMA dem Vorstand der Emittentin die Leitung entziehen oder die weitere Geschäftstätigkeit der Emittentin (gänzlich oder teilweise) verbieten. Die Verwirklichung dieser Risiken kann eine nachteilige Auswirkung auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko eines erhöhten administrativen Aufwands und höherer Verwaltungs- und Refinanzierungskosten aufgrund der Umsetzung von Basel II und Basel III

Die Baseler Eigenkapitalverordnung („Basel II“) mit den weiterführenden Überarbeitungen der CRD sieht eine risikoadäquate Berechnung der Eigenmittelanforderungen, die Einführung adäquater Risikomanagementsysteme, deren Überwachung durch die Finanzmarktaufsicht sowie die Erhöhung der Transparenz durch verstärkte Offenlegungspflichten der Kreditinstitute vor. Die Emittentin meldet seit 1.1.2008 nach dem Standardansatz gemäß Basel II-Vorschriften an die Oesterreichische Nationalbank. Aufgrund von Basel II und den weiterführenden Überarbeitungen der CRD ergeben sich für die Emittentin ein erhöhter administrativer Aufwand und höhere Verwaltungskosten.

Die mit Basel III auf Kreditinstitute zukommenden neuen Regelungen, insbesondere betreffend die Eigenmittelvorschriften können hinsichtlich der Anrechnung von Eigenmittelbestandteilen (im Wesentlichen das Kernkapital betreffend) Auswirkungen haben, weil nicht alle bisher als Kernkapital zählenden Kapitalbestandteile auch hinkünftig als Kernkapital anrechenbar sein können. Dies kann zur Folge haben, dass die Emittentin zusätzliche Eigenmittel beschaffen muss, was wiederum zu höheren Kosten der Emittentin führen und sich dadurch nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann. Weiters ist mit verschärften Anforderungen an das interne Liquiditätsmanagement von Banken zu rechnen.

Es besteht weiters das Risiko, dass die Basel II und Basel III Vorschriften in weiterer Folge geändert werden und damit zusätzliche Aufwendungen und Kosten der Emittentin verbunden sein können. Dies kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin sinkt

Das wirtschaftliche und politische Umfeld in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die von

der Emittentin entwickelt und angeboten werden. Eine Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes oder eine Rezession kann sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Mitte des Jahres 2007 kam es im Zuge des Verfalls der Immobilienpreise in den USA und Großbritannien zu einer Neubewertung von Kreditrisiken durch die Marktteilnehmer mit weltweiten negativen Auswirkungen auf die Finanzmärkte. Die Finanzkrise ist von einer erheblich eingeschränkten Kreditvergabe von Banken untereinander und auch gegenüber Dritten gekennzeichnet. Die Dauer und die weiteren Folgen der Finanzkrise sind in ihrem Umfang noch nicht abschätzbar. Risiken bestehen aber insbesondere in der erhöhten Volatilität und Ausweitung der Credit Spreads der Märkte und damit verbundenen Liquiditätsengpässen auf den weltweiten Finanzmärkten. Im Falle einer anhaltenden Verschlechterung der Lage auf den internationalen Finanzmärkten kann es zu einer weiteren Einschränkung von Kreditvergaben und einem Verfall von Aktienkursen sowie von sonstigen Vermögenswerten kommen und damit zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt in den Staaten, in denen sie tätig ist, den jeweiligen nationalen und internationalen Gesetzen und Verträgen sowie der Aufsicht der jeweiligen Aufsichtsbehörde. Eine Änderung in den jeweiligen rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen kann sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken.

Die jüngsten Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten haben zu einer verstärkten Regulierung des Finanzsektors und damit zu einer verstärkten Regulierung der Geschäftstätigkeit österreichischer Kreditinstitute, wie der Emittentin, geführt. Insbesondere haben Regierungen auf europäischer und nationaler Ebene zusätzliches Kapital und weitere Förderungsmaßnahmen für Kreditinstitute zur Verfügung gestellt. Es besteht das Risiko, dass weitere Maßnahmen, wie zum Beispiel das Auferlegen erhöhter Kapitalanforderungen oder verstärkter behördlicher Kontrollen eingesetzt werden, welche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben können.

Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw. geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts

Zusätzlich zu den bankenrechtlichen Vorschriften müssen Banken eine Reihe von europarechtlichen und nationalen Regelungen insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, des Steuerrechts und Pensionsrechts einhalten. Diese rechtlichen Regelungen und ihre Auslegung entwickeln sich stetig weiter. Es besteht das Risiko, dass die durch das Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführte Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) bzw. eine allfällige Erhöhung der Stabilitätsabgabe sowie sonstige Änderungen der rechtlichen Regelungen oder deren Auslegung zu einem erhöhten Kostenaufwand führen, der sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken kann. Insbesondere können Änderungen im Bereich des Steuerrechts zu einem Rücklauf der Investitionsbereitschaft der potenziellen Anleger führen, die ebenfalls negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

4. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere

Allgemeiner Hinweis:

Potenzielle Investoren haben ihre Entscheidung über eine Investition auf ihre Einschätzung der Emittentin sowie auf die mit der Veranlagung an sich zusammenhängenden Risiken zu gründen.

Jede in diesem Prospekt enthaltene Angabe dient der allgemeinen Information und kann nicht auf persönliche Verhältnisse eines Investors Bezug nehmen. Dieser Prospektinhalt ist keinesfalls als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und genügt auch keinesfalls einer allfällig verpflichtenden Aufklärung des Anlegers im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes durch einen Wertpapierdienstleister.

Jedem potenziellen Investor wird daher empfohlen, zusätzlich für wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung, vor Zeichnung der in diesem Prospekt enthaltenen Anlageformen der Emittentin, einen dafür zugelassenen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren.

Jede Veranlagung ist mit bestimmten Risiken allgemeiner Natur verbunden.

Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen und politischen Risikofaktoren, Kreditrisiken, Liquiditätsrisiken und operationellen Risiken, einzeln oder in Kombination untereinander oder in Verbindung mit anderen Risikofaktoren, bestehen.

Nach Ansicht der Emittentin handelt es sich bei den im Folgenden angeführten Risiken um die wesentlichsten allgemeinen Risiken in Bezug auf die Wertpapiere der Emittentin, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird.

1.4.1. Allgemeine Risiken

Risiken aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko)

Eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere stellt das Zinsänderungsrisiko dar. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert (Kurs) der Wertpapiere führen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus.

Kursrisiko bei festverzinslichen Wertpapieren

Insbesondere die Erwerber von festverzinslichen Wertpapieren sind einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt.

Das Zinsänderungsrisiko bewirkt, dass es zu Kursschwankungen der Wertpapiere während der Laufzeit kommen kann. Die Kursschwankungen sind umso größer, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger deren Kupon ist. Die Verwirklichung des Zinsänderungsrisikos kann dazu führen, dass der Kurs von festverzinslichen Wertpapieren erheblich sinkt.

Kursrisiko bei variabel verzinslichen Wertpapieren

Auch bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung („Geldmarkt-“ oder „Kapitalmarkt-Floater“), die abhängig von einem Geldmarkt- oder Kapitalmarkt-Referenzsatz festgelegt wird, darf nicht von einer Kursentwicklung um den Nennwert der Wertpapiere ausgegangen werden. Die Kursentwicklung hängt von der Entwicklung des zu Grunde liegenden Referenzsatzes (EURIBOR, LIBOR, etc.) und dessen Laufzeit, von gegebenenfalls vereinbarten Min-

dest- („Floor“) und/oder Höchstzinssätzen („Cap“) und von gegebenenfalls vereinbarten Kündigungsrechten ab.

Kursrisiko bei Nullkupon-Wertpapieren

Bei Nullkupon-Emissionen haben Veränderungen des Marktzinsniveaus wegen der stark unter par (unter dem Nennwert) liegenden Emissions- / Ausgabekurse bzw. der stark über par liegenden Tilgungskurse (bei „Prämienanleihen“), die durch die Abzinsung bzw. Aufzinsung zustande kommen, wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei üblichen laufend verzinsten Anleihen. Steigen die Marktzinsen, so erleiden Nullkupon-Wertpapiere höhere Kursverluste als andere Anleihen mit gleicher Laufzeit und vergleichbarer Schuldnerbonität. Nullkupon-Emissionen sind wegen ihrer Hebelwirkung auf den Kurs eine Wertpapierform mit besonderem Kursrisiko.

Kursrisiko und Liquiditätsrisiko von Wertpapieren mit langer Laufzeit oder ohne bestimmte Laufzeit (sogenannte "Perpetuals")

Wertpapiere mit sehr langer Laufzeit oder ohne bestimmte Laufzeit („Perpetuals“) reagieren besonders stark auf Veränderungen des Marktzinsniveaus und unterliegen daher einem erhöhten Kursrisiko. Bei diesen Wertpapieren ist weiters ein erhöhtes Risiko einer eingeschränkten Handelbarkeit gegeben.

Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Emittentenrisiko, Kreditrisiko für Wertpapierinhaber, Credit Spread Risiko)

Das Emittentenrisiko oder Kreditrisiko für Wertpapierinhaber ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von der Emittentin an Inhaber von Wertpapieren zu erbringen sind. Je schlechter die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist dieses Kredit- oder Ausfallsrisiko. Die Verwirklichung des Kreditrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfallen bzw. ausfällt.

Bei Ergänzungskapitalschuldverschreibungen (§ 23 Abs. 7 BWG) dürfen Zinsen nur ausbezahlt werden, wenn sie im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin gedeckt sind. Aufgrund der erforderlichen Deckung im ausschüttungsfähigen Gewinn besteht daher für Inhaber von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen das Risiko, dass die Zinszahlungen teilweise oder vollständig ausfallen, ohne dass ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren der Emittentin eingeleitet wird. Vor Liquidation der Emittentin dürfen nachrangige Schuldverschreibungen, die Ergänzungskapital begründen, nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden. Weiters sind die Ergänzungskapitalschuldverschreibungen nachrangig gemäß § 45 Abs 4 BWG, d. h. im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin dürfen die Forderungen aus solchen Schuldverschreibungen erst nach den Forderungen anderer nicht nachrangiger Gläubiger befriedigt werden. Für den Anleger besteht somit das Risiko, dass er bei fehlender Deckung im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin auf seine Wertpapiere keine Kuponausschüttung bekommt oder im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin seine Forderungen erst nach Befriedigung der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger erfüllt werden.

Der Credit Spread ist jene Spanne, die die Emittentin einem Gläubiger als Aufschlag für das eingegangene Kreditrisiko bezahlen muss. Credit-Spreads werden als Aufschläge auf aktuelle risikolose Zinssätze oder als Abschläge auf den Preis gehandelt. Credit-Spread Risiko ist das Risiko, dass sich der Credit-Spread der Emittentin verändert. Weitet sich der Credit-Spread der Emittentin aus, so kommt es zu einem Kursverlust während der Laufzeit.

Risiko aufgrund der allfälligen Nachrangigkeit von Wertpapieren

Im Falle von nachrangigen Wertpapieren werden die Forderungen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt (§ 23 Abs. 7 und 8 BWG).

Bei Ergänzungskapitalschuldverschreibungen dürfen Zinsen nur ausbezahlt werden, wenn sie im ausschüttungsfähigen Gewinn des Einzelabschlusses gemäß UGB und BWG der Emittentin gedeckt sind (§ 23 Abs. 7 BWG). Aufgrund der erforderlichen Deckung im ausschüttungsfähigen Gewinn besteht daher für Inhaber von Ergänzungskapitalschuldverschreibungen das Risiko, dass die Zinszahlungen teilweise oder vollständig ausfallen, ohne dass ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren der Emittentin eingeleitet wird. Vor Liquidation der Emittentin dürfen nachrangige Wertpapiere, die Ergänzungskapital begründen, nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden. Für den Anleger bedeutet das, dass er bei fehlenden bzw. zu geringen ausschüttungsfähigen Gewinnen der Emittentin auf seine Wertpapiere keine Kuponausschüttung bekäme, im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin seine Forderungen erst nach Befriedigung der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger erfüllt werden, der Wertpapierkurs im Falle des Bekanntwerdens negativer Umstände bei der Emittentin absinken kann und eine vorzeitige Veräußerung nur mit Kapitaleinbußen möglich wäre.

Soweit die an die Inhaber der Ergänzungskapitalschuldverschreibungen ausbezahlten Zinsen im ausschüttungsfähigen Gewinn des Einzelabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG keine Deckung finden, sind diese von den Inhabern zurückzuzahlen. Daher besteht für Inhaber von Ergänzungskapitalschuldverschreibungen das Risiko, dass die bereits geleisteten Zinszahlungen von der Emittentin zurückgefordert werden, wenn diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin nicht gedeckt sind.

Anleger haben zu beachten, dass eine Kündigung von nachrangigen oder Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen seitens der Inhaber ausgeschlossen ist. Dies bedeutet für die Anleger, dass sie diese Schuldverschreibungen – sofern sie diese nicht verkaufen können – bis zur Endfälligkeit halten müssen.

Bei Kurzfristigem Nachrangigem Kapital gemäß § 23 Abs. 8a BWG dürfen weder Tilgungs- noch Zinszahlungen geleistet werden, die zur Folge hätten, dass die anrechenbaren Eigenmittel der Emittentin unter das Eigenmittelerfordernis gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 bis 5 BWG absinken. Für Inhaber von Kurzfristigem Nachrangigem Kapital besteht daher ein erhöhtes Risiko des Ausfalls von Tilgungs- bzw. Zinszahlungen.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital / Nachrangiges Kapital nach den Vorschriften des BWG ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht daher das Risiko, dass die Schuldverschreibungen nicht als Ergänzungskapital / Nachrangiges Kapital angerechnet werden können.

Risiken aufgrund von Änderungen der Marktsituation (Wiederanlagerisiko)

Bei Nichtdividendenwerten mit regelmäßiger Verzinsung/Ausschüttung können Anleger die als Zinszahlungen/Ausschüttungen ausbezahlten Beträge möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagen.

Risiko aufgrund von vereinbarten Rechten (vorzeitige Kündigung)

Die Emittentin ist unter gewissen Voraussetzungen, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, berechtigt, die von ihr emittierten Wertpapiere vor Ablauf der Laufzeit zu

kündigen. Liegt der Wert, den die Anleger in diesem Fall als Tilgungsbetrag erhalten, unter dem jeweiligen Emissions- oder Kaufkurs, können die Anleger massive Verluste erleiden. Durch die vorzeitige Kündigung kann ein möglicher, vom Anleger erwarteter zukünftiger Ertrag ausfallen. Wenn die Emittentin ihr Recht während einer Periode von sinkenden Marktzinssätzen ausübt, können die Gewinne bei der Rückzahlung geringer ausfallen als erwartet und der zurückgezahlte Nennbetrag kann unter dem vom Investor bezahlten Erwerbspreis liegen.

Risiko aufgrund von unterschiedlichen Fristigkeiten (Zahlungsstromrisiko)

Die emittierten Wertpapiere gewähren in der Regel einen bestimmten Zahlungsstrom, d.h. es wird im Konditionenblatt festgelegt, unter welchen Bedingungen, zu welchen Zeitpunkten und in welcher Höhe Zinszahlungen und/oder die Tilgung erfolgen bzw. erfolgt. Diese erwarteten Zahlungsströme können jedoch bei Nichteintritt der vereinbarten Bedingungen von den tatsächlichen Zahlungsströmen abweichen. Die Verwirklichung des Zahlungsstromrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfallen bzw. ausfällt.

Risiken aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko, Inflationsrisiko)

Das Währungsrisiko ist das Risiko der negativen Abweichung zwischen tatsächlichem und erwartetem Ertrag aus einem Wertpapier, das auf fremde Währung lautet. Das Währungsrisiko setzt sich zusammen aus dem Zinsänderungsrisiko (siehe Punkt 1.4.1. Allgemeine Risiken / „Risiken aufgrund Änderungen des Zinsniveaus“) und dem Wechselkursrisiko. Das Wechselkursrisiko resultiert aus einer für den Anleger negativen Entwicklung des Wechselkurses. Der Wechselkurs drückt das Preisverhältnis zweier Währungen aus, wobei die Menge an ausländischen Geldeinheiten pro Euro betrachtet wird (Mengennotierung).

Für Anleger, die in Euro rechnen und bilanzieren besteht ein Währungsrisiko bei Oberbank-Emissionen, die in einer anderen Währung als Euro begeben werden oder für die der Ausgabekurs, Zins- und/oder Tilgungszahlungen in verschiedenen Währungen festgelegt werden, weil durch einen etwaigen Kursverlust der Fremdwährung gegenüber dem Euro der Gegenwert der Wertpapiere in Euro sinkt. Die Verwirklichung des Währungsrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Geldentwertung. Die Realrendite wird durch die Inflation geschmälert. Je niedriger die Inflationsrate, desto höher ist die Realverzinsung. Ist die Inflationsrate gleich hoch oder höher als die Nominalverzinsung, so ist die Realverzinsung null oder gar negativ.

Risiken aufgrund eines inaktiven oder illiquiden Handels der Wertpapiere

Die Emittentin übernimmt grundsätzlich keine Verpflichtung, die Liquidität der Oberbank-Emissionen zu gewährleisten oder derartige Emissionen an einem Geregelten Markt zu listen.

Bei den – auf Basis dieses Angebotsprogramms – begebenen Nichtdividendenwerten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere, für die zum Emissionszeitpunkt kein liquider Handelsmarkt besteht. Die Emittentin übernimmt – sofern im Konditionenblatt nicht ausdrücklich anderes geregelt ist – keine Verpflichtung, während der Laufzeit dieser Emissionen die Liquidität der Emissionen zu gewährleisten oder die Emissionen an einem Geregelten Markt zu listen. Das im jeweiligen Konditionenblatt angegebene maximale Emissionsvolu-

men von Emissionen der Emittentin lässt keinen Rückschluss auf die Liquidität der Wertpapiere zu.

Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Oberbank-Emissionen insbesondere bei Veräußerung während der Laufzeit im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußert werden können.

Risiko einer möglichen Handelsaussetzung aufgrund wichtiger Umstände

Börsen im Sinne des §1 Abs.1 BörseG können gemäß § 13 Abs.4 BörseG Beginn und Ende der Börsezeit im Einzelfall abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmen oder Börseversammlungen überhaupt ansetzen oder überhaupt entfallen lassen, wenn es wichtige Umstände im öffentlichen Interesse oder zur Gewährleistung eines geordneten Börsehandels oder zum Schutz der am Börseverkehr interessierten Personen verlangen oder wenn durch sonstige Umstände ein geordneter Ablauf des Handels nicht gewährleistet ist. Weiters ist die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) gemäß § 8a Abs.2 Z 7 KMG befugt, den Handel an einem geregelten Markt für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Bankarbeitstage auszusetzen oder von den betreffenden geregelten Märkten die Aussetzung des Handels zu verlangen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass gegen die Bestimmungen des KMG oder gegen §§ 74 BörseG verstoßen wurde. Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Wertpapiere im Extremfall nicht bzw. nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs gehandelt werden können, ihre Orders für erloschen erklärt werden und neu erteilt werden müssen.

Risiko aufgrund von Abweichungen von der historischen Wertentwicklung (Preisrisiko)

Der historische Preis eines Wertpapiers ist kein Indiz für die zukünftige Wertentwicklung dieses Wertpapiers. Die Preise der strukturierten Wertpapiere stehen in der Regel nicht in einem linearen Zusammenhang zum Preis der Basiswerte. Es ist nicht vorhersehbar, ob der Marktpreis der strukturierten Schuldverschreibungen steigt oder fällt. Die Verwirklichung des Preisrisikos kann dazu führen, dass die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Risiken im Zusammenhang mit fremdfinanziertem Erwerb von Wertpapieren

Anleger die den Erwerb von Wertpapieren über Fremdmittel finanzieren, können sich nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten mit Zinszahlungen und/oder dem Verkaufserlös oder Tilgungserlös der Schuldverschreibungen rückgeführt werden können. Auf Grund des erhöhten Risikos ist daher von kreditfinanzierten Wertpapiergeschäften grundsätzlich abzuraten.

Risiko aufgrund von Änderungen der steuerlichen Gesetzgebung (Steuerliches Risiko)

Die effektive Rendite von Inhabern der Nichtdividendenwerte kann durch steuerliche Auswirkungen der Anlage in diese Werte verringert werden. Dies trifft auch auf Änderungen der Steuerrechtslage oder der Vollzugspraxis vor dem Ende der Laufzeit oder dem Ausübungszeitpunkt der Nichtdividendenwerte zu.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Gewinne aus der Veräußerung von Nichtdividendenwerten ab 1. April 2012 mit 25% unabhängig von einer Behaltdauer besteuert werden, falls die Nichtdividendenwerte nach dem 31. März 2012 erworben werden. Für Nichtdividendenwerte, die vor dem 1. April 2012 erworben werden, gelten Übergangsbestimmungen. Die Emittentin rät allen Anlegern, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen

einer Anlage in die Nichtdividendenwerte ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Risiko verminderter Ertragsaussichten aufgrund von Transaktionskosten

Beim Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen können Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen, die zu einer erheblichen Kostenbelastung führen können. Durch die Kostenbelastung können die Ertragschancen erheblich vermindert werden.

Risiko im Zusammenhang mit der Abwicklung von Erwerbsvorgängen von Wertpapieren über Clearingsysteme

Die Abwicklung von An- und Verkäufen von Wertpapieren erfolgt über verschiedene Clearing-Systeme. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Wertpapiere dem jeweiligen Anleger auf dessen Wertpapierdepot tatsächlich übertragen werden.

Risiko im Zusammenhang mit der Ausgabe von effektiven Stücken (Einzelverbriefung)

Nichtdividendenwerte der Emittentin können, sofern dies im Konditionenblatt entsprechend vorgesehen ist, in Form von effektiven Stücken (Einzelverbriefung) begeben werden. Mit der Ausgabe von effektiven Stücken ist das Risiko verbunden, dass das verbriefte Wertpapier verloren oder gestohlen wird sowie dritte Personen in den Genuss von Gutgläubenserwerbsvorschriften kommen. Weiters können mit der Verwahrung von effektiven Stücken - im Gegensatz zum Fall der Nichtausgabe effektiver Stücke – erhöhte Kosten verbunden sein, die Geltendmachung von Rechten aus dem Wertpapier sowie dessen Übertragung mit besonderen Nachweispflichten verbunden sein. Zusätzlich kann die Liquidität von effektiven Stücken eingeschränkt sein.

1.4.2. Zusätzliche Risiken von Derivativen Nichtdividendenwerten

Nachfolgende Ausführungen weisen zusätzlich auf die wesentlichsten Risiken hin, die mit dem Erwerb von Derivativen Nichtdividendenwerten der Emittentin verbunden sind und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem Einzelfall unerlässliche Beratung durch die Hausbank sowie durch Rechts-, Unternehmens- und Steuerberater, um die Folgen einer Anlage in Derivative Nichtdividendenwerte beurteilen zu können. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund der in diesem Basisprospekt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Risikohinweise gefällt werden, da diese Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Eine Anlage in Derivative Nichtdividendenwerte ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich nicht geeignet.

Anleger sollten abwägen, ob eine Anlage in Derivative Nichtdividendenwerte vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in Derivative Nichtdividendenwerte erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Emission. Anleger sollten Erfahrung mit der Anlage in die den Derivativen Nichtdividendenwerten zu Grunde liegenden Basiswerte haben und die damit verbundenen Risiken kennen.

Die Derivativen Nichtdividendenwerte bilden wirtschaftlich zum Teil einen Hedgefonds ab. Ein Investment in derartige Derivative Nichtdividendenwerte, die wirtschaftlich zum Teil einen Hedgefonds abbilden, stellt eine sehr riskante Vermögensveranlagung dar. Es sollte von Anlegern daher nur ein kleiner Teil des frei verfügbaren Vermögens in derartige Produkte investiert werden, keinesfalls jedoch das ganze Vermögen oder per Kredit aufgenommene Mittel. Derartige Derivative Nichtdividendenwerte sind nur

für Anleger geeignet, die fundierte Kenntnis von solchen Anlageformen haben und deren Risiken abschätzen können.

Eine Anlage in Derivative Nichtdividendenwerte ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer vergleichbaren Anlage in konventionelle fest- oder variabel verzinsten Schuldverschreibungen nicht auftreten.

Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, können Anleger, die in Derivative Nichtdividendenwerte investieren, ihr eingesetztes Kapital sowie die aufgewendeten Transaktionskosten ganz oder teilweise verlieren.

Risikokumulation bei Derivativen Nichtdividendenwerten

Die Risiken einer Anlage in Derivative Nichtdividendenwerte umfassen sowohl bestimmte Risiken, die für Schuldverschreibungen allgemein gelten, als auch die Risiken der zu Grunde liegenden Basiswerte, deren Eintritt unter Umständen nicht im Einflussbereich der Emittentin steht und daher mit Risiken verbunden sind, die unabhängig von der Emittentin sind. Derivative Nichtdividendenwerte, die auf mehr als einen Basiswert bezogen sind und die mit den Risiken mehrerer Basiswerte verbunden sind, haben möglicherweise ein höheres Risikoniveau als Derivative Nichtdividendenwerte, die nur auf einen Basiswert bezogen sind. (Zu Risiken einzelner Basiswerte, siehe "*Risiko im Zusammenhang mit einzelnen Basiswerten*").

Risiko der Abhängigkeit der Höhe der Verzinsung und/oder Rückzahlung des Kapitals Derivativer Nichtdividendenwerte von der Entwicklung des Basiswertes

Die Berechnung der Höhe der Verzinsung und/oder der Rückzahlung des Kapitals Derivativer Nichtdividendenwerte ist an die Entwicklung des Basiswertes gebunden. Die Entwicklung des Basiswertes wiederum ist von den Referenzpreisen(-werten) des jeweiligen Basiswertes abhängig. Die Höhe der Zinszahlungen(en) und/oder der Rückzahlungen von Kapital von Derivativen Nichtdividendenwerten hängt somit von der Entwicklung des dem Derivativen Nichtdividendenwert zugrundeliegenden Basiswertes ab.

Risiko mangelnder Vergleichbarkeit der historischen Entwicklung von Basiswerten

Die historische Entwicklung von Derivativen Nichtdividendenwerten zugrundeliegenden Basiswerten lässt keine Rückschlüsse auf deren künftige Entwicklung zu. Es ist daher anhand der historischen Entwicklung der Basiswerte nicht vorhersehbar, wie sich die betreffenden Basiswerte in Zukunft entwickeln werden.

Sekundärmarktrisiko von Derivativen Nichtdividendenwerten

Der Wert (Kurs) der Derivativen Nichtdividendenwerte am Sekundärmarkt ist einem höheren Risikoniveau ausgesetzt als der Wert anderer Nichtdividendenwerte. Folgende Faktoren wirken sich unabhängig von der Bonität der Emittentin auf einen etwaigen Sekundärmarkt für die Derivativen Nichtdividendenwerte aus (siehe auch „Produktspezifische Risiken“ unten), das sind beispielsweise:

- die Wertentwicklung des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes, die von einer Reihe zusammenhängender Faktoren abhängt, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat;
- die historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes („Volatilität“);

- im Fall von zu Grunde liegenden Körben von Basiswerten: die historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Basiswerte untereinander);
- die Restlaufzeit der Derivativen Nichtdividendenwerte;
- der ausstehende Betrag Derivativer Nichtdividendenwerte;
- das Marktzinsniveau;
- bei Anwendung von Formeln für die Berechnung der Verzinsung und/oder Tilgung mit derivativer Komponente: die gegebenenfalls in Formeln enthaltenen Multiplikatoren und Hebel Faktoren;
- die eingeschränkte Liquidität des Sekundärmarktes, die gegebenenfalls trotz Börsennotierung der Nichtdividendenwerte dazu führt, dass die Titel vor Laufzeitende nicht oder nur zu erheblichen Kursabschlägen verkauft werden können, wobei die Emittentin i.d.R. als alleinige Käuferin nicht ausgelaufener Nichtdividendenwerte in Frage kommt.

Die Emittentin stellt im Sekundärmarkt unter gewöhnlichen Marktbedingungen (wenn keine Marktstörungen wie z.B. die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte vorliegen oder z.B. der Fall eintritt, wenn der Basiswert aus einem oder mehreren Indizes besteht, dass eine Aussetzung oder Einschränkung an der Referenzbörse nach Auffassung der Berechnungsstelle die Berechnung des Basiswertes maßgeblich beeinflusst) eigenständig An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere. Diese Preisberechnung wird von der Emittentin auf Basis der im Markt üblichen Preisberechnungen vorgenommen, wobei der Wert der Derivativen Nichtdividendenwerte grundsätzlich aufgrund des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale (wie u.a. Kündigungsrechte, Rückzahlung zum Nominale zum Laufzeitende) ermittelt wird.

Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufskurse für Derivative Nichtdividendenwerte einer Emission stellt. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht, hinsichtlich der Höhe und des Zustandekommens derartiger Kurse. Anleger können daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Derivativen Nichtdividendenwerte während der Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs verkaufen können. Insbesondere können die gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Derivativen Nichtdividendenwerte einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Derivativen Nichtdividendenwerte eventuell gestellten Preisen abweichen.

Risiko der Hebelwirkung von Derivativen Nichtdividendenwerten

Derivative Nichtdividendenwerte, die sich zum Teil aus Derivaten zusammensetzen, reagieren aufgrund ihrer Hebelwirkung grundsätzlich überproportional auf Preisveränderungen des Basiswertes und weisen damit erhöhte Verlustrisiken auf. Der Hebel wirkt in ungünstigen Phasen abwärts; die Derivateposition partizipiert überproportional an Preisverlusten des Basiswertes. Je höher der Hebel ist, desto risikoreicher ist die Derivateposition.

Risiko der Marktstörung von Derivativen Nichtdividendenwerten zugrundeliegenden Basiswerten

Eine wesentliche Marktstörung kann dazu führen, dass bestimmte Basiswerte, die Derivativen Nichtdividendenwerte zugrunde liegen, teilweise oder gänzlich nicht fortgeführt werden. Derartige Marktstörungen können somit zu einer verzögerten Berechnung des dem Derivati-

ven Nichtdividendenwert zugrundeliegenden Basiswerts führen, bis ein den Endgültigen Bedingungen entsprechender Ersatzbasiswert gefunden und/oder errechnet wurde oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorbehalten, zu einer vorzeitigen Kündigung mangels Vorliegens eines Basiswerts führen.

Risiken aufgrund geänderter Zusammensetzung von Basiswerten

Die Zusammensetzung einzelner Basiswerte oder Körben von Basiswerten kann sich unter bestimmten Bedingungen während der Laufzeit eines Derivativen Nichtdividendenwertes ändern. Eine Änderung des Basiswertes kann zu Änderungen der Höhe der Zinszahlungen und/oder Rückzahlung von Kapital führen.

A) Risiken im Zusammenhang mit einzelnen Basiswerten von Derivativen Nichtdividendenwerten

Bei Derivativen Nichtdividendenwerten kann die Zahlung von Zinsen und/oder Kapital von spezifischen, mit dem Basiswert verbundenen Risiken abhängig sein. Demzufolge hängt auch das Risiko einer Nichtleistung solcher Zins- und/oder Kapitalzahlungen von spezifischen Risiken ab, die mit der jeweiligen Art des Basiswertes verbunden sind. Im Folgenden werden spezifische Risiken einzelner Basiswerte dargestellt, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird:

a) Risiken im Zusammenhang mit einem Index oder Indizes als Basiswert

Ein Index ist eine statistische Kennzahl, mit der Veränderungen von Preisen/Kursen im Vergleich zu einem früheren Zeitpunkt (Preis-, Kursbewegungen) sichtbar gemacht werden können. Indizes werden von verschiedensten Institutionen und/oder Marktteilnehmern am Kapitalmarkt (u.a. Börsen, Banken, Finanzinstitute) errechnet und veröffentlicht. Sie können verschiedenste Instrumente (Aktien, Zinsinstrumente, Rohstoffe, Währungen, Inflation etc.), Märkte (Börsenmärkte oder Börsesegmente) und/oder Branchen (z.B. alternative Energiehersteller) abbilden. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Zusammenstellung und/oder Gewichtung eines bestimmten Index oder Indizes und damit auf den Basiswert eines Derivativen Nichtdividendenwertes. Damit bilden Indizes das Risiko der in ihnen enthaltenen Instrumente, Märkte und/oder Branchen nach der im Index vorgenommenen Zusammensetzung/Gewichtung ab, deren Entwicklung den Basiswert, als Grundlage für die Höhe der Zinszahlungen und/oder Zahlungen des Kapitals des Derivativen Nichtdividendenwertes, beeinflusst.

b) Risiken im Zusammenhang mit Aktie(n) oder Aktienkörben als Basiswert

Eine Aktie ist ein Wertpapier, das einen Anteil am Grundkapital einer Aktiengesellschaft verbrieft und dem Inhaber Vermögens- und Mitspracherechte sichert (Beteiligungspapier). Der potenzielle Ertrag von Aktienveranlagungen ergibt sich aus Dividendenzahlungen und Wertzuwächsen (bei börsennotierten Aktien aus Kursgewinnen). Beide sind u.a. abhängig vom Unternehmenserfolg und damit nicht verlässlich prognostizierbar. Aktienveranlagungen können zu deutlichen Verlusten (bis zum Totalverlust) führen: Im Allgemeinen orientiert sich der Wert/Kurs einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den gesamtwirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Zusätzlich können auch das Marktumfeld und irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) die Kursentwicklung beeinflussen. Zudem besteht bei Aktien mit geringem Volumen bzw. geringem Streubesitz das Risiko der mangelnden Handelbarkeit.

Sowohl Kursverluste aufgrund negativer wirtschaftlicher Entwicklungen des Unternehmens, der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wie auch eine erschwerte Kursbildung aufgrund

mangelnder Liquidität der Aktie können die Höhe der Zinszahlungen und/oder des Kapitals des Derivativen Nichtdividendenwertes beeinflussen.

c) Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen und Waren als Basiswert

Bestimmte bewegliche Sachgüter („Commodities“) wie Rohstoffe (Erdöl, Kupfer, etc.), Edelmetalle (Gold, Silber, etc.), Landwirtschaftsprodukte (Weizen, Kakao, etc.) und Nahrungsmittel werden an sogenannten Warenbörsen weltweit gehandelt. Geschäfte an Warenbörsen werden entweder als Kassageschäfte mit sofortiger Erfüllungsfrist („Spotmarkt“) oder als Termingeschäfte (Warentermingeschäfte) in Form von Futures und/oder Optionen abgeschlossen. Die Preisrisiken von Commodities sind häufig sehr komplex und unter anderem von der Verfügbarkeit/Lieferbarkeit der Commodities, von politischen, geopolitischen und von meteorologischen (Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, etc.) Faktoren abhängig. Die Liquidität ist nicht an allen Commodities-Märkten gegeben. Derartige Risiken können sich erheblich auf den Basiswert und letztlich auf die Höhe der Zinszahlungen und/oder Zahlungen des Kapitals auswirken.

d) Risiken im Zusammenhang mit dem(n) Währungskurs(en) als Basiswert

Falls der oder die Basiswerte nicht der Währung der Derivativen Nichtdividendenwerte entsprechen, hängt der Anlageerfolg sowohl von der Kursentwicklung des Basiswertes bzw. der Basiswerte, als auch von der Wechselkursentwicklung zwischen der Währung des Basiswertes bzw. der Basiswerte und der Währung der Derivativen Nichtdividendenwerte ab. Insbesondere kann der Anleger allein aufgrund der Veränderung des maßgeblichen Wechselkurses trotz einer für ihn günstigen Entwicklung des Kurses des Basiswertes bzw. der Basiswerte erhebliche Verluste erleiden.

e) Risiken im Zusammenhang mit Fonds als Basiswert

Investmentfonds investieren die Gelder der Anleger nach dem Prinzip der Risikostreuung in Aktien, Anleihen, Immobilien, Geldmarktinstrumente, Finanzinstrumente, Fonds oder andere Anlageinstrumente. Je nach nationaler Gesetzgebung des Sitzstaates verbriefen Anteile an Kapitalanlagefonds Miteigentumsanteile am Fondsvermögen (Sondervermögen), schuldrechtliche Ansprüche gegen die Fondsgesellschaft in Höhe des aliquoten Anteils am Fondsvermögen oder Anteile an einer Kapitalgesellschaft. Die Haupttypen sind Anleihefonds, Aktienfonds, gemischte Fonds (investieren in Anleihen und Aktien), Geldmarktfonds, Hedgefonds, Dachfonds oder Immobilienfonds. Die wirtschaftliche Entwicklung des Fonds ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik, von der Wertentwicklung des Fondsvermögens und von der Qualifikation des jeweiligen Fondsmanagers abhängig.

Der potenzielle Ertrag dieser Investmentfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen und der Entwicklung des errechneten Wertes des Fondsvermögens zusammen abzüglich der für die Verwaltung des Fonds angefallenen Verwaltungsgebühren und kann im Vorhinein nicht prognostiziert werden. Derivative Nichtdividendenwerte, denen ein Fonds als Basiswert zugrunde liegt, sind von einer erfolgreichen Verwaltung des betreffenden Fonds abhängig sowie aufgrund der Verwaltungsgebühren für den Fonds mit zusätzlichen Transaktionskosten verbunden, die den Ertrag derartiger Derivativer Nichtdividendenwerte negativ beeinflussen können.

Die Derivativen Nichtdividendenwerte bilden wirtschaftlich zum Teil einen Hedgefonds ab. Ein Investment in derartige Derivative Nichtdividendenwerte, die wirtschaftlich zum Teil einen Hedgefonds abbilden, stellt eine sehr riskante Vermögensveranlagung dar. Es sollte von Anlegern daher nur ein kleiner Teil des frei verfügbaren Vermögens in derartige Produkte

investiert werden, keinesfalls jedoch das ganze Vermögen oder per Kredit aufgenommene Mittel. Derartige Derivative Nichtdividendenwerte sind nur für Anleger geeignet, die fundierte Kenntnis von solchen Anlageformen haben und deren Risiken abschätzen können.

f) Risiken mit Geldmarktinstrumenten als Basiswert

Geldmarktinstrumente betreffen in der Regel kurzfristige Geldmarktveranlagungen, meist mit einer Laufzeit von unter einem Jahr, wozu u.a. kurzfristige Staatspapiere (wie Bundesschatzscheine in Österreich), „Certificates of Deposits“ oder „Depositenzertifikate“ von Banken, und „Commercial Paper“ von Unternehmen zählen. Die Kursentwicklung von Geldmarktinstrumenten hängt von der Entwicklung der Geldmarktzinsen ab. Es besteht für Geldmarktinstrumente meist kein geregelter Sekundärmarkt, d.h. die jederzeitige Handelbarkeit kann eingeschränkt sein. Dies kann negative Auswirkungen auf den Basiswert und damit auf die Zahlung von Zinsen und / oder Kapital des betreffenden Derivativen Nichtdividendenwertes haben.

g) Risiken im Zusammenhang mit Nichtdividendenwerten anderer Emittenten als der Oberbank

Sollte als Basiswert ein Nichtdividendenwert eines anderen Emittenten als der Oberbank dienen, würde mit diesem betreffenden Derivativen Nichtdividendenwert insbesondere das Bonitätsrisiko des anderen Emittenten als der Oberbank verbunden sein.

B) Risiken bestimmter Derivativer Nichtdividendenwerte

Nachstehend werden beispielhaft die Risiken von einzelnen Derivativen Nichtdividendenwerten beschrieben. Weitergehende Informationen zu den spezifischen Risiken von derartigen Emissionen sind den etwaigen spezifischen Risikohinweisen im jeweiligen Konditionenblatt zu entnehmen.

Grundsätzlich gilt für Derivative Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von Basiswerten/Referenzgrößen abhängt, dass für eine sachgerechte Bewertung der mit diesen Wertpapieren verbundenen Risiken, Kenntnisse über den Markt für die zugrundeliegenden Basiswerte/Referenzgrößen, deren Funktionsweise und Bewertungsfaktoren notwendig sind.

a) Risiken aufgrund kombinierter Zinsstrukturen („Wertpapiere mit Zinsstrukturen“)

Unter „Wertpapieren mit Zinsstrukturen“ werden in diesem Prospekt Derivative Nichtdividendenwerte verstanden, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines/mehrerer Zinssatzes/-sätze oder ähnlichen Ausgestaltungen abhängt. Zusätzlich können eine Formel betreffend die Kombination von Zinssätzen sowie Multiplikatoren und/oder Hebeleffekte Anwendung finden. Wertpapiere mit Zinsstrukturen können auch Kündigungsrechte der Emittentin oder eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintreten von im vorhinein definierten Bedingungen (z.B. im Falle des Erreichens einer Zinsobergrenze „Cap“) vorsehen. Daher hängt die Kursentwicklung von Wertpapieren mit Zinsstrukturen (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Entwicklung der zu Grunde liegenden Zinssätze, historische und erwartete Schwankungsbreite der Entwicklung („Volatilität“) der zu Grunde liegenden Zinssätze, Veränderung der Zinsstrukturkurve, anzuwendende Formel, gegebenenfalls in der Formel enthaltene Multiplikatoren und Hebeleffekte, gegebenenfalls vereinbarte Mindest-/Höchstzinssätze, gegebenenfalls vereinbarte Kündigungsrechte und gegebenenfalls vereinbarte bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung.

Die Schwankungsbreite der Kurse von Wertpapieren mit Zinsstrukturen während der Laufzeit kann (deutlich) höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Schuldverschreibungen oder konventionellen variabel verzinsten Schuldverschreibungen („Floater“) der gleichen Laufzeit. Ist die Berechnung der Tilgung/Rückzahlung an einen Zinssatz / Zinssätze / eine Kombination aus Zinssätzen gebunden, kann der Rückzahlungs-/Tilgungskurs auch (deutlich) unter dem Emissions-/Ausgabekurs liegen, er kann im Extremfall sogar null sein.

b) Risiken von „Cash or Share Notes“ (Aktienanleihen)

„Aktienanleihen“ sind Schuldverschreibungen, bei denen die Tilgung durch die Emittentin – abhängig von der Kursentwicklung der zu Grunde liegende(n) Aktie(n) bis zum Tilgungszeitpunkt – nicht zum Nominale sondern durch die physische Lieferung der zu Grunde liegende(n) Aktie(n) erfolgen kann. Der Anleger erhält dafür eine über dem aktuellen Marktniveau liegende Verzinsung. Der Inhaber einer Aktienanleihe ist in der Position eines Verkäufers einer Putoption (siehe auch Absatz c) „Risiken im Zusammenhang mit Derivativen Nichtdividendenwerten mit Optionskomponente“ unten), d.h. er hat das Risiko, dass die Emittentin die zu Grunde liegende(n) Aktie(n) am Laufzeitende liefert und der dann aktuelle Marktkurs der Aktie so stark zurückgegangen ist, dass die Rendite der Aktienanleihe (deutlich) unter der Rendite, die im Falle einer Tilgung zum Nominale eingetreten wäre, liegen kann. Die Rendite einer Aktienanleihe kann auch negativ sein, im schlimmsten Fall können die gelieferten Aktien keinen Marktwert mehr aufweisen. Behält der Inhaber einer Aktienanleihe die Aktien nach Lieferung durch die Emittentin so hat er alle Risiken einer Aktienveranlagung zu tragen. Da Investoren in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Aktien ausgesetzt sind, sollten sie sich bereits bei Erwerb der Aktienanleihe über die gegebenenfalls zu liefernden Aktien informieren.

Die Kursentwicklung einer Aktienanleihe hängt von der Wertentwicklung der zu Grunde liegenden Aktie (Basiswert) ab. Je schwankungsfreudiger (volatiler) die Aktie ist, desto stärker wird der Kurs der Cash or Share-Anleihe schwanken.

c) Risiken im Zusammenhang mit Derivativen Nichtdividendenwerten mit Optionskomponente

Optionsscheine sind zins- und dividendenlose Wertpapiere, die das Recht, nicht aber die Verpflichtung verbriefen, eine bestimmte Menge eines zu Grunde liegenden Gegenstandes oder Basiswerts zu einem im vorhinein festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen (Kauf-/Call-Optionsscheine) oder zu verkaufen (Verkauf-/Put-Optionsscheine). Eine Wertveränderung des Basiswertes schlägt sich aufgrund des Hebeleffektes in einer verhältnismäßig größeren Veränderung des Kurses der Optionsscheine nieder. Im Allgemeinen gilt, je größer der Hebeleffekt ist, umso größer ist auch das Verlustrisiko.

Die Wertentwicklung eines Optionsscheines kann starken Schwankungen unterliegen und wird insbesondere vom aktuellen Kurs / Preis des Basiswertes, der Volatilität (als Maßzahl für die erwartete Schwankungsbreite des Kurses/Preises des Basiswertes) und der Restlaufzeit des jeweiligen Optionsscheines beeinflusst.

Eine Kursänderung oder das Ausbleiben einer vom Anleger erwarteten Kursänderung des zugrundeliegenden Basiswertes kann den Wert des Optionsscheins überproportional mindern („Hebeleffekt“), im Extremfall bis hin zur Wertlosigkeit (Totalverlust). Beim Kauf von Optionsscheinen ist deshalb zu berücksichtigen, dass mit der Größe des Hebeleffektes des Optionsscheins auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko wächst.

Call-Optionsscheine verlieren in der Regel (ohne Berücksichtigung sonstiger wertbestimmender Faktoren) bei Kursverlusten des Basiswertes an Wert, Put-Optionsscheine hingegen bei Kursgewinnen des zugrundeliegenden Basiswertes. Da der Wert des Optionsscheins jedoch von zahlreichen weiteren wertbestimmenden Faktoren mitbestimmt wird, kann eine Wertminderung des Optionsscheins selbst dann eintreten, wenn sich der Kurs des Basiswertes in eine für die Anleger günstige Richtung entwickelt.

III. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

1. Verantwortliche Personen

1.1 Alle Personen, die für die im Registrierungsformular gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlich sind.

Für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Prospekt gemachten Angaben ist die Oberbank AG (im Folgenden auch als „Oberbank“ oder „Emittentin“ bezeichnet) mit Sitz in 4020 Linz, Untere Donaulände 28, Republik Österreich, verantwortlich.

1.2. Erklärung der für das Registrierungsformular verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Registrierungsformular genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern.

Die Oberbank erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern.

2. Abschlussprüfer

2.1. Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung).

Der Jahresabschluss sowie der Konzernabschluss über die Geschäftsjahre 2009 und 2010 der Oberbank AG wurden durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 4020 Linz, Kudlichstraße 41 - 43, gezeichnet von Mag. Martha Kloibmüller und Mag. Ernst Pichler (2009) bzw. Mag. Martha Kloibmüller und Mag. Peter Humer, CIA (2010), jeweils beedete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich.

2.2 Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums abberufen, wurden sie nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat niedergelegt, so sind entsprechende Einzelheiten offen zu legen, wenn sie von wesentlicher Bedeutung sind.

Trifft nicht zu.

3. Risikofaktoren

Die Fähigkeit der Emittentin, die vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen zu erfüllen, kann durch Risikofaktoren beeinträchtigt werden.

Das Eintreten einer oder mehrerer dieser Risiken kann die Ertrags- und Finanzlage des Anlegers negativ beeinflussen.

Siehe zu diesem Punkt Teil II „Risikofaktoren“ dieses Basisprospekts, bei „Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin“.

4. Angaben über die Emittentin

4.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Geschäftsgeschichte

Die 1869 gegründete Oberbank, ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 BWG, führt die Firma „Oberbank AG“ und ist eine Aktiengesellschaft gemäß Aktiengesetz nach österreichischem Recht. Ihr Sitz ist in 4020 Linz, Untere Donaulände 28, Republik Österreich.

Die Bundesländer Oberösterreich und Salzburg bilden das Kerneinzugsgebiet der Oberbank. Seit 1985 ist die Oberbank mit eigenen Filialen in Niederösterreich tätig, seit 1988 in Wien, seit 1990 in Bayern, seit 2004 in Tschechien und Ungarn. Mit Anfang April 2009 errichtete die Oberbank eine EU-Zweigniederlassung in Bratislava (Slowakei).

Die Oberbank ist Teil der 3 Banken Gruppe, die aus den selbständigen und unabhängigen Banken Oberbank AG, Linz, BKS Bank AG, Klagenfurt, und Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck, besteht.

Geschäftsentwicklung

Konzernergebnis 2010

Die Bilanzsumme des Oberbank-Konzerns hat sich per Jahresende 2010 im Vergleich zum Stichtag des Vorjahres um 4,6% auf € 16.768,4 Mio. erhöht.

Die Forderungen an Kunden konnten 2010 um 6,2% auf € 10.442,3 Mio. gesteigert werden. Die Primärmittel wuchsen in Summe um 2,0% auf € 11.135,3 Mio. Die Eigenmittel gemäß §§ 23 und 24 BWG betragen zum 31.12.2010 € 1.635,1 Mio. gegenüber € 1.534,3 Mio. zum Stichtag des Vorjahres. Die Eigenmittelquote zum 31.12.2010 betrug 16,69% (im Vergleich zu 15,39% per 31.12.2009).

Der Jahresüberschuss vor Steuern stieg um 24,4% auf € 114,5 Mio., der Jahresüberschuss nach Steuern um 27,2% auf € 98,4 Mio. Das Zinsergebnis stieg im Geschäftsjahr 2010 um 21,5% auf € 318,9 Mio. Das Provisionsergebnis verbesserte sich um 14,3% auf € 101,2 Mio.

Die Geschäftsentwicklung der Emittentin im Geschäftsjahr 2011 kann dem ungeprüften Zwischenbericht der Emittentin zum 30.09.2011 entnommen werden.

4.1.1. Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Die Emittentin führt die Firma „Oberbank AG“, als kommerzieller Name wird die Emittentin meist unter „Oberbank“ geführt.

4.1.2. Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer

Die Emittentin ist im Firmenbuch beim Landes- und Handelsgericht Linz unter der Firmenbuch-Nr. FN 79063 w eingetragen. Seit 5.6.1998 lautet der Firmenwortlaut auf „Oberbank AG“.

4.1.3. Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin, soweit diese nicht unbestimmt ist

Die Oberbank wurde am 14. Juli 1869 unter der Firmenbezeichnung „Bank für Oberösterreich und Salzburg“ als Aktiengesellschaft gegründet und auf unbegrenzte Dauer errichtet.

4.1.4. Sitz und Rechtsform der Emittentin; Rechtsordnung in der sie tätig ist; Land der Gründung der Gesellschaft; Anschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes (oder Hauptort der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch)

Die Oberbank wurde in der Republik Österreich gegründet.

Sie hat ihren Sitz in 4020 Linz, Untere Donaulände 28, Republik Österreich.

Die Geschäftsleitung befindet sich an der Adresse:

Untere Donaulände 28

4020 Linz

Republik Österreich

Telefon-Nummer: ++43 / (0)732 / 78 02 – 0

Der Hauptort der Geschäftstätigkeit und der Sitz der Emittentin sind identisch.

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und unterliegt der Rechtsordnung der Republik Österreich. Die Emittentin bildet mit den eigenständigen Regionalbanken BKS Bank AG (BKS) und Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (BTV) die 3 Banken Gruppe.

4.1.5. Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 27.05.2009 wurde der Vorstand der Emittentin ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 8.127.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.709.000 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Die diesbezügliche Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 15.07.2009. Die diesbezügliche Ermächtigung des Vorstandes befindet sich in § 4 Abs. 3 der Satzung der Emittentin.

Aufgrund der erwähnten Ermächtigung beschloss der Vorstand der Emittentin am 30.09.2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das Grundkapital der Gesellschaft um EUR 5.079.375 auf EUR 86.349.375 durch Ausgabe von bis zu 1.693.125 Stück auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien zu erhöhen. Das öffentliche Angebot der neuen Stamm-Stückaktien begann am 05.10.2009 und endete am 21.10.2009. Sämtliche angebotenen neuen Stamm-Stückaktien konnten im Markt platziert werden. Auf Basis des Bezugs- und Ausgabepreis von EUR 34,72 pro neue Stamm-Stückaktie betrug der Bruttoerlös aus der Kapitalerhöhung EUR 58.785.300.

Die entsprechende Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 28.10.2009.

Darüberhinaus gibt es keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

5. Geschäftsüberblick

5.1. Haupttätigkeitsbereiche

5.1.1. Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/ oder erbrachten Dienstleistungen.

Die Oberbank ist eine Regionalbank mit dem Geschäftsmodell einer Universalbank. Als Universalbank bietet sie alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und damit zusammenhängender Geschäfte mit dem Ziel, dem Kunden ein Allfinanzangebot zu bieten. Im Bereich des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäftes, der Beteiligungsfinanzierung-

gen (Private Equity) sowie bei der Vermittlung von Bausparverträgen und der Erbringung von Immobilien-Service Dienstleistungen bedient sich die Oberbank sowohl eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften wie auch den Kooperationspartnern Generali Versicherung und Bausparkasse Wüstenrot AG.

Schwerpunkt im Kundengeschäft sind mittelständische und große Unternehmen sowie Privatkunden.

Die Emittentin ist zum Betrieb sämtlicher Bankgeschäfte nach § 1 BWG mit Ausnahme des Bauspargeschäftes, des Investmentgeschäftes, des Immobilienfondsgeschäftes, des Beteiligungsfondsgeschäftes und des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäftes berechtigt.

Mit Bescheid der FMA vom 21. Oktober 2002 wurde der Umfang der Konzession der Oberbank wie folgt festgestellt:

- | | |
|---------------------------|--|
| § 1 Abs.1 Z 1 BWG | Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft); |
| § 1 Abs.1 Z 2 BWG | Die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft); |
| § 1 Abs.1 Z 3 BWG | Der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft); |
| § 1 Abs.1 Z 4 BWG | Der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft); |
| § 1 Abs.1 Z 5 BWG | Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft); |
| § 1 Abs.1 Z 6 BWG | Die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks; |
| § 1 Abs. 1 Z 7 BWG | der Handel auf eigene Rechnung oder fremde Rechnung mit <ol style="list-style-type: none">a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);b) Geldmarktinstrumenten;c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit. a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin- und Optionsgeschäft);d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindizes („equity swaps“);e) Wertpapieren (Effektengeschäft)f) von lit. b bis e abgeleiteten Instrumenten, sofern der Handel nicht für das Privatvermögen erfolgt. |

§ 1 Abs. 1 Z 8 BWG	Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft);
§ 1 Abs.1 Z 9 BWG	die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (Wertpapieremissionsgeschäft);
§ 1 Abs. 1 Z 10 BWG	Die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);
§ 1 Abs. 1 Z 11 BWG	Die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft);
§ 1 Abs. 1 Z 15 BWG	Das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft)
§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG	Der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen – ausgenommen die Kreditversicherung – und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft);
§ 1 Abs.1 Z 17 BWG	Der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt;
§ 1 Abs.1 Z 18 BWG	Die Vermittlung von Geschäften nach <ul style="list-style-type: none"> a) Z 1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung; b) Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten; c) Z 7 lit. a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft; d) Z 8.

Mit Bescheid vom 01.12.2008 erteilte die FMA der Oberbank die Konzession gemäß **§ 1 Abs.1 Z 7a BWG** für den Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Finanzinstrumenten gemäß § 1 Abs.1 Z 6 lit e bis g und j WAG 2007, ausgenommen der Handel durch Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 und 13 WAG 2007.

5.1.2. Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und / oder Dienstleistungen

Die Emittentin gestaltet ihre Dienstleistungen und Produkte jeweils entsprechend den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und Marktgegebenheiten. Aufgrund dessen gibt es laufend gesetzlich bedingte und marktübliche Adaptierungen in diesen Bereichen.

5.1.3. Wichtigste Märkte der Emittentin

Die Emittentin hat – bedingt durch ihren Regionalbankencharakter – ein begrenztes geografisches Einzugsgebiet. Auf eine detaillierte Geschäftszuordnung nach geografischen Merkmalen wird daher wegen untergeordneter Bedeutung verzichtet.

Die Oberbank verfügte zum 30. September 2011 neben der Hauptanstalt in Linz über 145 Geschäftsstellen in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Niederösterreich, Burgenland, Wien, Bayern, Tschechien und Ungarn. Davon befinden sich 97 in Österreich, 20 in Bayern, 17 in Tschechien, 6 in Ungarn und 5 in der Slowakei.

Die Bundesländer Oberösterreich und Salzburg bilden das Kerneinzugsgebiet der Oberbank. Weitere Märkte sind die Bundesländer Niederösterreich und Wien, Bayern, Tschechien, Ungarn und die Slowakei. Die Märkte in Tschechien, Ungarn und der Slowakei haben derzeit im Hinblick auf das Geschäftsvolumen (Einlagen und Kredite) und den Ergebnisbeitrag noch eine untergeordnete Bedeutung.

5.1.4. Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin im Registrierungsformular zu ihrer Wettbewerbsposition.

Es werden keine Angaben über die Wettbewerbsposition der Emittentin in diesen Basisprospekt aufgenommen.

6. Organisationsstruktur

6.1. Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe

Die Emittentin verfügt als Konzernobergesellschaft über eine Vielzahl direkter und indirekter Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz im In- und Ausland. Eine Beteiligungsliste mit Angabe der Art und Höhe der Beteiligungen der Emittentin per 31.12.2010 findet sich auf den Seiten 149 - 151 des Geschäftsberichtes 2010 der Oberbank.

6.2. Ist die Emittentin von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben und eine Erklärung zu ihrer Abhängigkeit abzugeben.

Trifft nicht zu.

7. Trend Informationen

7.1. Erklärung, der zufolge es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat (Kann die Emittentin keine derartige Erklärung abgeben, dann sind Einzelheiten über diese wesentliche negative Änderung beizubringen)

Bis zum gegenständlichen Zeitpunkt sind der Emittentin keine materiellen negativen Änderungen der finanziellen Verhältnisse, Transaktionsergebnisse oder Aussichten im Hinblick auf den finanziellen Status, die Geschäftsergebnisse oder Perspektiven der Emittentin bekannt.

7.2. Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften

Die Wirtschafts- und Finanzkrise hat im Allgemeinen die Märkte, in denen die Emittentin aktiv ist, ernsthaft beeinträchtigt. Zu den wichtigsten Erkenntnissen aus der Finanzkrise zählt, dass die Banken in Hinkunft größere Kapitalanforderungen (insbesondere in Bezug auf ihre Eigenmittel) erfüllen werden müssen, um gegen zukünftige Krisen besser gewappnet zu sein. Die Emittentin hat dieser Entwicklung schon in der Vergangenheit durch Kapitalerhöhungen (insb. im Oktober 2009) sowie durch Rücklagendotierungen in nennenswertem Umfang Rechnung getragen. Die Emittentin verfügte zum 30. September 2011 über eine Eigenmittelquote von mehr als 15% und eine Kernkapitalquote von über 10%. Die konsequen-

te Stärkung der Eigenmittel wird auch weiterhin, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse nach Basel III, ein wesentliches Ziel der Emittentin sein.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) eingeführt, die von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen ist. Die Stabilitätsabgabe ist zum einen von der Höhe der Bemessungsgrundlage und zum anderen vom Geschäftsvolumen sämtlicher dem Handelsbuch nach § 22n Abs. 1 BWG zugeordneter Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG zuzüglich aller verkauften Optionen des Handelsbuches abhängig.

Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten, beispielsweise um gesicherte Einlagen gemäß § 93 BWG (u.a. Einlagengeschäft und Bauspargeschäft), um gezeichnetes Kapital und Rücklagen sowie um Verbindlichkeiten aufgrund von Treuhandschaften, für die das Kreditinstitut lediglich das Gestionsrisiko trägt, falls solche Verbindlichkeiten in der Bilanzsumme enthalten sind. Für die Kalenderjahre 2011 – 2013 ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres zugrunde zu legen, das im Jahr 2010 endet. Ab dem Kalenderjahr 2014 ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres, das im Jahr vor dem Kalenderjahr endet, für das die Stabilitätsabgabe zu entrichten ist, zugrunde zu legen. Die Stabilitätsabgabe beträgt für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die einen Betrag von EUR 1 Milliarde überschreiten und EUR 20 Milliarden nicht überschreiten 0,055%. Für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die einen Betrag von EUR 20 Milliarden überschreiten, beträgt die Stabilitätsabgabe 0,085%. Die Stabilitätsabgabe für Derivate beträgt 0,013% vom Geschäftsvolumen sämtlicher dem Handelsbuch nach § 22n Abs. 1 BWG zugeordneter Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG zuzüglich aller verkauften Optionen des Handelsbuches. Eine allfällige Erhöhung der Stabilitätsabgabe kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Bemessungsgrundlage für die Emittentin liegt derzeit zwischen EUR 1 Milliarde und EUR 20 Milliarden, dh die Emittentin muss derzeit für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die EUR 1 Milliarde überschreiten und EUR 20 Milliarden nicht überschreiten, eine Stabilitätsabgabe in Höhe von 0,055% der Bemessungsgrundlage entrichten.

Weiters liegen der Emittentin keinerlei Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle vor, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

8. Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin hat sich dafür entschieden, keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in den Prospekt aufzunehmen.

9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

9.1. Name und Geschäftsanschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind:

Vorsitzender des Vorstandes der Oberbank:

Generaldirektor Dr. Franz GASSELSBERGER, MBA

Vorstand Hainzl Privatstiftung, 4020 Linz
MITTERBAUER Privatstiftung, 4663 Laakirchen
Oberbank AG, 4020 Linz

Aufsichtsrat Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck

BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt
Buy-Out Central Europe II Beteiligungs-Invest AG, 1060 Wien
Energie AG Oberösterreich, 4021 Linz
voestalpine AG, 4020 Linz
CEESEG Aktiengesellschaft, 1010 Wien
Wiener Börse AG, 1010 Wien

Funktionär Verband österreichischer Banken und Bankiers, 1013 Wien
Vereinigung der Österreichischen Industrie
Österreichisch-Polnische Gesellschaft
Wirtschaftsbund OÖ
Obmann Spartenkonferenz der Wirtschaftskammer Oberösterreich – Sektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen

Mitglieder des Vorstandes der Oberbank:

Mag. Dr. Josef Weißl, MBA

Vorstand Oberbank AG, 4020 Linz

Aufsichtsrat Bausparerheim – Gemeinnützige Siedlungsgemeinschaft reg. Genossenschaft m.b.H., 5033 Salzburg
Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft, 4020 Linz
Gasteiner Bergbahnen Aktiengesellschaft, 5630 Bad Hofgastein

Mag. Florian Hagenauer, MBA

Vorstand Oberbank AG, 4020 Linz

Gesellschafter und
Geschäftsführer Ottensheimer Drahtseilbrücke Gesellschaft m.b.H., 4100 Ottensheim

Aufsichtsrat Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft, 4020 Linz
Oberösterreichische Kreditgarantiegesellschaft m.b.H., 4020 Linz
Oberösterreichische Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H., 4020 Linz
Opportunity Beteiligungs AG, 4020 Linz
PayLife Bank GmbH, 1030 Wien

Mitglieder des Aufsichtsrates

Vorsitzender des Aufsichtsrates der Oberbank:

Dkfm. Dr. Hermann Bell

Aufsichtsrat Alois Pöttinger, Maschinenfabrik Gesellschaft m.b.H., 4710 Grieskirchen
BAUHÜTTE LEITL-WERKE Gesellschaft m.b.H., 4070 Hinzenbach
BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt
H. Pöttinger GmbH, 4710 Grieskirchen
Oberbank AG, 4020 Linz

Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Oberbank:

Peter Gaugg

Vorstand	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck BTV-Dr. Gerhard Moser going europe privatstiftung, 6020 Innsbruck Collini Privatstiftung, 6845 Hohenems Hess Privatstiftung, 6020 Innsbruck K.A. Privatstiftung, 1010 Wien Lechner Familien-Privatstiftung, 6330 Kufstein
Aufsichtsrat	BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt Doppelmayr Seilbahnen GmbH, 6922 Wolfurt Oberbank AG, 4020 Linz Duktus S.A. (ehemals: Tiroler Röhren- und Metallwerke Aktiengesellschaft, 6060 Hall i.T. und Pipe & Pile International S.A.) Silvretta Montafon Bergbahnen AG, 6793 Gaschurn
Funktionär	Handelskammer Schweiz - Österreich und Liechtenstein, 1010 Wien Verband österreichischer Banken und Bankiers, 1013 Wien Vereinigung der österreichischen Industrie, 1031 Wien
Verwaltungsrat	Ropetrans AG, Risch, Schweiz Fixit Trockenmörtel Holding AG, Baar, Schweiz

KommR Dkfm. Dr. Heimo Penker

Vorstand:	BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt
Aufsichtsrat:	Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck BKS Bank d.d. in Rijeka BKS Leasing a.s. Bratislava BKS Leasing Croatia d.o.o., Zagreb Generali Holding Vienna AG, 1010 Wien Oberbank AG, 4020 Linz Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, 1010 Wien

Übrige Mitglieder des Aufsichtsrates der Oberbank:

Dr. Ludwig Andorfer

Vorstand	August Weissenbäck Privatstiftung, 4046 Linz
Aufsichtsrat	"Gesfö" Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H., 1090 Wien Danube Equity Invest AG, 4020 Linz Mezzanin Finanzierungs AG, 1010 Wien Oberbank AG, 4020 Linz Unternehmens Invest Aktiengesellschaft, 1010 Wien Zizala Lichtsysteme GmbH, 3250 Wieselburg an der Erlauf

Dr. Luciano Cirinà

Vorstand Generali Holding Vienna AG, 1010 Wien
 Generali Rückversicherung Aktiengesellschaft, 1010 Wien
 Generali Versicherung AG, 1010 Wien

Aufsichtsrat BAWAG Holding GmbH, 1010 Wien
 Europäische Reiseversicherung Aktiengesellschaft, 1090 Wien
 Generali Bank AG, 1010 Wien
 Generali Immobilien AG, 1010 Wien
 Generali Pensionskasse AG, 1010 Wien
 FK Austria Wien AG, 1100 Wien
 Oberbank AG, 4020 Linz

Generaldirektor Dr. Wolfgang Eder

Vorstand voestalpine AG, 4020 Linz

Aufsichtsrat Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft,
 1130 Wien
 voestalpine Automotive GmbH, 4020 Linz
 Oberbank AG, 4020 Linz
 voestalpine Bahnsysteme GmbH, 8700 Leoben
 voestalpine Edelstahl GmbH, 1030 Wien
 voestalpine Profilform GmbH, 3500 Krems/Dona

Geschäftsführer voestalpine Stahl GmbH

Gesellschafter HRM-Beteiligungs-GmbH, 4020 Linz

Präsident Senator Mag. Dr. Christoph Leitl

Aufsichtsrat Asamer Holding AG, 4694 Ohlsdorf
 Oberbank AG, 4020 Linz
 ISOROC Holding AG, 1010 Wien
 BAUHÜTTE LEITL-WERKE Gesellschaft m.b.H., 4070 Hinzenbach
 MAN Nutzfahrzeuge Aktiengesellschaft, München

Kommanditist Leitl Beton Gesellschaft m.b.H. & Co. KG., 4063 Hörsching

Funktionär Österreichischer Wirtschaftsbund, 1040 Wien
 Wirtschaftskammer Österreich, 1045 Wien

Gesellschafter Baustoff Interhandel Gesellschaft m.b.H., 4040 Linz

Generaldirektor DI DDr.h.c.Peter Mitterbauer

Stifter MITTERBAUER Privatstiftung

Aktionär	Mitterbauer Beteiligungs- Aktiengesellschaft, 4663 Laakirchen
Vorstand	Miba Aktiengesellschaft, 4663 Laakirchen Mitterbauer Beteiligungs - Aktiengesellschaft, 4663 Laakirchen
Aufsichtsrat	Andritz AG, 8045 Graz DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung, 1010 Wien Oberbank AG, 4020 Linz Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft, 1200 Wien Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH, 1090 Wien Prinzhorn Holding GmbH, 2522 Oberwaltersdorf Teufelberger Holding Aktiengesellschaft, 4600 Wels Rheinmetall AG, 40476 Düsseldorf (D)

Dr. Helga Rabi-Stadler

Präsidentin	Salzburger Festspielfonds, 5020 Salzburg
Unbeschränkt haftender Gesellschafter	Heinrich Resmann, Offene Gesellschaft, 5020 Salzburg
Aufsichtsrat	Oberbank AG, 4020 Linz
Prokurist	Resmann Couture GmbH, 5020 Salzburg

KR Karl Samstag

Gesellschafter	A & I Beteiligung und Management GmbH, 1010 Wien
Vorstand	Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten, 1010 Wien
Aufsichtsrat	Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft, 1103 Wien Bank Austria Wohnbaubank AG, 1020 Wien Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt Handl Tyrol GmbH, 6551 Pians Oberbank AG, 4020 Linz Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft, 1200 Wien SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft, 2630 Ternitz Signa Property Funds Holding AG, 1010 Wien UniCredit Bank Austria AG, 1010 Wien VAMED Aktiengesellschaft, 1230 Wien SIGNA Prime Selection AG, 6020 Innsbruck
Geschäftsführer	A & I Beteiligung und Management GmbH, 1010 Wien

Dr. Herbert Walterskirchen

Vorstand	Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 5033 Salzburg
----------	--

Aufsichtsrat BWA Beteiligungs- und Verwaltungs-Aktiengesellschaft, 5020 Salzburg
Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft, 5020 Salzburg
Oberbank AG, 4020 Linz
Wüstenrot Versicherungs-Aktiengesellschaft, 5033 Salzburg

Mag. Norbert Zimmermann

Gesellschafter "Romediuss" Management GmbH, 2560 Berndorf
B & W Liegenschaftsverwertungs GmbH, 1010 Wien
Cafe Gerstner Gesellschaft m.b.H., 1010 Wien
Gerstner Catering Betriebs GmbH, 1010 Wien
K&K Gerstner Cafe GmbH, 1010 Wien

Vorstand CPM-Privatstiftung, 1010 Wien
ELIG-Privatstiftung, 1010 Wien
SAX - Privatstiftung, 1040 Wien

Aufsichtsrat Gebrüder Weiss Holding AG, 6923 Lauterach
Gebrüder Weiss Gesellschaft m.b.H., 6923 Lauterach
"DELTA" Beteiligungsverwaltung AG, 2560 Berndorf
Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft, 1130 Wien
Berndorf Aktiengesellschaft, 2560 Berndorf
Berndorf Immobilien AG, 2560 Berndorf (NÖ)
Berndorf Industrieholding AG, 1040 Wien
Oberbank AG, 4020 Linz
OMV Aktiengesellschaft, 1020 Wien
SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft,
2630 Ternitz
Siemens Aktiengesellschaft Österreich, 1210 Wien
SEED Aktiengesellschaft, 2560 Berndorf

Kommanditist B & W Liegenschaftsverwertungs GmbH & Co KEG, 1010 Wien

Geschäftsführer "Romediuss" Management GmbH, 2560 Berndorf
NWZ Holding GmbH, 2560 Berndorf
Redler-Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H., 2560 Berndorf
RV Vermögensverwaltung GmbH, 2560 Berndorf (NÖ)

Aktionär AlphaGamma 2 Management AG, 2560 Berndorf

Univ.- Prof. DDr. Waldemar Jud

Gesellschafter: Univ.Prof.DDr. Waldemar Jud Unternehmensforschungs GmbH, 1070
Wien

Vorstand: ATTILA DOGUDAN PRIVATSTIFTUNG, 1010 Wien,
Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten, 1010 Wien

Geschäftsführer: Univ.Prof.DDr. Waldemar Jud Corporate Governance Forschung CGF
GmbH, 1010 Wien,
Univ.Prof.DDr. Waldemar Jud Unternehmensforschungs GmbH, 1070
Wien

Aufsichtsrat: BKS Bank AG, 9020 Klagenfurt
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck
CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft, 1030 Wien
DO & CO Restaurants & Catering Aktiengesellschaft, 1010 Wien
Oberbank AG, 4020 Linz
Ottakringer Brauerei AG, 1160 Wien
Ottakringer Getränke AG, 1160 Wien
UNIVERSALE International Realitäten GmbH, 1020 Wien
Vöslauer Mineralwasser AG, 1160 Wien
dm drogerie markt GmbH, 5073 Wals

Arbeitnehmersvertreter im Aufsichtsrat der Oberbank:

Wolfgang Pischinger

Vorstand Belegschaftsbeteiligungsprivatstiftung der Oberbank AG, 4020 Linz
OBK-Mitarbeiterbildungs- und Erholungsförderung registrierte Genossen-
schaft mit beschränkter Haftung, 4020 Linz
BOB Mitarbeiterbeteiligungsgenossenschaft e.Gen., 4020 Linz
GPA Privatstiftung, 1010 Wien

Aufsichtsrat Oberbank AG, 4020 Linz
VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft, 1020 Wien

Geschäftsführer Betriebsobjekte Verwertung Gesellschaft m.b.H., 4020 Linz

Herbert Skoff

Vorstand Österreichische Gewerkschaftliche Solidarität Privatstiftung, 1020 Wien

Aufsichtsrat Oberbank AG, 4020 Linz

Folgende Arbeitnehmersvertreter üben keine Tätigkeiten außerhalb der Emittentin aus, die für die Emittentin von Bedeutung wären:

Mag. Armin Burger

Peter Dominici

Elfriede Höchtel

Josef Pesendorfer

Roland Schmidhuber

Alle genannten Organmitglieder sind unter der Adresse der Emittentin, 4020 Linz, Untere Donaulände 28, Abteilung Sekretariat, erreichbar.

Staatskommissäre

DDr. Marian Wakounig, Hofrat, Staatskommissär, bestellt mit Wirkung ab 1. August 2007

Edith Wanger, Amtsdirektorin, Staatskommissär-Stellvertreter, bestellt mit Wirkung ab 1. Juli 2002

9.2. Interessenkonflikte von Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen sowie vom oberen Management (potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der unter Punkt 9.1 genannten Personen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen müssen klar festgehalten werden. Falls keine derartigen Konflikte bestehen, ist eine negative Erklärung abzugeben.

Für alle Mitglieder des Vorstandes der Oberbank gilt generell, dass sich betreffend jene Gesellschaften / Stiftungen etc., in welchen Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate bestehen oder ähnliche Funktionen wahrgenommen werden (siehe Punkt 9.1. dieses Prospekts), in Einzelfällen – aus der operativen Banktätigkeit des Oberbank-Konzerns heraus – potenzielle Interessenkonflikte dann ergeben können, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Die Emittentin erklärt, dass ihr derzeit keine Interessenkonflikte bekannt sind.

Bereits im Geschäftsjahr 2006 hat der Aufsichtsrat im Sinne des Österreichischen Corporate Governance Kodex Leitlinien zur Feststellung seiner Unabhängigkeit definiert, die unter www.oberbank.at einzusehen sind. In einer individuellen Erklärung haben sich alle Aufsichtsratsmitglieder der Oberbank als unabhängig deklariert.

10. Hauptaktionäre

10.1. Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle.

Aktionärsstruktur zum 31.12.2011

	Stimmrechtsanteile	Anteile am Gesamtkapital (Stamm- und Vorzugskapital)
Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck	18,51%	17,00%
BKS Bank AG, Klagenfurt	18,51%	16,95%
Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen.m.b.H., Salzburg	5,13%	4,62%
Generali 3 Banken Holding AG, Wien	2,21%	1,98%
Mitarbeiterbeteiligung	3,98%	3,69%
CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Wien	32,54%	29,15%
Streubesitz	19,12%	26,69%

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin)

Seit 31.12.2011 hat es keine wesentlichen Veränderungen der Aktionärsstruktur der Emittentin gegeben.

Die Unabhängigkeit der Oberbank liegt wesentlich in ihrer Aktionärsstruktur begründet. Keinem einzelnen Aktionär ist es möglich, das Institut direkt oder indirekt zu beherrschen. Größ-

ter Einzelaktionär der Oberbank ist die CABO Beteiligungs-Gesellschaft m.b.H., eine 100%ige Konzerntochter der UniCredit Bank Austria AG.

Ein weiteres wichtiges Element der stabilen Aktionärs-Struktur stellt die Mitarbeiterbeteiligung dar. Auch 2011 machten die Mitarbeiter im Rahmen einer Mitarbeiteraktion von der Möglichkeit des Erwerbs von Stammaktien Gebrauch. Der Streubesitz an Oberbank-Aktien wird von Wirtschaftsunternehmen und privaten Aktionären gehalten.

Am stimmberechtigten Grundkapital der Emittentin sind die BKS, Klagenfurt, mit 18,51% sowie die BTV, Innsbruck, mit 18,51% beteiligt. Die Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg.Gen.mb.H. hält 5,13% der Stamm-Stückaktien. Diese drei Kernaktionäre haben eine Syndikatsvereinbarung abgeschlossen und halten gemeinsam 42,15% der Stimmrechte an der Emittentin. Die Syndizierung der Aktienbestände festigt die Eigenständigkeit der Emittentin und bündelt die Interessen der Syndikatspartner hinsichtlich Kooperations- und Vertriebspartnerschaft. Das Übereinkommen beinhaltet im Wesentlichen Vereinbarungen zur gemeinsamen Ausübung der Stimmrechte in den Hauptversammlungen sowie gegenseitige Vorkaufsrechte der Syndikatspartner.

Darüberhinaus ist der Emittentin nicht bekannt, ob einzelne oder mehrere Aktionäre gemeinsam die Emittentin beherrschen und/oder kontrollieren. Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht des Vorstandes der Emittentin nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechtes, insbesondere des Aktiengesetzes ausgeübt werden.

10.2. Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

Zum Syndikatsvertrag siehe Punkt 10.1.

Der Emittentin sind weiters keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

11.1. Historische Finanzinformationen

Die Konzernabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 wurden nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) und den nach § 59a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellt, wurden jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können auf der Homepage der Emittentin (www.oberbank.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ und „Kennzahlen und Berichte“ eingesehen werden.

Die Konzernabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 sind auf der Homepage der Emittentin unter:

http://www.oberbank.at/OBK_webp/OBK/Informationsobjekte/Downloads/AT/ir_k_gb09.pdf
(Konzernabschluss 2009) und

http://www.oberbank.at/OBK_webp/OBK/Informationsobjekte/Downloads/AT/ir_k_gb10.pdf
(Konzernabschluss 2010)

verfügbar.

Die o. a. Konzernabschlüsse wurden anlässlich der Antragsstellung auf Billigung des gegenständlichen Prospekts bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hinter-

legt und wurden auf diesem Wege diesem Dokument durch Hinterlegung und Verweis inkorporiert.

11.2. Jahresabschluss

Der konsolidierte Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2009 findet sich unter:

http://www.oberbank.at/OBK_webp/OBK/Informationsobjekte/Downloads/AT/ir_k_gb09.pdf

Der konsolidierte Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2010 findet sich unter:

http://www.oberbank.at/OBK_webp/OBK/Informationsobjekte/Downloads/AT/ir_k_gb10.pdf

Beide Konzernabschlüsse wurden anlässlich der Antragsstellung auf Billigung des gegenständlichen Prospekts bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hinterlegt.

11.3. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

11.3.1. Erklärung, dass die historischen Finanzinformationen geprüft wurden. Sofern die Bestätigungsvermerke über die historischen Finanzinformationen von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden bzw. sofern sie Vorbehalte oder Einschränkungen enthalten, sind diese Ablehnung bzw. diese Vorbehalte oder Einschränkungen in vollem Umfang wiederzugeben und die Gründe dafür anzugeben.

Die Konzernabschlüsse der Emittentin für die der Geschäftsjahre 2009 und 2010 wurden geprüft. Die Bestätigungsvermerke des Prüfers enthalten jeweils weder Vorbehalte noch Einschränkungen.

11.3.2. Angabe sonstiger Informationen im Registrierungsformular, die von den Abschlussprüfern geprüft wurden.

Trifft nicht zu.

11.3.3. Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen, so sind die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind.

Daten in diesem Prospekt, deren Quelle nicht ein geprüfter Konzernabschluss der Emittentin ist, wurden bei den entsprechenden Punkten unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

11.4. „Alter“ der jüngsten Finanzinformationen

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen datieren mit 31.12.2010.

11.5. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

11.5.1. Hat die Emittentin seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht, so sind diese in das Registrierungsformular aufzunehmen. Wurden diese vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen einer teilweisen oder vollständigen Prüfung unterworfen, so sind die entsprechenden Berichte ebenfalls aufzunehmen. Wurden die vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen keiner teilweisen oder vollständigen Prüfung unterzogen, so ist diese Tatsache anzugeben.

Die Emittentin hat im Geschäftsjahr 2011 ungeprüfte Zwischenberichte veröffentlicht.

Die ungeprüften Zwischenberichte zum 30.06.2011 und 30.09.2011 werden mittels Verweises in diesen Basisprospekt inkorporiert und wurden anlässlich der Antragsrellung auf Billigung des vorliegenden Basisprospektes bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde hinterlegt.

Die ungeprüften Zwischenberichte der Emittentin zum 30.06.2011 und 30.09.2011 wurden weder einer Prüfung noch einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer unterzogen.

11.5.2. Wurde das Registrierungsformular mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt, muss es Zwischenfinanzinformationen enthalten, die sich zumindest auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres beziehen sollten. Wurden die Zwischenfinanzinformationen keiner Prüfung unterzogen, ist auf diesen Fall eindeutig zu verweisen. Diese Zwischenfinanzinformationen müssen einen vergleichenden Überblick über denselben Zeitraum wie im letzten Geschäftsjahr enthalten. Der Anforderung vergleichbarer Bilanzinformationen kann jedoch auch ausnahmsweise durch die Vorlage der Jahresendbilanz nachgekommen werden.

Da dieser Basisprospekt mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt wurde, enthält dieser Basisprospekt Zwischeninformationen, die sich zumindest auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres beziehen.

Zu den ungeprüften Zwischenberichten 30.06.2011 und 30.09.2011 siehe Punkt 11.5.1.

11.6. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Der Emittentin sind keine staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden können) bekannt, die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden oder abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe der Emittentin auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

11.7. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Es ist seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres, für das der geprüfte Konzernjahresabschluss der Emittentin veröffentlicht wurde (Geschäftsjahr 2010), zu keinen wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des Oberbank Konzerns gekommen.

12. Wesentliche Verträge

Nach Einschätzung des Vorstands hat die Emittentin folgende für ihre Geschäftstätigkeit wesentlichen Verträge abgeschlossen:

Die Alpenländische Garantie-Gesellschaft mbH, Linz, („ALGAR“), wurde 1983 als Kreditinstitut gegründet und ist ein gemeinsames Tochterunternehmen der 3 Banken Gruppe. Der Unternehmenszweck der ALGAR ist nicht gewinnorientiert und dient der Absicherung von Großkreditrisiken der drei Gesellschafterbanken durch die Übernahme von Garantien, Bürgschaften und sonstigen Haftungen für Kredite und Darlehen. Das Stammkapital in Höhe von EUR 3.000.000,00 wird zu 50% von der Emittentin und zu jeweils 25% von der BTV und der BKS gehalten. Die ALGAR wurde quotal in den Konzernabschluss einbezogen.

Die 1988 gegründete Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft, Linz (3BV-AG) vertreibt eigene Risikoversicherungen und vermittelt als Versicherungsagent der Generali Versicherung Kapital- und Sachversicherungen. Mit der Generali Versicherung werden über die 3BV-AG jährliche Vertriebsziele der Oberbank bezüglich Kapitalversicherungen (Prämiensumme)

- getrennt nach Einmalerläge und laufende Prämie - vereinbart. Diese Zielvereinbarung erfolgt jeweils im 4. Quartal für das Folgejahr. Die Generali Versicherung ist an der 3BV-AG zu 20% beteiligt. Die Emittentin hält 40%, die BTV und die BKS jeweils 20% der Anteile am Gesellschaftskapital der 3BV-AG von EUR 7,5 Mio.

Die 3 Banken EDV Gesellschaft wurde 1992 als Tochter der Oberbank, der BTV und der BKS zum Zweck des gemeinsamen Betriebs des operativen Rechenzentrums und der Entwicklung von IT-Anwendungen gegründet. In einem wesentlichen Reorganisationsschritt wurden 2006 die Prozesse der Erstellung und Pflege von IT-Anwendungen optimiert und die Aufgaben der 3 Banken EDV Gesellschaft auf den Betrieb und die Wartung aller IT-Anwendungen und die Verantwortung für Standards, Methoden und IT-Security ausgeweitet. Die Anteile der Emittentin an der 3 Banken EDV Gesellschaft betragen 40%.

Mit der Bausparkasse Wüstenrot AG werden jährliche Vertriebsziele der Oberbank für Bausparverträge (Ansparverträge) in Stücken vereinbart. Diese Zielvereinbarung erfolgt jeweils im 4. Quartal für das Folgejahr. Es erfolgt keine Zielvereinbarung für Bausparfinanzierungen. Von der Oberbank werden auch Bausparfinanzierungen an die Bausparkasse Wüstenrot AG vermittelt. Die Emittentin hält indirekt über die BWA Beteiligungs- und Verwaltungs- Aktiengesellschaft 2,60% der Anteile am Geschäftskapital der Bausparkasse Wüstenrot AG.

Zum Syndikatsvertrag siehe Punkt 10.1.

Weiters bestehen keine wesentlichen Verträge, die von der Emittentin nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied der Oberbank Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin oder der Oberbank Gruppe, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern aus den ausgegebenen Wertpapieren nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen

13.1. Wird in das Registrierungsformular eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und – falls vorhanden – das wesentliche Interesse an der Emittentin anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen der Emittentin erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils des Registrierungsformulars gebilligt hat.

Trifft nicht zu.

13.2. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen anzugeben.

Trifft nicht zu.

14. Einsehbare Dokumente

Die Emittentin erklärt hiermit, dass während der Gültigkeit des gegenständlichen Prospekts

- a) die Satzung der Emittentin in der jeweils gültigen Fassung;
- b) die Konzernabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2009 und 2010;
- c) die ungeprüften Zwischenabschlüsse der Emittentin zum 30.09.2010, 30.06.2011 und 30.09.2011
- d) der gegenständliche Basisprospekt; sowie
- e) der Basisprospekt vom 31.03.2011 einschließlich des 1. Nachtrags vom 31.08.2011;

in Papierform am Sitz der Emittentin in 4020 Linz, Untere Donaulände 28 (in der Abteilung Sekretariat), eingesehen werden können und Interessenten während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die derzeit gültige Satzung der Emittentin, die Konzernabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2009 und 2010, die ungeprüften Zwischenabschlüsse der Emittentin zum 30.09.2010, 30.06.2011 und 30.09.2011 sowie der Basisprospekt vom 31.03.2011 (einschließlich des 1. Nachtrags vom 31.08.2011) wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des gegenständlichen Prospekts bei der Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hinterlegt.

Die Konzernabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 sind zudem auf der Homepage der Emittentin (www.oberbank.at) im Bereich „Investor Relations“ in der Rubrik „Kennzahlen und Berichte“ unter:

http://www.oberbank.at/OBK_webp/OBK/Informationsobjekte/Downloads/AT/ir_k_gb09.pdf
(Konzernabschluss 2009) und

http://www.oberbank.at/OBK_webp/OBK/Informationsobjekte/Downloads/AT/ir_k_gb10.pdf
(Konzernabschluss 2010)

verfügbar.

Die ungeprüften Zwischenabschlüsse der Emittentin zum 30.09.2010, 30.06.2011 und 30.09.2011 sind zudem auf der Homepage der Emittentin (www.oberbank.at) im Bereich „Investor Relations“ in der Rubrik „Kennzahlen und Berichte“ unter:

http://www.oberbank.at/OBK_webp/OBK/Informationsobjekte/Downloads/AT/ir_k_ar310.pdf
(Aktionärsreport 1.-3. Quartal 2010),

http://www.oberbank.at/OBK_webp/OBK/Informationsobjekte/Downloads/AT/ir_k_ar211.pdf
(Aktinärsreport 1.Halbjahr 2011),

http://www.oberbank.at/OBK_webp/OBK/Informationsobjekte/Downloads/AT/ir_k_ar311.pdf
(Aktionärsreport 1.-3-Quartal 2011)

verfügbar.

In den gegenständlichen Prospekt sind keine von Sachverständigen ausgestellten Dokumente eingeflossen.

IV. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN

1. Verantwortliche Personen

1.1. Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospektes verantwortlich sind. Im letzteren Fall sind die entsprechenden Abschnitte aufzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.

Für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Prospekt gemachten Angaben ist die Oberbank AG (im Folgenden auch als „Oberbank“ oder „Emittentin“ bezeichnet) mit Sitz in 4020 Linz, Untere Donaulände 28, Republik Österreich, verantwortlich.

1.2. Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können. Ggf. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Prospektes verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Teil des Prospektes genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Prospektes wahrscheinlich verändern können.

Die Oberbank hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

2. Risikofaktoren

2.1. Klare Offenlegung der Risikofaktoren, die für die anzubietenden und/ oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Marktrisiko zu bewerten, mit dem diese Wertpapiere behaftet sind. Diese Offenlegung muss unter der Rubrik „Risikofaktoren“ erfolgen.

Siehe zu diesem Punkt Teil II „Risikofaktoren“, Punkt 2 „Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere“.

3. Wichtige Angaben

Das gegenständliche Angebotsprogramm trägt die Bezeichnung „Angebotsprogramm für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten (Schuldverschreibungen und Derivative Nichtdividendenwerte) der Oberbank AG in Österreich und Deutschland und für deren Zulassung zu einem Geregelten Markt in Österreich und Deutschland“.

Die Bezeichnung der einzelnen unter dem Angebotsprogramm begebenen Oberbank-Emissionen wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Die Bezeichnung enthält eine Produktbezeichnung oder einen von der Emittentin vergebenen Eigennamen, das Emissionsjahr und das Tilgungsjahr.

Da die Emittentin aufgrund entsprechender gesetzlicher Ausnahmeregelungen (insb. § 3 KMG) bestimmte als Daueremissionen begebene Schuldverschreibungen ohne Prospekt öffentlich anbieten kann bzw. für diese Schuldverschreibungen die Zulassung zum Regel-

ten Markt an der Wiener Börse ohne Prospekt beantragen kann, behält sich die Emittentin vor, bestimmte Schuldverschreibungen nicht unter diesem Angebotsprogramm zu begeben.

3.1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

Die unter gegenständlichem Angebotsprogramm begebenen Emissionen erfolgen primär im Interesse der Emittentin.

Im Falle einer Übernahme von Schuldverschreibungen oder Derivativen Nichtdividendenwerten durch eine oder mehrere Banken erhalten die übernehmenden Banken für die Übernahme und die Platzierung der Wertpapiere gegebenenfalls eine Provision, über die im Konditionenblatt informiert wird. Etwaige weitere Interessen der Emittentin oder anderer an der Emission beteiligter Personen werden gegebenenfalls im Konditionenblatt dargestellt.

3.2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung der Primärmittelbasis und zur Abdeckung des strategischen Liquiditätsbedarfes der Emittentin. Die Emission von Ergänzungskapitalschuldverschreibungen und sonstigen nachrangigen Schuldverschreibungen dient zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.

4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

4.1. Angaben über die Wertpapiere

4.1.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und / oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN (International Security Identification Number) oder eines ähnlichen anderen Sicherheitscodes

Typ / Kategorie der Wertpapiere

Gegenstand des vorliegenden Prospektes sind gemäß § 1 Abs. (1) Z. 10 und 11 des KMG Emissionen von dauernd oder wiederholt begebenen Nichtdividendenwerten der Oberbank AG. Dazu zählen insbesondere:

A. Schuldverschreibungen:

Als „Schuldverschreibungen“ werden in diesem Basisprospekt alle nicht Derivativen Nichtdividendenwerte verstanden, deren Verzinsung und Tilgung nicht von einem Basiswert abhängt. Ferner zählen zum Begriff „Schuldverschreibungen“ auch Geldmarkt- und Kapitalmarkt-Floater, deren Verzinsung in Form eines Auf- oder Abschlags oder einer prozentuellen Partizipation vom zu Grunde liegenden Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR oder jeder andere Geldmarkt-Referenzzinssatz, EUR-Swap-Satz oder anderer Kapitalmarkt-Referenzzinssatz) abhängt. Sofern deren Verzinsung jedoch von einer Formel mit Hebelfaktoren oder Multiplikatoren abhängt, fallen sie nicht darunter.

- Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung:

Diese weisen zu in den Endgültigen Bedingungen definierten Kupontermeninen eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung auf. Die Schuldverschreibungen können einen über die Laufzeit gleichen Kupon, einen steigenden Kupon (Step up), einen fallenden Kupon (Step down) oder unterschiedliche Kupons für einzelne Laufzeitperioden aufweisen. Zusätzlich können sie unter anderem mit Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber, Prolongationsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

- Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

Diese Schuldverschreibungen sind mit einem variablen Kupon verzinst, der im Vorhinein oder im Nachhinein berechnet werden kann.

Sie können zusätzlich unter anderem mit einer Mindestverzinsung (Floor), einer Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber, Prolongationsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungen ausgestattet sein. Dazu zählen beispielsweise

- Geldmarkt-Floater (Floating Rate Notes): sind Schuldverschreibungen, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem Geldmarkt-Referenzzinssatz (wie z.B. dem EURIBOR oder einem anderen Geldmarkt-Referenzzinssatz) z.B. durch einen Auf- oder Abschlag berechnet wird.
- Kapitalmarkt-Floater: sind Schuldverschreibungen, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem Kapitalmarkt-Referenzzinssatz (wie z.B. dem EUR-Swap-Satz oder einem anderen Kapitalmarkt-Referenzzinssatz) z.B. durch einen prozentuellen Partizipationssatz berechnet wird.

- Schuldverschreibungen ohne Verzinsung

Nullkuponschuldverschreibungen: sind Schuldverschreibungen, die keine Zinskupons aufweisen. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungs- und dem Ausgabekurs (Emissionskurs) den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar. Nullkuponschuldverschreibungen können zusätzlich unter anderem mit Kündigungsrechten seitens der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

- Sonstige Schuldverschreibungen mit Rückzahlung zumindest zum Nennwert

B. Derivative Nichtdividendenwerte:

a) *Derivative Nichtdividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nennwert, deren Verzinsung von einem oder mehreren Basiswerten abhängt und Derivative Nichtdividendenwerte, deren Tilgung (und gegebenenfalls Verzinsung) von einem oder mehreren Basiswerten abhängen*

Als Basis-/Referenzwert einschließlich Körben von Basis- / Referenzwerten können jeweils herangezogen werden:

- Index / Indizes – Index Linked Notes (Derivative Nichtdividendenwerte gebunden an Indizes)

Darunter versteht man Derivative Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den jeweiligen Ausgestaltungsvarianten von einem Index oder mehreren Indizes abhängt. Index Linked Notes können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein. Dazu zählen beispielsweise:

- *Indexzertifikate*

Indexzertifikate sind Derivative Nichtdividendenwerte, die das Recht auf Partizipation an einem Index verbriefen. Sie können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein.

- *Bonuszertifikate*

Bonuszertifikate sind Derivative Nichtdividendenwerte, deren Tilgung oder Verzinsung von der Entwicklung eines Basiswertes (z.B. einer Aktie, eines Index oder Aktien-/Indexbaskets) abhängig ist. Der Tilgungsbetrag (samt Bonus) oder die Verzinsung von Bonuszertifikaten auf einen Basiswert wird nach einer Formel berechnet. Bonuszertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Wird diese Barriere während der Laufzeit berührt oder durchbrochen, trägt der Anleger direkt das Risiko des jeweiligen Basiswertes. Bonuszertifikate können zusätzlich unter anderem mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein.

- *Diskontzertifikate*

Diskontzertifikate sind Derivative Nichtdividendenwerte, deren Tilgung und/oder Verzinsung von der Entwicklung eines Basiswertes (z.B. einer Aktie, eines Index oder Aktien-/Indexbaskets) abhängig ist. In der Regel erwirbt der Inhaber im Wege der Zertifikate einen Basiswert zu einem Preis, der (deutlich) unter dem jeweiligen aktuellen Kurs des Basiswertes liegt. Im Gegenzug zu dem niedrigeren Kaufpreis ist das Zertifikat mit einem Höchstbetrag, auch Cap genannt, ausgestattet. Der Cap begrenzt somit das Ertragspotenzial des Anlegers. Notiert der Basiswert (z.B. die Aktie oder der Index) am Ausübungstag am oder oberhalb des Caps, erhält der Anleger den Höchstbetrag, notiert der Basiswert (z.B. die Aktie bzw. der Index) darunter, hat die Emittentin das Recht (die Option), stattdessen den Basiswert entsprechend dem vereinbarten Bezugsverhältnis zu liefern bzw. den aktuellen Kurs des Basiswertes in bar auszuschütten.

Diskontzertifikate können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein.

- Aktie(n) - Equity Linked Notes (Derivative Nichtdividendenwerte gebunden an Aktien)

Equity Linked Notes sind Derivative Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den jeweiligen Ausgestaltungsvarianten von der Kursentwicklung von Aktien oder bestimmten definierten Aktienkörben (Aktienbaskets) abhängt. Sie können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein. Unter Equity-linked Notes fallen beispielsweise:

Bonuszertifikate und Diskontzertifikate auf Aktien. (siehe detaillierte Beschreibung zu Bonus-/Diskontzertifikaten unter Index Linked Notes).

- Rohstoff(e), Waren – Commodity Linked Notes (Derivative Nichtdividendenwerte gebunden an Rohstoffe/Waren)

Darunter versteht man Derivative Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den jeweiligen Ausgestaltungsvarianten von der Kursentwicklung der an den Rohstoff-/Warenbörsen gehandelten Instrumente abhängt. Commodity Linked Notes können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein. Unter Commodity Linked Notes fallen beispielsweise:

Bonuszertifikate (siehe detaillierte Beschreibung zu Bonuszertifikaten unter Index Linked Notes).

- Währungskurs(e) – Currency Linked Notes (Derivative Nichtdividendenwerte gebunden an Währungen)

Currency Linked Notes sind Derivative Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten direkt oder indirekt von einer oder mehreren Währungen oder Währungsbaskets abhängt. Currency Linked Notes können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein. Unter Currency Linked Notes fallen beispielsweise:

Multi-Currency Notes: das sind Derivative Nichtdividendenwerte, die unterschiedliche Währungen für die Berechnung des Zeichnungsbetrages und der Zins-/Ausschüttungsbeträge und/oder des Rückzahlungsbetrages vorsehen. Multi-Currency Notes können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin und/oder die Inhaber ausgestattet sein.

- Fonds bzw. mehrere Fonds – Fund Linked Notes (Derivative Nichtdividendenwerte gebunden an Fonds)

Darunter versteht man Derivative Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von der Kursentwicklung von Fonds abhängt. Fund Linked Notes können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungen ausgestattet sein

- Geldmarktinstrumente (Derivative Nichtdividendenwerte gebunden an Geldmarktinstrumente)

Die Verzinsung und/oder Rückzahlung von Derivativen Nichtdividendenwerte gebunden an Geldmarktinstrumente hängt je nach Ausgestaltung von der Entwicklung von Geldmarktinstrumenten ab. Sie können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

- Nichtdividendenwerte anderer Emittenten als der Oberbank (Derivative Nichtdividendenwerte gebunden an Nichtdividendenwerte anderer Emittenten als der Oberbank)

Die Verzinsung und/oder Rückzahlung von Derivativen Nichtdividendenwerten gebunden an Nichtdividendenwerte anderer Emittenten als der Oberbank hängt je nach Ausgestaltung von der Verzinsung und/oder der Tilgung von Nichtdividendenwerten anderer Emittenten als der Oberbank ab. Sie können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

- Zinssatz / Zinssätze / Kombination von Zinssätzen / Formeln (Derivative Nichtdividendenwerte mit Zinsstrukturen)

Derivative Nichtdividendenwerte mit Zinsstrukturen (ausgenommen „Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung“) sind Derivative Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung je nach Ausgestaltung von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines/mehrerer Zinssätze/-sätze oder ähnlichen Ausgestaltungen abhängt. Zusätzlich können derartige Wertpapiere mit einer Formel betreffend die Kombination von Zinssätzen sowie Multiplikatoren und/oder Hebelfaktoren, mit Mindestverzinsung

(Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten, Zielkupon oder Teiltilgungen ausgestattet sein. Dazu zählen beispielsweise:

- *Reverse Floating Rate Notes*

Reverse Floating Rate Notes sind Derivative Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung durch Abzug eines Referenzzinssatzes (wie z.B. EURIBOR) von einem fixen Zinssatz berechnet wird, wobei zusätzlich Hebefaktoren und Multiplikatoren Anwendung finden können. Sie können zusätzlich unter anderem mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrecht durch die Emittentin, Zielkupon oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

- *Range Accrual Notes*

Range Accrual Notes sind Derivative Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung von der Entwicklung eines Referenzzinssatzes abhängt: Je nach Ausgestaltung kann z.B. entweder für Tage, an welchen der Referenzzinssatz in einer gewissen Bandbreite (Range) liegt, ein proportionaler Fixzinssatz ausgezahlt werden und an jenen Tagen, an welchen der Referenzzinssatz außerhalb der Bandbreite liegt, ein anderer proportionaler Fixzinssatz oder gar kein Zinssatz ausgezahlt werden. Sie können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrecht durch die Emittentin, Zielkupon oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

- *Target Redemption Notes* („Zielkuponanleihen“)

Target Redemption Notes sind variabel verzinsten Derivative Nichtdividendenwerte, die eine automatische vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin vorsehen, sofern die Summe der bereits ausgezahlten bzw. auszubehaltenden Kupons einen im vorhinein definierten „Zielkupon“ erreicht oder überschreitet.

- *Snowball Notes*

Snowball Notes sind Derivative Nichtdividendenwerte, die in einer Laufzeitperiode eine fixe Verzinsung und in einer anderen Laufzeitperiode eine variable Verzinsung aufweisen. Die variable Verzinsung wird berechnet, indem ein vorher definierter Zinssatz zum Kupon der Vorperiode addiert und ein bestimmter Referenzzinssatz subtrahiert wird. Sie können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrecht durch die Emittentin, Zielkupon oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

- *Steeper Notes*

Steeper Notes sind Derivative Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung sich aus der Differenz bzw. einem Vielfachen der Differenz zwischen zwei Referenzzinssätzen (z.B. zwei EUR Swap-Sätzen mit unterschiedlicher Laufzeit) errechnet. Sie können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrecht durch die Emittentin, Zielkupon oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

- *Inflation linked Notes*

Inflation linked Notes sind fix oder variabel verzinsten Derivative Nichtdividendenwerte, wobei der Zinssatz entweder mit einem Inflationsindex multipliziert wird oder ein Inflationsindex zum Zinssatz addiert wird oder der Nennwert jeweils um die aufgetretene Inflation angepasst und eine feste Zinszahlung auf dieses angepasste Nominale an den Anleger ausgezahlt. Am Laufzeitende erfolgt die Rückzahlung ebenfalls zum

angepassten Nennwert. Inflation linked Notes können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrecht durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

- *CMS-linked Notes*

CMS-linked Notes sind variabel verzinsten Derivative Nichtdividendenwerte, deren variabler Zinssatz durch eine Formel, die vom EUR-Swap-Satz (CMS: Constant Maturity Swapsatz) oder einem Swap-Satz einer anderen Währung abhängt, berechnet wird, wobei Hebefaktoren und Multiplikatoren Anwendung finden können. Sie können zusätzlich unter anderem mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

- Derivative Finanzinstrumente – Derivative Linked Notes

Derivative Linked Notes sind Derivative Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung je nach Ausgestaltung von der Entwicklung von derivativen Finanzinstrumenten abhängt. Sie können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrecht durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungen ausgestattet sein.

b) Derivative Nichtdividendenwerte, die den Inhaber zum Erwerb von übertragbaren Wertpapieren berechtigen bzw. verpflichten, oder zum Empfang eines Barbetrages im Rahmen eines Barausgleiches berechtigen, worunter beispielsweise fallen:

- Cash or Share Anleihen („Aktienanleihen“)

Cash or Share Anleihen sind Derivative Nichtdividendenwerte, deren Tilgung von der Entwicklung einer/mehrerer Aktie(n) abhängig ist. Die Verzinsung ist üblicherweise fix. Die Emittentin hat das Recht, abhängig von der Kursentwicklung der zu Grunde liegende(n) Aktie(n) bis zum Tilgungszeitpunkt, die Tilgung statt zum Nominale durch die Lieferung der zu Grunde liegende(n) Aktie(n) vorzunehmen (siehe auch Kapitel 4.1.9. „Fälligkeitstermin. Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung“ Absatz „Aktienanleihen“).

- Reverse Convertible Notes

Reverse Convertible Notes sind Derivative Nichtdividendenwerte, deren Tilgung abhängig von der Entwicklung eines Basiswertes (zB Aktie(n), Index, Indizes) festgelegt wird. Im Regelfall werden Reverse Convertible Notes zum Nennwert (oder einem anderen vereinbarten Betrag) getilgt, wenn der Kurs des Basiswertes zum jeweiligen Tilgungszeitpunkt über dem Startwert liegt. Im gegenteiligen Fall werden die Reverse Convertible Notes zu einem geringeren Wert getilgt. Reverse Convertible Notes können zusätzlich u.a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein.

c) Derivative Nichtdividendenwerte mit Optionskomponente

- Call und Put Warrants (Kauf- und Verkauf-Optionsscheine)

Optionsscheine sind Derivative Nichtdividendenwerte, die das Recht, nicht aber die Verpflichtung verbriefen, eine bestimmte Menge eines zu Grunde liegenden Basiswertes (z.B. Aktien, Rohstoffe, Indizes) zu einem im vorhinein festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen (Kauf-/Call- Optionsscheine) oder zu verkaufen (Verkauf-/Put-Optionsscheine).

- Zinscap-Optionsscheine

Zinscap-Optionsscheine verbriefen das Recht, die positive Differenz zwischen dem aktuellen Zinssatz und dem Strikepreis für ein bestimmtes Nominale – entsprechend der zugrundeliegenden Zinskonvention - von der Emittentin zu erhalten

ISIN /Wertpapierkennnummer

Jede unter diesem Angebotsprogramm begebene Oberbank-Emission ist mit einer Wertpapieridentifizierungsnummer („International Securities Identification Number“) ausgestattet, die von der Emittentin beantragt und im jeweiligen Konditionenblatt angegeben wird.

4.1.2. Klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/ der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 50.000 EUR oder können lediglich für mindestens 50.000 EUR erworben werden

Die Emittentin verweist auf die im Teil II „Risikofaktoren“, Kapitel 1.4.2. Punkt A) „Risiken im Zusammenhang mit einzelnen Basiswerten von Derivativen Nichtdividendenwerten“ und B) „Risiken bestimmter Derivativer Nichtdividendenwerte“ beschriebenen Auswirkungen des Wertes der Basiswerte auf den Wert der Wertpapiere.

Für unter diesem Angebotsprogramm begebene „Derivative Nichtdividendenwerte“ d.h. Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung/Tilgung mit einer derivativen Komponente ausgestattet sind, wird im jeweiligen Konditionenblatt (sowie gegebenenfalls in einem Anhang zum jeweiligen Konditionenblatt) eine klare und umfassende Erläuterung aufgenommen, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert der Wertpapiere durch den Wert des/der Basis-/Referenzwerte(s) beeinflusst wird.

4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die unter das Angebotsprogramm fallenden Wertpapiere der Emittentin werden nach österreichischem oder deutschem Recht begeben.

Die Emittentin übt ihre Emissionsbefugnis gemäß der oben in Abschnitt III. ANGABEN ZUR EMITTENTIN, Kapitel 5.1.1., erwähnten Konzession der FMA aus, insbesondere auf Basis der folgenden Rechtsvorschriften:

- (a) § 1 Abs. 1 Z 9 BWG: die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft);
- (b) § 1 Abs. 1 Z 10 BWG: die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);
- (c) § 23 Absätze 7, 8 und 8a BWG betreffend Ergänzungskapital, Nachrangiges Kapital und Kurzfristiges Nachrangiges Kapital; und
- (d) Gesetz vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG).

4.1.4 Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind. In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen.

Bei den gegenständlichen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberpapiere. Die Verbriefung erfolgt – sofern im Konditionenblatt nichts anderes geregelt ist - jeweils durch Sammelurkunden iSd § 24 lit b) Depotgesetzes. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass im jeweiligen Konditionenblatt vorgesehen ist, dass effektive Stücke ausgegeben werden.

Stückelung

Die Mindeststückelung wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Sofern im Konditionenblatt nicht anders angegeben, wird im Falle der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Nichtdividendenwerten das Gesamtnominale einer Emission in untereinander gleichrangige Nichtdividendenwerte gleicher Stückelung eingeteilt.

Form, Verbriefung

Sammelurkunden

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, erfolgt die Verbriefung der Wertpapiere durch veränderbare Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b) DepotG, im Falle der Verwahrung durch die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) (siehe Punkt b) unten) in Verbindung mit den jeweils gültigen Form- und Verwahrungsregeln der OeKB in deren Funktion als Wertpapiersammelbank in Österreich.

Die veränderbaren Sammelurkunden tragen die firmenmäßige Fertigung der Emittentin (Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder der Emittentin oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen oder zweier Prokuristen). Die Sammelurkunden tragen zusätzlich die Kontrollunterschrift der entsprechenden Zahlstelle, sofern diese nicht mit der Emittentin ident ist. Erhöht oder vermindert sich das Nominale einer Emission, wird die jeweilige Sammelurkunde entsprechend angepasst.

Sollten im Fall einer Verwahrung im Ausland die Einhaltung nationaler Formvorschriften anderer EU Mitgliedsstaaten erforderlich sein, können die Sammelurkunden auch nach diesen anderen Formvorschriften erstellt werden (zB „Globalurkunden“), wobei dies im Konditionenblatt entsprechend angegeben wird.

Effektive Stücke

Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht nicht, es sei denn, dass im jeweiligen Konditionenblatt vorgesehen ist, dass effektive Stücke ausgegeben werden.

Verwahrung

Die Sammelurkunden werden hinterlegt bei

- a) der Oberbank AG (im Tresor) oder
- b) der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank oder
- c) einem nach BWG oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Verwahrung berechtigten Verwahrer in Österreich oder einem anderen Verwahrer innerhalb der EU oder
- d) einem gemeinsamen Verwahrer („Common Depositary“) für Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems oder Clearstream Banking, société anonyme („Clearstream Luxemburg“).

Im Fall d) erfolgt bei einer Verwahrung der Sammelurkunde im Ausland (innerhalb der EU) die Verwahrung regelmäßig in Form der sogenannten „Wertpapierrechnung“: D.h. dem Kun-

den steht nur ein schuldrechtlicher Anspruch gegenüber der Depotbank auf Herausgabe der Wertpapiere zu. Der Käufer bzw. Einlieferer hat in diesem Fall einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückgabe gleichartiger, nicht derselben Wertpapiere. Der Depotkunde erhält von seiner inländischen Depotbank für seine im Ausland erworbenen und dort verwahrten Wertpapiere eine Gutschrift in Form der Wertpapierrechnung. Im jeweiligen Konditionenblatt wird angegeben, wo die Sammelurkunde(n) für eine bestimmte Emission verwahrt wird/werden.

Übertragung

Den Inhabern der Wertpapiere stehen in den Fällen a) bis c) oben Miteigentumsanteile an der von der Emittentin ausgegebenen Sammelurkunde zu, die im Falle der Hinterlegung bei der OeKB innerhalb Österreichs gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden können. Die Miteigentumsanteile der Inhaber der Wertpapiere an der Sammelurkunde gehen in der Regel durch Besitzeanweisungen, die durch Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten, über.

Im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Oberbank AG ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn für die Depot führende Bank der Inhaber der Wertpapiere ein Depot bei der Oberbank AG geführt wird.

Die Übertragung der Miteigentumsanteile außerhalb Österreichs durch internationale Clearingsysteme (Euroclear Systems bzw. Clearstream Banking) kann im Wege der OeKB veranlasst werden. Das Eigentum von als effektive Stücke ausgegebenen Inhaber-Wertpapieren geht durch Übergabe über.

4.1.5. Währung der Wertpapieremission

Sofern im Konditionenblatt nichts anderes geregelt ist, erfolgen die Wertpapieremissionen in Euro (EUR).

Im Konditionenblatt können auch unterschiedliche Währungen für die Berechnung des Zeichnungsbetrages und der Zins-/Ausschüttungsbeträge und/oder des Rückzahlungs-/ Tilgungsbetrages vorgesehen sein („Multi-Currency“ Emissionen).

4.1.6. Einstufung der Wertpapiere, die angeboten und/ oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die die Rangfolge beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten der Emittentin nachordnen können.

Die Emittentin kann unter dem Angebotsprogramm fundierte, nicht nachrangige (senior), und nachrangige Emissionen begeben.

Fundierte Schuldverschreibungen

Fundierte Schuldverschreibungen sind haftungsrechtlich insoweit bevorzugt, als sie durch einen vom übrigen Vermögen der Emittentin abgesonderten Deckungsstock gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen vom 27.12.1905 („FBSchVG“) zusätzlich besichert sind.

Nachfolgende Forderungen und Wertpapiere (letztere jeweils im Sinne von § 1 Abs. 5 FBSchVG) können zur vorzugsweisen Deckung (Fundierung) und Befriedigung der Gläubiger für den Deckungsstock bestellt werden:

- a) Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Mündelgeld geeignet sind (§ 230b ABGB);

- b) Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist;
- c) Forderungen, wenn sie gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder gegen die Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Art. 43 Abs. 1 lit. b Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben, bestehen oder wenn eine der vorgenannten Körperschaften die Gewährleistung übernimmt;
- d) Wertpapiere, wenn sie von einer der in c) genannten Körperschaft begeben wurden oder wenn eine dieser Körperschaften die Gewährleistung übernimmt; und
- e) Sicherungsgeschäfte (Derivatverträge), die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken – und zwar auch im Insolvenzfall des Kreditinstitutes – im Verhältnis der Vermögenswerte des Deckungsstockes zu den ausgegebenen fundierten Bankschuldverschreibungen dienen.

Gemäß § 1 Abs 9 FBSchVG kann die Oberbank zwei getrennte Deckungsstöcke bilden: den hypothekarischen Deckungsstock, der hauptsächlich die in § 1 Abs 5 Z 2 FBSchVG (vgl. lit. b) oben) genannten Werte enthält, und den öffentlichen Deckungsstock, welcher hauptsächlich aus Forderungen gegenüber oder besichert von öffentlichen Schuldnern gemäß § 1 Abs 5 Z 3 und 4 FBSchVG (vgl. lit. c) und d) oben) besteht. Im jeweiligen Konditionenblatt wird die Art des Deckungsstockes angegeben.

Fundierte Schuldverschreibungen der Oberbank begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Fundierte Schuldverschreibungen der Oberbank sind gemäß § 230b Z 5 ABGB iVm § 4a FBSchVG zur Anlage von Mündelgeld geeignet.

Gemäß dem FBSchVG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Schuldverschreibungen zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen vorzugsweise befriedigt werden. Die Art von Vermögensobjekten, die als Sicherung der Schuldverschreibungen verwendet werden dürfen, muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Schuldverschreibungen bestellt werden, einzeln in einem Deckungsfonds anführen.

Im Fall der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Bankschuldverschreibungen gemäß den Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem FBSchVG, der Satzung der Emittentin und den Emissionsbedingungen die Ansprüche der Gläubiger der fundierten Bankschuldverschreibungen aus den Vermögensobjekten, wie sie im entsprechenden Deckungsregister angeführt sind, befriedigt werden.

Nicht-nachrangige Emissionen („Senior Notes“)

Nicht-nachrangige Emissionen der Oberbank begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen

gen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Nachrangige Schuldverschreibungen im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG („Subordinated Notes“)

Nachrangige Schuldverschreibungen im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Nachrangige Schuldverschreibungen der Oberbank begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den nachrangigen Schuldverschreibungen im Rang nachstehen – gleichrangig sind.

Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG

Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG sind jene eingezahlten Eigenmittel,

- a) die vereinbarungsgemäß der Emittentin auf mindestens acht Jahre zur Verfügung gestellt werden und die seitens des Gläubigers nicht vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden können; seitens der Emittentin ist eine vorzeitige Kündigung nur nach Maßgabe der lit. e) zulässig,
- b) für die Zinsen nur ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im ausschüttungsfähigen Gewinn gedeckt sind,
- c) die vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden dürfen,
- d) die nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 BWG sind, d.h. im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können,
- e) deren Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt; die Emittentin kann mit Wirksamkeit vor Ablauf der Restlaufzeit von drei Jahren ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn dies vertraglich zulässig ist und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft; die Ersatzbeschaffung ist zu dokumentieren.

Ad b) Die Zinsen müssen im ausschüttungsfähigen Gewinn des Einzelabschlusses der Emittentin gemäß UGB und BWG gedeckt sein.

Die Deckung der Zinsen im ausschüttungsfähigen Gewinn wird wie folgt berücksichtigt (zeitlicher Bezug):

Variante a) Die Deckung der Zinsen im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin muss für den Anteil der Zinszahlung, der in das dem jeweiligen Zinstermin vorangehende Geschäftsjahr fällt, im ausschüttungsfähigen Gewinn des vorangehenden Geschäftsjahres und für den Anteil der Zinszahlung, der in das laufende Geschäftsjahr fällt, im ausschüttungsfähigen Gewinn des laufenden Geschäftsjahres gegeben sein; oder

Variante b) Die Deckung der Zinsen im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin muss im ausschüttungsfähigen Gewinn des vorangehenden Geschäftsjahres gedeckt sein.

Im Konditionenblatt der jeweiligen Emission von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen wird im Detail geregelt:

- zeitlicher Bezug der Deckung der Zinsen im ausschüttungsfähigen Gewinn (Angabe Variante a) oder b)
- gegebenenfalls Nachzahlung von Zinsrückständen
- gegebenenfalls genaue Ausgestaltung im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte (zB. Vereinbarung eines Kündigungsrechtes gemäß lit e).

Weiters ist die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen der Emittentin ausgeschlossen und für die Verbindlichkeiten werden keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt.

Gemäß § 23 Abs. 16 BWG darf der Rückkauf von Ergänzungskapital aus eigener Emission 10 % des von der Emittentin begebenen Ergänzungskapitals nicht überschreiten.

Nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8 BWG

Nachrangiges Kapital sind jene eingezahlten Eigenmittel, die nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG sind, und folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Die Gesamtlaufzeit hat mindestens fünf Jahre zu betragen; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens der Emittentin oder des Gläubigers möglich, ist eine Kündigungsfrist von zumindest fünf Jahren vorzusehen; die Emittentin kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von fünf Jahren kündigen, wenn sie zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Frist von fünf Jahren muss ferner nicht eingehalten werden, wenn Schuldverschreibungen wegen Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an den Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; im Falle der Kündigung von nachrangigem Kapital hat die Emittentin die Ersatzbeschaffung zu dokumentieren;
- b) die Bedingungen dürfen keine Klauseln enthalten, wonach die Schuld unter anderen Umständen als der Auflösung der Emittentin oder gemäß lit. a) vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar ist oder wonach Änderungen des Schuldverhältnisses betreffend die Nachrangigkeit möglich sind;
- c) Urkunden über nachrangige Einlagen, Schuldverschreibungen oder Sammelurkunden sowie Zeichnungs- und Kaufaufträge haben die Bedingungen der Nachrangigkeit ausdrücklich festzuhalten (§ 864a ABGB);
- d) die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen der Emittentin muss ausgeschlossen sein und für die Verbindlichkeiten dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden;
- e) die Bezeichnung im Verkehr mit den Kunden ist so zu wählen, dass jede Verwechslungsgefahr mit anderen Einlagen oder Schuldverschreibungen ausgeschlossen ist.

Gemäß § 23 Abs.16 BWG darf der Rückkauf von Nachrangigem Kapital aus eigener Emission 10 % des von der Emittentin begebenen Nachrangigen Kapitals nicht überschreiten.

Kurzfristiges Nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8a BWG

Kurzfristiges Nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8a BWG sind jene eingezahlten Eigenmittel der Emittentin, die nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG sind, und folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Die Gesamtlaufzeit hat mindestens zwei Jahre zu betragen; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens der Emittentin oder des Gläubigers möglich, ist eine Kündigungsfrist von zumindest zwei Jahren vorzusehen; die Emittentin kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von zwei Jahren kündigen, wenn sie zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Frist von zwei Jahren muss ferner nicht eingehalten werden, wenn Schuldverschreibungen wegen Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an den Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft hat; die Ersatzbeschaffung ist zu dokumentieren;
- b) die Bedingungen des § 23 Abs. 8 Z. 2 bis 5 BWG (siehe „Nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8 BWG oben lit. b) bis e));
- c) vertraglich bedungen ist, dass weder Tilgungs- noch Zinszahlungen geleistet werden dürfen, die zur Folge hätten, dass die anrechenbaren Eigenmittel der Emittentin unter das Mindesteigenmittelerfordernis gemäß § 22 Abs. 1 Z. 1 bis 5 BWG absinken.

Gemäß § 23 Abs.16 BWG darf der Rückkauf von Kurzfristigem Nachrangigem Kapital aus eigener Emission 10 % des von der Emittentin begebenen Kurzfristigen Nachrangigen Kapitals nicht überschreiten.

Der Rang einer Oberbank-Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital / Nachrangiges Kapital /Kurzfristiges Nachrangiges Kapital nach den Vorschriften des BWG ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht daher das Risiko, dass die Schuldverschreibungen nicht als Ergänzungskapital / Nachrangiges Kapital /Kurzfristiges Nachrangiges Kapital angerechnet werden können.

Negativverpflichtung

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, wird sich die Emittentin keiner Negativverpflichtung unterwerfen.

Marktübliche Negativverpflichtungen regeln im Wesentlichen, dass die Emittentin während der Laufzeit der Wertpapiere für bestimmte andere Verbindlichkeiten keine Sicherheiten bestellen darf, ohne die Gläubiger der Wertpapiere gleichzeitig im gleichen Rang an diesen Sicherheiten teilnehmen zu lassen.

Sofern sich die Emittentin für eine bestimmte Emission einer Negativverpflichtung unterwirft, wird im Konditionenblatt der genaue Wortlaut der Negativverpflichtung aufgenommen. Insbesondere werden geregelt:

- Auslösender Tatbestand (Besicherung durch die Emittentin, Besicherung durch Dritte)
- Geltungsumfang (Emittentin, Tochtergesellschaften)
- Definition der Verbindlichkeiten; jedenfalls werden von der Definition der Verbindlichkeiten, deren Besicherung die Negativverpflichtung auslösen kann, fundierte Bankschuldverschreibungen ausgenommen.

4.1.7. Beschreibung der Rechte - einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen -, die an die Wertpapiere gebunden sind, und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte.

Die unter gegenständlichem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere lauten auf den Inhaber und verbriefen den Anspruch des jeweiligen Inhabers gegen die Emittentin auf Tilgung / Rückzahlung eines im jeweiligen Konditionenblatt festgelegten oder aus diesen bestimmbaren Betrages zu (einem) festgelegten Zeitpunkt(en) zuzüglich allfälliger Zinszahlungen / Ausschüttungen sonstiger Zahlungen.

Sofern im Konditionenblatt nicht anderes geregelt, werden die von der Oberbank begebenen Wertpapiere durch Inhaber-Sammelurkunden verbrieft. Den Inhabern der Wertpapiere stehen im Falle der Verwahrung der jeweiligen Sammelurkunde in Österreich Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. Die Miteigentumsanteile der Inhaber der Wertpapiere an der Sammelurkunde gehen in der Regel durch Besitzanweisungen, die durch Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten, über. Das Eigentum von als effektive Stücke ausgegebenen Inhaber-Wertpapieren geht durch Übergabe über.

4.1.8. Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld (- Datum, ab dem die Zinsen gezahlt werden und Zinsfälligkeitstermine; - Verjährungsfrist von Zinsforderungen und Rückzahlung des Kapitalbetrages)

Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung der zugrundeliegenden Aktien, auf die er sich stützt, und der verwendeten Methode zur Verbindung beider Werte und Angabe, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung der zugrundeliegenden Aktien und ihre Volatilität eingeholt werden können (Beschreibung etwaiger Vorfälle, die eine Marktstörung oder eine Unterbrechung der Abrechnung bewirken und die sich auf die zugrundeliegenden Aktien auswirken; Anpassungsregeln bei Vorfällen, die die zugrundeliegenden Aktien beeinflussen; Name der Berechnungsstelle).

Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, ist eine klare und umfassende Erläuterung beizubringen, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstrumentes/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in den Fällen, in denen die Risiken sehr offensichtlich sind.

A. Basis für die Verzinsung

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, ist die Basis der Verzinsung der Wertpapiere der Nennbetrag (das Nominale) der Wertpapiere, d.h. ein Prozentsatz vom Nominale. Die Verzinsung/Ausschüttung kann auch auf den eingezahlten Betrag je Stück (z.B. Ausgabe-Preis je Stück) oder eine andere Basis bezogen werden.

Die geltende Verzinsungsbasis für die jeweilige Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt.

B. Bedingungen für die Auszahlung von Zinsen / Nachzahlungsverpflichtungen

Die Auszahlung von Zinsen kann vertraglich oder gesetzlich (z.B. bei Ergänzungskapital im Sinne des § 23 Abs. 7 BWG) an Bedingungen geknüpft sein. Etwaige Bedingungen werden im jeweiligen Konditionenblatt beschrieben. Eine allfällige Nachzahlungsverpflichtung durch die Emittentin für ausgefallene Zinszahlungen wird ebenfalls im jeweiligen Konditionenblatt geregelt.

C. Gesamt-Zinsenlauf, Verzinsungsbeginn und Verzinsungsende

Als Gesamt-Zinsenlauf wird die Gesamt-Periode der Verzinsung bezeichnet, d.h. der Zeitraum, für den Zinsen in gleicher oder unterschiedlicher Weise berechnet und bezahlt werden. Der Gesamt-Zinsenlauf ist in mehrere einzelne Zinsperioden unterteilt.

Der Verzinsungsbeginn bezeichnet den ersten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt-Zinsenlaufes und somit den Beginn der (ersten) Zinsperiode der Wertpapiere.

Das Verzinsungsende bezeichnet den letzten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt-Zinsenlaufes und somit das Ende der (letzten) Zinsperiode der Wertpapiere. Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, endet die Verzinsung mit dem letzten der Fälligkeit der Wertpapiere vorangehenden Kalendertag.

Verzinsungsbeginn und -ende werden im Konditionenblatt der jeweiligen Emission angegeben.

D. Zins-, Kupontermin

Als Zins- oder Kupontermin wird der im Konditionenblatt festgelegte Kalendertag bezeichnet, an dem eine allfällige (periodische, aperiodische oder einmalige) Zinszahlung / Ausschüttung als fällig und zahlbar vereinbart ist.

Sofern im Konditionenblatt für die jeweilige Emission nicht anders geregelt ist, erfolgen Zinszahlungen im nachhinein am jeweiligen Zinstermin, d.h. an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt – unter Berücksichtigung der folgenden Bankarbeitstag-Konvention für Zinszahlungen.

Bankarbeitstag-Konvention für Zinszahlungen

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag - wie unten definiert – ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Zinszahlung auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Wertpapierinhaber hat somit keinen Anspruch auf zusätzliche Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung.

Bankarbeitstag nach dieser Konvention kann wie folgt definiert werden:

- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bank-schalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind; oder
- Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind; oder
- Bankarbeitstag ist ein Tag gemäß einer anderen im Konditionenblatt festzulegenden Definition.

Die für die jeweilige Emission anzuwendende Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen wird im Konditionenblatt angegeben.

E. Zinsperioden

Zinsperioden sind jene Teilperioden des Gesamtzinsenlaufes, für die jeweils Zinsen berechnet und bezahlt werden. Als Zinsperiode wird jener Zeitraum bezeichnet, der zwischen einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils folgenden Zinstermin (ausschließlich) liegt. Die erste Zinsperiode beginnt mit dem Verzinsungsbeginn des Gesamt-Zinsenlaufes; die letzte Zinsperiode endet mit dem Verzinsungsende des Gesamt-Zinsenlaufes.

Die Zinszahlung(en) kann/können wie folgt erfolgen:

- periodisch oder
- aperiodisch oder

- einmalig.

Die Zinszahlungen können periodisch erfolgen, wobei marktüblich sind:

- ganzjährige oder
- halbjährige oder
- vierteljährige oder
- monatliche Zinsperioden.

Im Konditionenblatt kann hierbei festgelegt werden, dass die erste Zinsperiode kürzer oder länger als die anderen Zinsperioden ist („erster kurzer oder erster langer Kupon“) bzw, dass die letzte Zinsperiode kürzer oder länger als die anderen Zinsperioden ist („letzter kurzer oder letzter langer Kupon“).

Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, bleibt - sofern im Konditionenblatt nichts anderes geregelt ist – der betreffende Zinstermin unverändert („*unadjusted*“).

Im Konditionenblatt der jeweiligen Emission kann auch festgelegt werden, dass sich der betreffende Zinstermin verschiebt, wobei die genauen Modalitäten der Verschiebung („*adjusted*“) im Konditionenblatt anzuführen sind. Folgende Vereinbarungen sind u.a. möglich:

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann wird der Zinstermin bei Anwendung der

Following Business Day Convention auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben; oder bei Anwendung der

Modified Following Business Day Convention auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben; oder bei Anwendung der

Floating Rate Business Day Convention auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird (i) der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen und wird (ii) jeder nachfolgende Zinstermin auf den letzten Bankarbeitstag des Monats verschoben, in den der Zinstermin ohne die Anpassung gefallen wäre; oder bei Anwendung der

Preceding Business Day Convention auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.

Zur Definition „Bankarbeitstag“ siehe oben Punkt D. „Zins-, Kupontermin“ unter „Bankarbeitstag-Konvention für Zinszahlungen“.

F. Zinstagequotient

Der Zinstagequotient gilt sowohl für die Berechnung des zu den Zinstermen jeweils fälligen Zinsbetrages von Nichtdividendenwerten als auch für die Berechnung von Stückzinsen im Sekundärmarkt (das ist der Markt für emittierte Wertpapiere) für einen bestimmten Zinsberechnungszeitraum. Im Falle der Berechnung der Verzinsung für eine Zinsperiode entspricht der Zinsberechnungszeitraum der Zinsperiode.

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt ist, wird der Zinstagequotient für den Gesamt-Zinsenlauf festgelegt. Es kann aber auch im Konditionenblatt die Anwendung eines unterschiedlichen Zinstagequotienten für unterschiedliche Zinsperioden vereinbart werden.

Der Zinstagequotient bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“):

- falls „*Actual/Actual-ICMA*“ oder „*Actual/Actual*“ festgelegt ist, (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der regulären Zinsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die reguläre Zinsperiode ist, die Summe aus (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die reguläre Zinsperiode fallen, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste reguläre Zinsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, wobei als reguläre Zinsperiode eine periodische Zinsperiode bezeichnet wird;
- falls „*Actual /365*“ oder „*Actual/Actual-ISDA*“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365 (oder wenn der Zinsberechnungszeitraum in ein Schaltjahr fällt, die Summe der (x) tatsächlichen Anzahl der Tage des in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und der (y) tatsächlichen Anzahl der Tage des nicht in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365);
- falls „*Actual/365 (Fixed)*“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365;
- falls „*Actual/360*“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 360;
- falls „*30/360 (Floating Rate)*“, „*360/360*“ oder „*Bond Basis*“ festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird (sofern nicht (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird));
- falls „*30/360E*“ oder „*Eurobond Basis*“ festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Wertpapiere endenden Zinsberechnungszeitraumes fällt der Fälligkeitstag der Wertpapiere auf den letzten Tag des Monats

Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird);

- falls „30/360“ festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird);
- einen anderen im Konditionenblatt festgelegten Zinstagequotient.

Der für die jeweilige Emission anzuwendende Zinstagequotient wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

G. Zinssatz / Ausschüttung

Die Wertpapiere können ausgestattet sein:

- a) mit fixer Verzinsung (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze) oder
- b) mit variabler Verzinsung („Floater“) oder
- c) mit einer Kombination von fixer und variabler Verzinsung oder
- d) unverzinslich („Nullkupon“) oder
- e) mit einer Verzinsung mit derivativer Komponente oder
- f) mit einer anderen Art von Zinszahlung / Ausschüttung

Die maßgebliche Verzinsungsart für die jeweiligen Zinsperioden wird im Konditionenblatt der jeweiligen Emission festgelegt.

a) Fixer Zinssatz

Die Wertpapiere werden mit einem festen Prozentsatz vom Nominale verzinst, wobei der gleiche Zinssatz für alle Zinsperioden oder unterschiedliche Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden im Konditionenblatt festgelegt werden können.

b) Variable Verzinsung („Floater“)

Hierbei wird als Basis für die Berechnung der Zinssätze der einzelnen Zinsperioden ein Referenzzinssatz herangezogen, beispielsweise der:

- EURIBOR für eine bestimmte Laufzeit („Geldmarkt-Floater“ oder „Floating Rate Notes“) oder
- EUR-Swap-Satz für eine bestimmte Laufzeit („Kapitalmarkt-Floater“) oder
- ein anderer Referenzzinssatz.

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, wird „*EURIBOR*“ wie folgt definiert: „der am Zinsberechnungstag um eine bestimmte Uhrzeit auf einer bestimmten Reuters- oder anderen Bildschirm-Seite genannte Satz für Interbank-Einlagen mit einer bestimmten Laufzeit.“

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, wird „*EUR-Swap-Satz*“ wie folgt definiert: „der am Zinsberechnungstag um eine bestimmte Uhrzeit auf einer bestimmten Reuters- oder anderen Bildschirm-Seite genannte Swap-Satz mit einer bestimmten Laufzeit zum jeweiligen Fixing der ISDA.“

Im Konditionenblatt können andere als die o.a. Definitionen von EURIBOR oder EUR-Swap-Satz bzw. ein anderer Referenzzinssatz festgelegt werden.

Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt durch

- einen bestimmten %-Satz des Referenzzinssatzes („Partizipation“) oder
- einen Auf- oder Abschlag auf/vom Referenzzinssatz oder
- einen anderen Berechnungsmodus.

Folgende Details der Zinsberechnung werden im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt:

- Definition des/der Referenzzinssatzes/-sätze und allfällige Ersatzregelungen
 - falls die definierten Referenzzinssätze während der Laufzeit auf anderen Bildschirmseiten genannt werden (in diesem Fall können diese Bildschirmseiten herangezogen werden)
 - falls die definierten Referenzzinssätze in der angeführten Form nicht mehr feststellbar sind (die Zinsberechnungsstelle kann eine andere, wirtschaftlich gleichwertige, Berechnungsbasis namhaft machen)
- Berechnungsmodus für den Zinssatz (Partizipation, Auf-/Abschlag, anderer Modus)
- Rundungsregeln für den berechneten Zinssatz (im Regelfall kaufmännisch; Anzahl der Nachkommastellen)
- Festlegung eines etwaigen Mindest- und/oder Höchstzinssatzes
- Definition der Zinsberechnungstage
 - bei periodischer Zinszahlung sind marktüblich: jährliche, halbjährliche, vierteljährliche, monatliche Zinsperioden
 - der Zinsberechnungstag kann durch eine bestimmte Anzahl von Bankarbeitstagen vor Beginn oder vor Ende der jeweiligen Zinsperiode festgelegt werden
 - Bankarbeitstag-Definition für die Zinsberechnung
- Festlegung der Zinsberechnungsstelle (im Regelfall: Oberbank)
- Veröffentlichung der berechneten Zinssätze (Termin, Art und Weise der Veröffentlichung)

d) unverzinslich (Nullkupon)

Bei Nullkupon-Emissionen entfällt die periodische Zinszahlung. An deren Stelle tritt der Unterschiedsbetrag zwischen dem (Erst-)Ausgabekurs und dem Tilgungskurs.

e) Verzinsung mit derivativer Komponente

Als Basis für die Berechnung der Zinsen können als Referenzgröße/Basiswert, einschließlich Körben von Referenzgrößen/Basiswerten, herangezogen werden:

- Index/Indizes
- Aktie(n)
- Rohstoff(e), Waren
- Währungskurs(e)
- Fonds bzw. mehrere Fonds
- Geldmarktinstrumente
- Nichtdividendenwerte anderer Emittenten als der Oberbank
- Zinssatz / Zinssätze / Kombination von Zinssätzen / Formeln

- Derivative Finanzinstrumente

Folgende Details der Zinsberechnung werden im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt:

- Beschreibung des/der Basis-/Referenzwerte(s) (bei Wertpapieren: ISIN, bei Indizes: gegebenenfalls Quelle, bei Körben von Basiswerten: Gewichtung (siehe auch Kapitel 4.2.2. „Erklärung mit Erläuterung zum Typ des Basiswertes und Einzelheiten darüber, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden“))
- gegebenenfalls Angaben zum Ausübungspreis oder endgültigen Referenzpreis des/der Basis-/Referenzwerte(s) (siehe auch Kapitel 4.2.1. „Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswertes“)
- Angabe, wo Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des/der Basis-/Referenzwerte(s) eingeholt werden können (siehe auch Kapitel 4.2.2. „Erklärung mit Erläuterung zum Typ des Basiswertes und Einzelheiten darüber, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden“)
- Erläuterung, wie der Wert der Wertpapiere durch den Wert des/der Basis-/Referenzwerte(s) beeinflusst wird (siehe auch Kapitel 4.1.2. „Erklärung zur Wertentwicklung für Derivative Nichtdividendenwerte“)
- Vorgangsweise im Falle von Marktstörungen (siehe auch Kapitel 4.2.3. „Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen“)
- Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen (siehe auch Kapitel 4.2.4. „Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen“)
- Berechnungsmodus für den Zinssatz/-betrag (Partizipation, Auf-/Abschlag, Formel, anderer Modus)
- Rundungsregeln für den berechneten Zinssatz/-betrag (im Regelfall kaufmännisch; Anzahl der Nachkommastellen)
- Festlegung eines etwaigen Mindest- und/oder Höchstzinssatzes/-betrages
- Definition der Zinsberechnungstage
 - bei periodischer Zinszahlung sind marktüblich: jährliche, halbjährliche, vierteljährliche, monatliche Zinsperioden
 - der Zinsberechnungstag kann durch eine bestimmte Anzahl von Bankarbeitstagen vor Beginn oder vor Ende der jeweiligen Zinsperiode festgelegt werden
 - Definition „Bankarbeitstag“ für den Zinsberechnungstag (mögliche Definitionen siehe Bankarbeitstag-Definition im Kapitel 4.1.8 /lit. D „Zins-, Kupontermin“)
- Festlegung der Zinsberechnungsstelle (im Regelfall: Oberbank)
- Veröffentlichung der berechneten Zinssätze (Termin, Art und Weise der Veröffentlichung)

f) Andere Art von Zinszahlung / Ausschüttung

Eine andere Art von Zinszahlung / Ausschüttung wird im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt.

H. Rundungen

Zinszahlungen / Ausschüttungen werden - sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt ist (z.B. bei variabler Verzinsung oder Verzinsung mit derivativer Komponente) - auf zwei Dezimalstellen der Währung der jeweiligen Emission, bezogen auf die kleinste Stückelung, kaufmännisch gerundet.

I. Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen / Ausschüttungen verjähren drei Jahre nach deren Fälligkeit (Zinstermin gemäß Bankarbeitstag-Konvention).

J. Verzug

Gerät die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten. Besondere Verzugsregelungen sind gegebenenfalls im Konditionenblatt anzugeben.

4.1.9. Fälligkeitstermine und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren. Wird auf Initiative der Emittentin oder des Wertpapierinhabers eine vorzeitige Tilgung ins Auge gefasst, so ist sie unter Angabe der Tilgungsbedingungen und –voraussetzungen zu beschreiben

A. Laufzeit

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, weisen die Emissionen der Oberbank eine bestimmte Laufzeit auf. Sofern kein Laufzeitende vereinbart ist („Perpetual“, „Emission ohne bestimmte Laufzeit“), wird dies im Konditionenblatt festgehalten.

Die Laufzeit einer Emission der Oberbank beginnt an dem im Konditionenblatt angegebenen Kalendertag („*Laufzeitbeginn*“) und endet an dem dem Fälligkeitstermin vorangehenden Kalendertag („*Laufzeitende*“), der ebenfalls im Konditionenblatt festgehalten wird.

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, fällt der Laufzeitbeginn einer Emission mit dem (Erst)-Valutatag (siehe Kapitel 4.1.13. „Emissionstermin, Zeichnungsfrist, Valutatag(e)“) und/oder dem ersten Tag der Verzinsung („*Verzinsungsbeginn*“) bzw. das Laufzeitende mit dem letzten Tag der Verzinsung („*Verzinsungsende*“) zusammen.

Die Laufzeit einer Emission kann im entsprechenden Konditionenblatt durch Angabe der Anzahl von Jahren, Monaten und Kalendertagen konkretisiert werden.

Der Emittentin oder den Inhabern der Wertpapiere kann im jeweiligen Konditionenblatt die Option auf Prolongation (Verlängerung der Laufzeit) eingeräumt werden. In diesem Fall wird der Modus und die Details (insb. Fristen, Veröffentlichungen) der Ausübung dieses Prolongationsrechtes in den Endgültigen Bedingungen geregelt.

B. Fälligkeitstermin

Der Fälligkeits-/Rückzahlungs-/Tilgungstermin für eine Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten.

Bankarbeitstag-Konvention für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen

Fällt ein Fälligkeitstermin für eine Tilgungs-/Rückzahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag – wie unten definiert – ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Tilgungs-/Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Wertpapiere hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung.

Bankarbeitstag kann im Zusammenhang mit dieser Konvention wie folgt definiert werden:

- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind; oder
- Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind; oder
- Bankarbeitstag ist ein Tag gemäß einer anderen im Konditionenblatt festzulegenden Definition.

Die Definition von Bankarbeitstag für diese Konvention erfolgt im Konditionenblatt der jeweiligen Emission.

C. Rückzahlungsverfahren

Die Emissionen der Oberbank können folgende Rückzahlungsmodalitäten aufweisen:

- a) zur Gänze fällig oder mit Teiltilgungen fällig
- b) ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Wertpapiere
- c) mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Wertpapiere
- d) mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Wertpapiere aus bestimmten Gründen
- e) mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen
- f) bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin
- g) Tilgung mit derivativer Komponente
- h) sonstige besondere Rückzahlungsmodalitäten

a) und b) Zur Gänze fällig oder mit Teiltilgungen fällig /ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Wertpapiere

Die Emissionen der Oberbank sind - sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt ist - zur Gänze endfällig. D.h. die Emittentin verpflichtet sich, die jeweilige Emission zum Tilgungstermin zum jeweiligen Tilgungskurs zu tilgen, sofern sie die Wertpapiere nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.

Im jeweiligen Konditionenblatt werden festgehalten:

- Tilgungstermin
- Tilgungskurs / -preis / -betrag
- Bankarbeitstag-Konvention für die Tilgungszahlung

Zum Tilgungsmodus bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente siehe Punkt g) „Tilgung mit derivativer Komponente“ unten.

Im Falle von im Konditionenblatt vorgesehen Teiltilgungen verpflichtet sich die Emittentin, die jeweilige Emission in mehreren Tilgungsraten zu den jeweiligen Teiltilgungsterminen zu den jeweiligen Teiltilgungskursen zu tilgen, sofern sie die Wertpapiere nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.

Im jeweiligen Konditionenblatt sind dann festzuhalten:

- Teiltilgungsmodus (prozentuelle Teiltilgung je Stückelung, sonstiger Modus)
- Teiltilgungsraten (Teiltilgungsbeträge)
- Teiltilgungstermine
- Teiltilgungskurs(e) / -preis (e) / -betrag / -beträge
- Bankarbeitstag-Definition für die Tilgungszahlungen

c) Ordentliche(s) Kündigungsrecht(e) der Emittentin und/oder der Wertpapierinhaber

Im jeweiligen Konditionenblatt kann ein ordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin und/oder die Inhaber der Wertpapiere festgehalten werden.

Im Falle eines ordentlichen Kündigungsrechtes für die Emittentin wird im jeweiligen Konditionenblatt jedenfalls festgehalten:

- Kündigungsfrist(en)
- Kündigungstermin(e)
- gegebenenfalls Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermin(e)
- Angabe über Art und Weise der Kündigung (Rückzahlung einmalig oder in Teilbeträgen/ teilweise Rückzahlung einmalig oder in Teilbeträgen)
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge
- Berechnung des Rückzahlungskurses/-betrages bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente
- Regelung, ob allfällige Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden
- Art der Bekanntmachung

Im Falle eines ordentlichen Kündigungsrechtes für die Inhaber der Wertpapiere wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten:

- Regelung, ob das Kündigungsrecht jedem einzelnen Inhaber der Wertpapiere, bestimmten Mehrheiten der Inhaber oder allen Inhabern gemeinsam eingeräumt wird
- Kündigungsfrist(en)
- Kündigungstermin(e)
- gegebenenfalls Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermin(e)
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge
- Berechnung des Rückzahlungskurses/-betrages bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente
- Regelung, ob allfällige Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden
- Kündigungsmodus, erforderliche Nachweise durch die Inhaber der Wertpapiere

d) Zusätzliche(s) Kündigungsrecht(e) der Emittentin und/oder der Inhaber der Wertpapiere aus bestimmten Gründen

Im jeweiligen Konditionenblatt kann ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Emittentin und/oder die Inhaber der Wertpapiere aus bestimmten Gründen vorgesehen sein.

Ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Emittentin kann beispielsweise in folgenden Fällen vorgesehen sein:

- Änderung bestimmter/definierter gesetzlicher Bestimmungen
- Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge aus steuerlichen Gründen („Tax gross up Klausel“ siehe Kapitel 4.1.17. „Quellensteuer“)

Im Falle eines zusätzlichen Kündigungsrechtes für die Emittentin aus bestimmten Gründen wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten:

- Gründe/Bedingungen, die das zusätzliche Kündigungsrecht auslösen
- Kündigungsfrist(en)
- Kündigungstermin(e)
- gegebenenfalls Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermin(e)
- Angabe, ob die Kündigung nur insgesamt oder auch teilweise erfolgen kann
- Angabe, ob eine teilweise Rückzahlung einmalig oder in Teilbeträgen erfolgt
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge
- Berechnung des Rückzahlungskurses/-betrages bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden
- Art der Bekanntmachung

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, ist für Emissionen der Oberbank kein zusätzliches Kündigungsrecht aus bestimmten Gründen für die Inhaber der Wertpapiere vorgesehen. Sollte doch ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Inhaber der Wertpapiere aus bestimmten Gründen geregelt sein, wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten:

- Gründe/Bedingungen, die das zusätzliche Kündigungsrecht auslösen
- Regelung, ob das Kündigungsrecht jedem einzelnen Inhaber der Wertpapiere, bestimmten Mehrheiten der Inhaber oder allen Inhabern gemeinsam eingeräumt wird
- Kündigungsfrist(en)
- Kündigungstermin(e)
- gegebenenfalls Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermin(e)
- Rückzahlungskurs(e)/-betrag/-beträge
- Berechnung des Rückzahlungskurses/-betrages bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden
- Kündigungsmodus, erforderliche Nachweise durch die Inhaber der Wertpapiere

e) besondere außerordentliche Kündigungsrechte

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, sind für Emissionen der Oberbank keine besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen für die Emittentin und/oder Inhaber der Wertpapiere vorgesehen.

Sofern doch ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Inhaber der Wertpapiere vorgesehen ist, kann dieses beispielsweise Regelungen vorsehen, wenn

- die Emittentin mit der Zahlung von Kapital und/oder Zinsen auf die Wertpapiere eine bestimmte Anzahl von Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug ist, oder
- die Emittentin eine andere die Wertpapiere betreffende Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen verletzt, oder
- die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
- ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet, oder
- die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird, oder
- die Emittentin mit anderen in den Endgültigen Bedingungen definierten Verpflichtungen in Zahlungsverzug gerät. („cross default“-Bestimmung)

Die Details von besonderen außerordentlichen Kündigungsrechten werden im Konditionenblatt beschrieben.

f) bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung

Bei Eintritt bestimmter definierter Bedingungen (z.B. Erreichen eines Höchstzinssatzes) kann eine vorzeitige Rückzahlung (vor Ende der ordentlichen Laufzeit des Wertpapiers) vorgesehen sein. Im jeweiligen Konditionenblatt sind dann zu regeln:

- Bedingungen, die die vorzeitige Rückzahlung auslösen
- Rückzahlungstermin
- Rückzahlungskurs/-betrag
- Berechnung des Rückzahlungskurses/-betrages bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente
- Angabe, ob die Rückzahlung insgesamt oder nur teilweise erfolgt
- Angabe, ob eine teilweise Rückzahlung einmalig oder in Teilbeträgen erfolgt
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden
- Art der Bekanntmachung

g) Tilgung mit derivativer Komponente

Als Basis für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages können als Referenzgröße/Basiswert, einschließlich Körben von Referenzgrößen / Basiswerten, herangezogen werden:

- Index/Indizes
- Aktie(n)

- Rohstoff(e), Waren
- Währungskurs(e)
- Fonds bzw. mehrere Fonds
- Geldmarktinstrumente
- Nichtdividendenwerte anderer Emittenten als der Oberbank
- Zinssatz / Zinssätze / Kombination von Zinssätzen / Formeln
- Derivative Finanzinstrumente

Nähere Details werden im Konditionenblatt geregelt:

- Beschreibung des/der Basis-/Referenzwerte(s) (bei Wertpapieren: ISIN, bei Indizes: gegebenenfalls Quelle, bei Körben von Basiswerten: Gewichtung (siehe auch Kapitel 4.2.2. „Erklärung mit Erläuterung zum Typ des Basiswertes und Einzelheiten darüber, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können“))
- gegebenenfalls Ausübungspreis(e) oder endgültigen Referenzpreis(e) des/der Basis-/Referenzwerte(s) (siehe auch Kapitel 4.2.1. „Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswertes“)
- Angabe, wo Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des/der Basis-/Referenzwerte(s) eingeholt werden können (siehe auch Kapitel 4.2.2. „Erklärung mit Erläuterung zum Typ des Basiswertes und Einzelheiten darüber, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können“)
- Erläuterung wie der Wert der Wertpapiere durch den Wert des/der Basis-/Referenzwerte(s) beeinflusst wird (siehe auch Kapitel 4.1.2. „Erklärung zur Wertentwicklung für Derivative Nichtdividendenwerte“)
- Vorgangsweise im Falle von Marktstörungen (siehe auch Kapitel 4.2.3. „Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen können“)
- Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den/die Basiswert(e) betreffen (siehe auch Kapitel 4.2.4. „Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen“)
- Berechnungsmodus für den Rückzahlungskurs/-betrag (Partizipation, Formel, anderer Modus)
- gegebenenfalls Angabe eines Mindestrückzahlungs-/Höchrückzahlungskurses/-betrages
- gegebenenfalls Angabe eines Ausübungstermins
- gegebenenfalls Rundungsregeln für den berechneten Rückzahlungskurs/-betrag
- gegebenenfalls Definition von Beobachtungstichtagen
- Definition des Berechnungstages für die Berechnung des Rückzahlungskurses/-betrages
- Festlegung der Berechnungsstelle (im Regelfall: Oberbank) (siehe auch Kapitel 5.4.5. „Berechnungsstelle, Optionsstelle“)

- Veröffentlichung des berechneten Rückzahlungskurses/-betrages (Termin, Art und Weise der Veröffentlichung)

Aktienanleihen

Bei „Aktienanleihen“ („Cash or Share Anleihen/Notes“) hat die Emittentin das Recht, abhängig von der Kursentwicklung der zu Grunde liegende(n) Aktie(n) bis zum Tilgungszeitpunkt, die Tilgung nicht zum Nominale sondern durch die Lieferung der zu Grunde liegende(n) Aktie(n) vorzunehmen.

Marktübliche Ausgestaltungsvarianten sind:

- Aktienanleihen, bei denen die Emittentin durch Lieferung des/der zu Grunde liegende(n) Aktie(n) tilgen kann, wenn der Kurs der Aktie(n) („Basiswert(e)“) an einem vorab definierten Bewertungsstichtag vor Laufzeitende jeweils einen vorab definierten Ausübungspreis („Strikeprice“) unterschreitet;
- Aktienanleihen, bei denen die Emittentin durch Lieferung des/der zu Grunde liegende(n) Aktie(n) tilgen kann, wenn der jeweilige Kurs der Aktie(n) („Basiswert(e)“) (a) während eines vorab definierten Bewertungszeitraums (während der Laufzeit) jeweils einen vorab definierten Kurs („Barriere“) unterschreitet und gleichzeitig (b) an einem vorab definierten Bewertungsstichtag vor Laufzeitende jeweils einen vorab definierten Ausübungspreis („Strikeprice“) unterschreitet.

Im Konditionenblatt sind zusätzlich zu den oben angeführten Angaben für Derivative Nichtdividendenwerte mit Tilgung mit derivativer Komponente insbesondere anzugeben:

- die Bedingungen, die das Recht der Emittentin zur Lieferung der zu Grunde liegenden Aktie(n) auslösen, insbesondere Ausübungspreis und gegebenenfalls Barriere sowie den Bewertungsstichtag sowie gegebenenfalls Bewertungszeitraum;
- der Modus für die Lieferung der Aktie(n) bei Ausübung dieses Rechts durch die Emittentin.

Ausübung des Optionsrechtes bei Optionsscheinen

Im Falle der Emission von Optionsscheinen durch die Oberbank werden im Konditionenblatt folgende Bedingungen im Detail festgelegt:

- genaue Beschreibung des Optionsrechtes:
 - Beschreibung des Optionsrechtes (Basiswert, Typ des Optionsrechtes (Kauf-/Verkauf-Optionsschein) Laufzeit, Ausübungspreis)
 - Beschreibung des Basiswertes (bei Wertpapieren: ISIN, bei Indizes: gegebenenfalls Quelle, bei Körben von Basiswerten: Gewichtung)
 - Modus bei Ausübung: Lieferung des Basiswertes (Angabe der Modalitäten der Lieferung) oder Barausgleich
 - gegebenenfalls Berechnungsmodus für einen Barausgleich, Berechnungstag, gegebenenfalls Rundungsregeln
 - Ausübungsmodus durch den Inhaber der Optionsscheine (Ausübungstermin, Frist für die Ausübung, Art der Ausübung, Optionsstelle, gegebenenfalls automatische Ausübung mit Barausgleich)
- Beschreibung des/der Basis-/Referenzwerte(s) (zB Aktie(n) oder Zinssatz / Zinssätze)
- Ausübungspreis des/der Basis-/Referenzwerte(s) (siehe auch Kapitel 4.2.1. „Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswertes“)

- Angabe, wo Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des Basis-/Referenzwertes eingeholt werden können (siehe auch Kapitel 4.2.2. „Erklärung mit Erläuterung zum Typ des Basiswertes und Einzelheiten darüber, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können“)
- Erläuterung wie der Wert der Optionsscheine durch den Wert des Basis-/Referenzwertes beeinflusst wird (siehe auch Kapitel 4.1.2. „Erklärung zur Wertentwicklung für Derivative Nichtdividendenwerte“)
- Vorgangsweise im Falle von Marktstörungen (siehe auch Kapitel 4.2.3. „Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen können“)
- Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen (siehe auch Kapitel 4.2.4. „Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen“)
- Festlegung der Optionsstelle (im Regelfall: Oberbank) (siehe auch Kapitel 5.4.5. „Berechnungs-, Optionsstelle“)
- gegebenenfalls erforderliche Veröffentlichung eines Barausgleich-Betrages bzw. wesentlicher anderer Informationen für die Inhaber der Optionsscheine (Termin, Art und Weise der Veröffentlichung)

D. Rückkauf vom Markt / Wiederverkauf / Annullierung

Sofern im Konditionenblatt nicht anders vereinbart, ist die Emittentin berechtigt, jederzeit eigene Wertpapiere zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Wertpapiere gehalten, wiederum verkauft oder eingezogen werden. Im Falle einer Einziehung von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen hat die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich zu beschaffen.

Ergänzungskapital, Nachrangiges Kapital und Kurzfristiges Nachrangiges Kapital aus eigener Emission dürfen jeweils 10 % des von der Emittentin begebenen Ergänzungskapitals, Nachrangigen Kapitals und Kurzfristigen Nachrangigen Kapitals nicht übersteigen (§ 23 Abs. 16 BWG).

E. Rundungen

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, wird der Tilgungs-/Rückzahlungsbetrag auf zwei Dezimalstellen der Währung der jeweiligen Emission, bezogen auf die kleinste Stückelung, kaufmännisch gerundet.

F. Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjähren nach dreißig Jahren, beginnend mit dem Fälligkeitstag/Tilgungstermin (gemäß Bankarbeitstag-Konvention) der Wertpapiere.

G. Verzug

Sofern die Emittentin mit der Tilgungs-/Rückzahlung in Verzug kommt, hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten. Für Schuldverschreibungen ohne Zinszahlungen (Nullkuponanleihen) sind Verzugszinsen in Höhe der im Konditionenblatt angeführten Emissionsrendite anzusetzen. Besondere Verzugsregelungen sind gegebenenfalls im Konditionenblatt anzugeben.

4.1.10. Angabe der Rendite. Dabei ist die Methode der Berechnung der Rendite in Kurzform darzulegen

Als Rendite bezeichnet man grundsätzlich den Gesamterfolg einer Geld- oder Kapitalanlage, gemessen als tatsächlicher prozentualer Wertzuwachs des eingesetzten Kapitalbetrages. Sie beruht auf Ertragseinnahmen (Zinsen, Dividenden, realisierten Kursgewinnen) und den Kursveränderungen der Geld- oder Kapitalanlage.

Die Rendite (als Emissionsrendite - bestimmt durch Ausgabekurs, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung) kann nur unter der Annahme im Vorhinein in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden, dass die Emission bis zum Laufzeitende gehalten wird und unter der Voraussetzung, dass die Laufzeit, die Höhe der Verzinsung sowie der Tilgungskurs im Vorhinein feststehen.

Für variabel verzinsten Schuldverschreibungen und für Derivative Nichtdividendenwerte mit Verzinsung und/oder Rückzahlungsbetrag mit derivativer Komponente kann keine Emissionsrendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite im Konditionenblatt. Die Rendite bei derartigen Wertpapieren wird maßgeblich vom Ausgabepreis, der Laufzeit, vom Zinsniveau zu den Anpassungsterminen, von gegebenenfalls während der Laufzeit ausbezahlten Zinsen, von der Entwicklung des (der) zugrunde liegenden Basiswertes (Basiswerte) am Kassa- und Terminmarkt und vom festgelegten Tilgungskurs bzw. einem definierten Rückzahlungsbetrag beeinflusst.

Bei fix verzinsten Schuldverschreibungen und für Nullkupon-Schuldverschreibungen wird die auf Basis des (Erst-)Ausgabepreises/-kurses, gegebenenfalls des/der Zinssatzes/-sätze, der Laufzeit und des Tilgungskurses errechnete Emissionsrendite im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Die bei der Zeichnung von Nichtdividendenwerten zusätzlich zum Ausgabepreis/-kurs anfallenden Nebenkosten wie beispielsweise Zeichnungsspesen sowie laufende Nebenkosten wie beispielsweise Depotgebühren finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang.

Die Berechnung der Rendite erfolgt nach der international üblichen finanzmathematischen Methode der International Capital Market Association (ICMA). Die Rendite errechnet sich aus den im Konditionenblatt angegebenen Faktoren (Erst-) Ausgabekurs/-preis, Zinssatz/Zinssätze, Laufzeit und Tilgungskurs der entsprechenden Emission. Die Rendite wird hier mittels eines Näherungsverfahrens aus der Barwertformel errechnet, wobei unterstellt wird, dass die Zinszahlungen während der Laufzeit zur gleichen Rendite wiederveranlagt werden können.

4.1.11 Vertretung von Schuldtitelinhabern unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge einsehen kann, die diese Vertretung regeln

Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Emissionen durch den einzelnen Inhaber der Wertpapiere selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung wird empfohlen) bzw. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Eine organisierte Vertretung der Inhaber der Wertpapiere ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen.

Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-)Schuldverschreibungen inländischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Konkursfall der Emittentin, ist nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zu bestellen, dessen Rechtshandlungen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung bedürfen und dessen Kompetenzen vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt werden. Die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

Bei fundierten Schuldverschreibungen hat gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes betreffend fundierte Bauschuldverschreibungen („FBSchVG“) der Regierungskommissär, wenn er die Rechte der Gläubiger der fundierten Schuldverschreibungen für gefährdet erachtet, die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zur Vertretung der Gläubiger beim zuständigen Gericht zu erwirken. Ein solcher Kurator ist im Falle des Konkurses des Kreditinstitutes durch das Konkursgericht von Amts wegen zu bestellen.

4.1.12. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/ oder deren Emission bilden.

Das Neuemissionsvolumen, ohne Ausstattungsdetails, muss im Voraus für ein Kalenderjahr vom Aufsichtsrat genehmigt werden. Für das Kalenderjahr 2012 wurde ein maximales Neuemissionsvolumen von EUR 600 Mio. zur Begebung von Anleihen und EUR 70 Mio. zur Begebung von Ergänzungskapital in der Aufsichtsratssitzung am 28. November 2011 genehmigt. Eine unterjährige Aufstockung des Volumens kann durch o.a. Organe jederzeit beschlossen werden. Die Emittentin behält sich die Möglichkeit vor, das Neuemissionsvolumen für 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf bis zu EUR 800.000.000,00 aufzustocken.

Die Ausstattungsdetails, insbesondere Instrument, Währung, Zeitpunkt, Kondition und Volumen werden bei der Begebung der Emission während des Kalenderjahres durch die Fachabteilungen Global Financial Markets und Private Banking & Asset Management fixiert.

4.1.13. Im Falle von Neuemissionen Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere

Emissionstermin/Zeichnungsfrist

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, werden die unter dem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere als Daueremission aufgelegt, d.h. mit Angebots-/Zeichnungsbeginn und offener / unbegrenzter Zeichnungsfrist. Der Angebots-/Zeichnungsbeginn wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten.

Werden die Wertpapiere als Einmalemission, d.h. an einem einzigen Angebots-/Emissionstag oder mit bestimmter/geschlossener Angebots-/Zeichnungsfrist begeben, werden im jeweiligen Konditionenblatt der Angebots-/Emissionstag oder die Angebots-/Zeichnungsfrist angegeben.

Die Emittentin behält sich vor, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

(Erst-)Valutatage

Der (Erst-)Valutatag, d.h. der Tag an dem die Wertpapiere durch die Zeichner zahlbar sind bzw. an dem die Wertpapiere durch die Emittentin zu liefern sind, wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

Im Falle von Daueremissionen können weitere Valutatage periodisch, unregelmäßig oder auf täglicher Basis (Bankarbeitstage) im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt werden.

Sofern im jeweiligen Konditionenblatt nicht anders vorgesehen, ist der gesamte Zeichnungsbetrag für die gezeichneten Wertpapiere (das zugeteilte Nominale / die zugeteilten Stück zum (Erst-)Ausgabekurs/-preis zuzüglich allfälliger Ausgabeaufschläge oder Spesen) am Valutatag zu erlegen.

Gegebenenfalls können auch Teileinzahlungen des Zeichnungsbetrages in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wobei der genaue Modus der Teileinzahlungen („Partly-paid“) gegebenenfalls im Konditionenblatt beschrieben wird.

4.1.14. Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.

Die Wertpapiere der Emittentin lauten auf Inhaber und sind grundsätzlich frei übertragbar. Lediglich im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Emittentin ist eine Übertragung nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Wertpapierinhabers ein Depot bei der Oberbank führt.

4.1.15 Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Nichtdividendenwerte; Ausübungstermin oder endgültiger Referenztermin

Im jeweiligen Konditionenblatt wird der Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Nichtdividendenwerte bzw. der Ausübungstermin oder endgültige Referenztermin bekannt gegeben.

4.1.16. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für Derivative Nichtdividendenwerte.

Lieferung/Übertragung von Derivativen Nichtdividendenwerten

Es gelten die Ausführungen in Kapitel 4.1.4. „Stückelung, Form und Verbriefung, Verwahrung und Übertragung“ Absatz „Übertragung“.

Zahlungen auf Derivative Nichtdividendenwerte

Im Falle der Verbriefung von Derivativen Nichtdividendenwerten durch eine Sammelurkunde werden sämtliche gemäß dem Konditionenblatt auf die jeweiligen Nichtdividendenwerte zahlbaren Beträge zum jeweiligen Fälligkeitstag (vorbehaltlich der Bankarbeitstag-Konvention für Zinszahlungen bzw. Tilgungszahlungen) gemäß Konditionenblatt auf das Konto der jeweiligen Depotbank zur Weiterleitung an die Inhaber der Nichtdividendenwerte gezahlt. Die Gutschrift sämtlicher Zahlungen (Zinsen/Ausschüttungen und Tilgungszahlungen) erfolgt im Wege der Depot führenden Bank an die Inhaber der Nichtdividendenwerte.

Alle Zahlungen unterliegen in allen Fällen den anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien.

Als Zahlstelle fungiert die Oberbank oder jede andere Bank (innerhalb der EU), die in den Endgültigen Bedingungen namhaft gemacht ist (siehe auch Kapitel 5.4.2. „Zahl-, Einreich- und Hinterlegungsstellen“).

Lieferungen anderer Wertpapiere

Falls im jeweiligen Konditionenblatt die Lieferung anderer Wertpapiere, die als Basis-/Referenzwert für die Derivativen Nichtdividendenwerte vereinbart waren, vorgesehen ist, werden diese im Wege der Depot führenden Bank an die Inhaber der Derivativen Nichtdividendenwerte geliefert.

Abweichende Abrechnungsverfahren (beispielsweise für effektive Stücke) werden im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten.

4.1.17. Beschreibung, wie die Rückgabe der Derivativen Nichtdividendenwerte erfolgt, und Angabe des Zahlungs- und Lieferungstermins sowie der Art und Weise der Berechnung

Rückgabe

Soweit keine außergewöhnlichen Marktbedingungen (finanzwirtschaftliche, politische, rechtliche, steuerliche oder sonstige Rahmenbedingungen) bestehen, wird die Oberbank bis auf weiteres marktübliche Volumina/Beträge eigener Wertpapiere von Anlegern, die verkaufen wollen, zu jeweils aktuellen Marktkursen zurückkaufen.

Für unter diesem Angebotsprogramm begebene / zu begebende Wertpapiere besteht jedoch keine Zusage der Emittentin, als Intermediär im Sekundärhandel tätig zu sein und für Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zu sorgen.

Die Emittentin kann für diese Wertpapiere die Zulassung zum Handel an einem Regelmäßigem Markt in Österreich oder Deutschland oder die Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem in Österreich oder Deutschland beantragen. Inhaber solcherart bereits notierter bzw. einbezogener Wertpapiere können diese über die Börse bzw. über ein multilaterales Handelssystem verkaufen.

Grundsätzlich gibt es aber abhängig von Marktnachfrage und Angebot, Emissionsvolumen und Angebotsform der Wertpapiere keine Sicherheit bezüglich der Entwicklung eines liquiden Handelsmarktes für die Wertpapiere der Oberbank. D.h. es kann sein, dass Wertpapiere der Oberbank während der Laufzeit nicht jederzeit zu marktgerechten Preisen oder gar nicht veräußert werden können.

Sollte im Einzelfall ein besonderes Rückgabeprozedere vorgesehen sein, ist dieses im jeweiligen Konditionenblatt im Detail zu beschreiben.

Zahlungs- und Lieferungstermin

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, ist Zahlungs- und Lieferungstermin anlässlich der Emission für Derivative Nichtdividendenwerte sowie bei Schuldverschreibungen der (Erst-)Valutatag (siehe auch Kapitel 4.1.13). Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt gegen Zahlung des Zeichnungsbetrages (Ausgabekurs/-preis zuzüglich allfälliger Provisionen und Spesen) zu den marktüblichen Fristen (siehe auch Kapitel 4.1.4.)

Berechnungsmodalitäten

Für Wertpapiere mit Verzinsung mit derivativer Komponente siehe zur Berechnung der Verzinsung Kapitel 4.1.8. „Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld“ Absatz „Zinssatz/Ausschüttung“ Punkt e) „Verzinsung mit derivativer Komponente“.

Für Wertpapiere mit Tilgung mit derivativer Komponente siehe zur Berechnung des Tilgungsbetrages Kapitel 4.1.9. „Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren“ Punkt g) „Tilgung mit derivativer Komponente“.

4.1.18. Hinsichtlich des Landes des eingetragenen Sitzes der Emittentin und des Landes bzw. der Länder, in dem bzw. denen das Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel beantragt wird, sind folgende Angaben zu machen:

- Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommenssteuer auf die Wertpapiere**
- Angaben über die Tatsache, ob die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle übernimmt**

Nach derzeitiger Rechtslage besteht gegen die Emittentin in ihrer Funktion als Schuldnerin der Emissionen in Form von Forderungswertpapieren Anspruch auf Auszahlung der Kapitalerträge (Kapital, Zinsen und zusätzliche Beträge) nach Einbehalt einer Kapitalertragsteuer direkt durch die Emittentin in dieser Funktion als Schuldnerin, sofern die Auszahlung nicht über eine auszahlende Stelle (nach der alten Gesetzeslage auch „kuponauszahlende Stelle“ genannt) in Österreich oder im Ausland erfolgt.

Ist die Emittentin depotführende Stelle, übernimmt die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle (Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer bzw. EU-Quellensteuer). Wird die Auszahlung jedoch über eine andere auszahlende Stelle in Österreich abgewickelt, übernimmt diese Stelle den Einbehalt der Quellensteuern.

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerrechtlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und Derivativen Nichtdividendenwerten („Wertpapiere“). Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist, gelten die folgenden Ausführungen für Privatanleger.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospektes geltenden österreichischen Rechtslage. In diesem Zusammenhang wird auf wesentliche Gesetzesänderungen hingewiesen, welche die Budgetbegleitgesetze 2011 und 2012 sowie das Abgabenänderungsgesetz 2011 bewirken. Diese Änderungen treten an verschiedenen Stichtagen, beginnend mit 1. Jänner 2011 Änderungen der Rechtslage (dazu gleich unten) in Kraft. Aufgrund von Verordnungsermächtigungen im Gesetz wurden bislang zwei Verordnungen im Bundesgesetzblatt kundgemacht („Kapitalmaßnahmen-VO“, BGBl II Nr. 322/2011 und „Ableitung der Anschaffungskosten bei Wertpapieren vom gemeinen Wert (WP-Anschaffungskosten-VO)“, BGBl II Nr. 323/2011). Zur neuen Rechtslage unter dem Budgetbegleitgesetz 2011, dem Abgabenänderungsgesetz 2011 und dem Budgetbegleitgesetz 2012 existieren gegenwärtig keine Richtlinien des Finanzministeriums oder eine gesicherte Anwendungspraxis der auszahlenden und/oder depotführenden Stellen, sodass sich aus der tatsächlichen Umsetzung und der Praxis dazu Änderungen gegenüber der hier dargestellten Rechtslage ergeben können. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können auch rückwirkenden Änderungen unterliegen. Zur steuerrechtlichen Behandlung von bestimmten innovativen und strukturierten Finanzprodukten (siehe auch unten „Aspekte der steuerlichen Behandlung bestimmter Schuldverschreibungen und Derivativer Nichtdividendenwerte“) existieren gegenwärtig weder Rechtsprechung noch Aussagen des Finanzministeriums. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerrechtliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (auszahlende oder depotführende Stellen) kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der

Wertpapiere ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerrechtlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen und die Rechtslage wie sie im Zeitpunkt der Veranlagung oder im Zeitpunkt einer Veräußerung gilt, im dann aktuellen Stand zu beurteilen und zu beschreiben.

In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der unbeschränkten Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

Natürliche Personen

1. Rechtslage für vor dem 1. April 2012 erworbene Schuldverschreibungen und Derivative Nichtdividendenwerte

Erträge aus Schuldverschreibungen gelten in der Regel als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, die beim Privatanleger zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Zu Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren zählen insbesondere: (i) Zinsen und (ii) Unterschiedsbeträge zwischen dem Ausgabewert eines Wertpapiers und dem im Wertpapier festgelegten Einlösungswert (bei Wertpapieren, bei denen die übrigen Zinsen laufend ausbezahlt werden, gilt für Unterschiedsbeträge von bis zu 2% des Wertpapiernominales eine Freigrenze; auf Indexanleihen (-zertifikate) kommt diese Freigrenze in der Praxis nicht zur Anwendung). Im Fall des vorzeitigen Rückkaufes tritt an die Stelle des Einlösungswertes der Rückkaufpreis. (iii) Weiters zählen dazu anteilige Kapitalerträge, soweit sie im Erlös aus der Veräußerung oder der Einlösung eines Wertpapiers berücksichtigt werden (z.B. „Stückzinsen“). Bei Indexanleihen (Indexzertifikaten) oder sonstigen Derivativen Nichtdividendenwerten, deren Rückzahlung oder Verzinsung von der Entwicklung von Aktien, Fonds, Rohstoffen oder anderen Basiswerten abhängt, einschließlich Aktiendiscounztifikaten und Bonuszertifikaten, gilt der gesamte Unterschiedsbetrag zwischen Emissionswert und Tilgungswert und der gesamte Veräußerungsgewinn (Differenz zwischen Emissionswert und vereinnahmter Wertsteigerung) als Kapitalertrag aus Forderungswertpapieren; siehe auch unten „Aspekte der steuerlichen Behandlung bestimmter Schuldverschreibungen und Derivativer Nichtdividendenwerte“.

Liegt die kuponauszahlende Stelle im Inland, unterliegen Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren der Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 25%. Kuponauszahlende (bzw. auszahlende) Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute, das an den Anleger die Kapitalerträge auszahlt. Bei in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis (vgl. § 97 Abs 1 EStG in der Fassung vor dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010) angebotenen Forderungswertpapieren (§ 97 EStG in der Fassung vor dem Budgetbegleitgesetz 2011) gilt die Einkommensteuer durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung). Die Endbesteuerung im Bereich der Einkommensteuer gilt unabhängig davon, ob die Forderungswertpapiere im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen gehalten werden. Die Endbesteuerung gilt nur für Kapitalerträge, einschließlich anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung des Wertpapiers; zur Besteuerung von Veräußerungsgewinnen siehe unten.

Soweit Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, weil sie nicht im Inland bezogen werden, sind diese Kapitalerträge gemäß den Bestimmun-

gen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen. In diesem Fall kommt bei in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis (vgl. § 97 Abs 1 EStG in der Fassung vor dem Budgetbegleitgesetz 2011) angebotenen Forderungswertpapieren ein 25%-iger Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs 8 EStG in der Fassung vor dem Budgetbegleitgesetz 2011 zur Anwendung. Im Fall der Verlegung des Wohnsitzes oder Depots ins Ausland gelten Sonderregeln.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25% liegt, können sowohl im Fall des Kapitalertragsteuerabzuges als auch im Fall der Anwendbarkeit des 25%igen Sondersteuersatzes einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die Kapitalertragsteuer auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie nicht abzugsfähig.

Bei Verkauf der Wertpapiere gelten die im Veräußerungserlös zugeflossenen anteiligen Kapitalerträge (z.B. Stückzinsen) ebenfalls als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, die der Kapitalertragsteuer und der Endbesteuerung wie oben dargestellt unterliegen (bei Indexanleihen und bestimmten anderen strukturierten Produkten gilt die gesamte bei der Veräußerung realisierte Wertsteigerung im Vergleich zum Emissionswert als Kapitalertrag, siehe unten „Aspekte der steuerlichen Behandlung bestimmter Schuldverschreibungen und Derivativer Nichtdividendenwerte“). Soweit darüber hinaus ein Veräußerungsgewinn erzielt wird, gilt jedoch Folgendes: Jede Veräußerung von nach dem 30. September 2011 und vor dem 1. April 2012 entgeltlich erworbenen Schuldverschreibungen und Derivativen Nichtdividendenwerten gilt als Spekulationsgeschäft im Sinne des § 30 Abs. 1 in der Fassung vor dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010. Auch die Einlösung (Tilgung) eines Wertpapiers wird wie eine Veräußerung behandelt, das heißt, auch ein anlässlich einer Tilgung einer Schuldverschreibung oder eines Derivativen Nichtdividendenwertes erzielter Kursgewinn ist steuerpflichtig. Auf die Veräußerung vor dem 1. April 2012 ist der persönliche Einkommensteuertarif, auf die Veräußerung ab 1. April 2012 der besondere Steuersatz iHv 25 % anzuwenden. In beiden Fällen sind die Gewinne vom Anleger in seiner persönlichen Steuererklärung anzugeben. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im Privatvermögen bleiben steuerfrei, wenn die gesamten aus Spekulationsgeschäften erzielten Einkünfte im Kalenderjahr höchstens EUR 440 betragen.

2. Rechtslage für nach dem 31. März 2012 erworbene Schuldverschreibungen und Derivative Nichtdividendenwerte

Für nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Schuldverschreibungen und Derivative Nichtdividendenwerte gilt ab 1. April 2012 Folgendes: Neben Zinsen unterliegen auch, unabhängig von der Behaltdauer, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer in Höhe von 25%. Zu Einkünften aus Kapitalvermögen zählen dann unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung der Wertpapiere oder, bei derivativen Finanzinstrumenten (außer Optionscheinen, dazu siehe unten), aus einer sonstigen Abwicklung der Wertpapiere. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten. Es kommt zum Wegfall des Systems der KEST-Gutschriften und zur Erfassung von Stückzinsen im Wege der Erhöhung von Anschaffungskosten und Veräußerungserlösen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Für

im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge der gleitende Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt, und diese die Realisierung einer Wertsteigerung abwickelt, wird die Einkommensteuer im Wege des Abzugs der KESt in Höhe von 25% erhoben. Der KESt-Abzug entfaltet bei natürlichen Personen im Privatvermögen Endbesteuerungswirkung, sofern der depotführenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der Wertpapiere bekannt sind. Sind dem Abzugsverpflichteten die Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen und Derivativen Nichtdividendenwerte nicht bekannt, hat der Abzugsverpflichtete einen vom gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Depoteinlage abgeleiteten Wert als Anschaffungskosten anzusetzen; weist der Anleger die Anschaffungskosten nicht nach, kommt es dennoch zu einem Steuerabzug von 25%; dieser hat aber keine abgeltende Wirkung.

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Wertpapieren (einschließlich von vor dem 1. April 2012 erworbenen Wertpapieren) aus einem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung zu übermitteln. Auch die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen gilt nicht als Veräußerung, wenn der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachgewiesen oder ein Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilt wird. Auch der Wegzug des Anlegers aus Österreich gilt grundsätzlich als Veräußerung. Sofern der Wegzug in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder bestimmte EWR-Staaten erfolgt, wird aufgrund eines in der Steuererklärung gestellten Antrages über die entstandene Steuerschuld nur abgesprochen und diese erst bei der tatsächlichen Veräußerung der Schuldverschreibungen oder Derivativen Nichtdividendenwerte festgesetzt.

Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein KESt-Abzug erfolgt, sind aus den Wertpapieren erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen und unterliegen dem 25%igen Sondersteuersatz.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25% liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen 25%igen Steuersatz unterliegenden Einkünfte beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Verluste aus Schuldverschreibungen und Derivativen Nichtdividendenwerten können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Ab 1. Jänner 2013 sind inländische depotführende Stellen verpflichtet, bei Depots im Privatvermögen einen laufenden Ausgleich von realisierten Kursverlusten mit anderen Kapitaler-

trägen (im Rahmen der oben beschriebenen Einschränkungen) vorzunehmen. Bei der Verlustverrechnung werden sämtliche Depots eines Steuerpflichtigen bei derselben inländischen depotführenden Stelle berücksichtigt. Dies gilt allerdings nur für Einzeldepots, nicht bei Gemeinschaftsdepots. Bei als betrieblich gekennzeichneten Depots oder Treuhanddepots darf keine Verlustverrechnung durch inländische depotführende Stellen vorgenommen werden. Für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 2012 wird der Verlustausgleich durch die inländische depotführende Stelle nachträglich im Rahmen einer Endabrechnung bis zum 30. April 2013 durchgeführt. Der Verlustausgleich ist auf jeweils eine inländische depotführende Stelle beschränkt. Eine Verlustverrechnung über mehrere inländische depotführende Stellen oder unter Einbeziehung von ausländischen depotführenden Stellen ist nur im Rahmen der Veranlagung möglich.

Aus den Schuldverschreibungen und Derivativen Nichtdividendenwerten erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KEST-Abzugs erhobenen besonderen 25%igen Steuersatz; es kommt jedoch zu keiner Endbesteuerung, sofern es sich um Veräußerungsgewinne aus Schuldverschreibungen und Derivativen Nicht-Dividendenwerten und Einkünfte aus Derivativen Nicht-Dividendenwerten handelt. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Wertpapieren sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte mit anderen betrieblichen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden. Diese Verlustverwertungsbeschränkung tritt mit 1. April 2012 in Kraft und gilt für im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere einschließlich des Altbestands.

Für Einkünfte aus Wertpapieren, die nicht in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden, kommt der allgemeine Einkommensteuertarif (nicht der 25%-Sondersteuersatz) zur Anwendung.

Die bisherigen Regelungen für Veräußerungsgewinne (Spekulationsgeschäfte) sind auf nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Schuldverschreibungen und Derivative Nichtdividendenwerte nicht anwendbar.

Körperschaften

Körperschaften, für die die Einkünfte aus Kapitalvermögen Betriebseinnahmen darstellen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber dem Abzugsverpflichteten vermeiden. Die Einkünfte aus den Wertpapieren werden als betriebliche Einkünfte versteuert und unterliegen dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25%. Für bestimmte Körperschaftsteuersubjekte wie zum Beispiel Privatstiftungen gelten Sondervorschriften.

Aspekte der steuerlichen Behandlung bestimmter Schuldverschreibungen und Derivativer Nichtdividendenwerte (einschließlich Hebelprodukten)

1. Rechtslage für vor dem 1. April 2012 erworbene bestimmte Nichtdividendenwerte

Bei Veräußerung einer Nullkuponanleihe unterliegen die im Veräußerungserlös enthaltenen anteiligen Kapitalerträge (Differenz zwischen dem Ausgabewert und dem finanzmathematisch berechneten inneren Wert im Veräußerungszeitpunkt) unter den allgemeinen Voraussetzungen dem Kapitalertragsteuerabzug. Darüber (über den inneren Wert) hinausgehende Veräußerungsgewinne von nach dem 30. September 2011 und vor dem 1. April 2012 entgeltlich erworbenen bestimmten Nichtdividendenwerten gelten immer als Spekulationsge-

winne im Sinne des § 30 Abs. 1 EStG in der Fassung vor dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010. Auch die Einlösung (Tilgung) eines Wertpapiers wird wie eine Veräußerung behandelt, das heißt, auch ein anlässlich einer Tilgung einer Schuldverschreibung oder eines Derivativen Nichtdividendenwertes erzielter Kursgewinn ist steuerpflichtig. Auf die Veräußerung vor dem 1. April 2012 ist der persönliche Einkommensteuertarif, auf die Veräußerung nach dem 31. März 2012 der besondere Steuersatz iHv 25% anzuwenden. In beiden Fällen sind die Gewinne vom Anleger in seiner persönlichen Steuererklärung anzugeben.

Bei Wertpapieren, deren Rückzahlung von der Entwicklung eines Index oder Indexkorbs abhängt (Indexanleihen, Indexzertifikate) gelten sämtliche Gewinne aus der Tilgung oder Veräußerung als Kapitalertrag aus Forderungswertpapieren, der unter den allgemeinen Voraussetzungen dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegt. Dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegt daher der gesamte Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabewert und dem Einlösungswert/Verkaufserlös. Dieselbe steuerliche Behandlung gilt für Nichtdividendenwerte, deren Rückzahlungspreis sich gemäß den Emissionsbedingungen nach der Wertentwicklung von Aktien, Fonds, Rohstoffen oder anderen Basiswerten richtet, einschließlich Aktiendiscountzertifikaten und Bonuszertifikaten; auch bei diesen Wertpapieren wird in der Regel die gesamte bei Tilgung oder Veräußerung realisierte Wertsteigerung als Kapitalertrag aus Forderungswertpapieren behandelt.

Dieselbe steuerliche Behandlung wie für Indexanleihen und Indexzertifikate gilt weiters auch dann, wenn nicht der Rückzahlungsbetrag, sondern die Zinsen gemäß den Anleihebedingungen von der Entwicklung eines Basiswertes oder einer anderen Referenzgröße abhängen oder bei Veräußerung der Schuldverschreibungen keine anteiligen Kapitalerträge (Stückzinsen) gesondert berechnet werden; auch in diesen Fällen wird der gesamte Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabewert und dem Verkaufserlös der Schuldverschreibungen als Kapitalertrag aus Forderungswertpapieren behandelt.

Reverse Floater, Range Accrual Notes, Target Redemption Notes und ähnliche Wertpapiere, bei denen die Höhe der Verzinsung von der Höhe eines oder mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines oder mehrerer Zinssätze oder ähnlichen Ausgestaltungen abhängt sind wie Indexzertifikate zu behandeln, weil die Kupons nicht laufend, sondern erst am Ende des Kuponzahlungszeitraums festgestellt werden können oder der Handel in diesen Produkten stückzinsfrei erfolgt.

Im Fall von Aktienanleihen (Cash or Share Anleihen) mit hoher Verzinsung werden die Kuponzahlungen zur Gänze als Zinsen behandelt. Gemäß derzeitiger Praxis kann vor dem 1. April 2012 bei Privatanlegern ein Verlust aus der Tilgung durch Lieferung von Aktien mit dem Zinsertrag des letzten Kuponzzeitraumes durch die kuponauszahlende Stelle verrechnet werden. Verzinste "Callable yield notes" werden wie Aktienanleihen (Cash or Share Notes) behandelt. Im Fall der Ausübung der Option zur Lieferung von Aktien durch die Emittentin stellt die Lieferung der Aktien für den Anleger ein Anschaffungsgeschäft hinsichtlich der Aktien dar. Für Privatanleger sind Gewinne aus der Weiterveräußerung der Aktien als Spekulationsgeschäft im Sinne des § 30 Abs.1 EStG in der Fassung vor dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010 steuerpflichtig, wenn die Veräußerung der Aktien vor dem 1. April 2012 erfolgt. In diesem Fall sind die Gewinne vom Anleger in seiner persönlichen Steuererklärung anzugeben und es ist darauf der persönliche Einkommensteuertarif anzuwenden. Wenn die Veräußerung der Aktien nach dem 31. März 2012 erfolgt, unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31. Dezember 2010 entgeltlich erworbenen Aktien unabhängig von Behaltdauer und Beteiligungsausmaß der Einkommensteuer in Höhe von 25%, die im Falle einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im

Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben wird.

Bei Hebelprodukten (Turbo-Zertifikaten), bei denen ein Wertpapier überproportional an der Entwicklung eines Basiswertes partizipiert, gilt gemäß der österreichischen Verwaltungspraxis jedoch Folgendes: Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz im Verhältnis zum zu Grunde liegenden Basiswert mehr als 20%, führen die Erträge aus dem Zertifikat zu Kapitalerträgen. Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz hingegen maximal 20% (ab Hebel 5) und ist eine rechtzeitige, zutreffende und vollständige Hebelmeldung unter Beilage der Wertpapierbedingungen an die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) erfolgt, führen die Erträge aus dem nach dem 30. September 2011 und vor dem 1. April 2012 entgeltlich erworbenen Wertpapier nicht zu Kapitalerträgen sondern sind beim Privatanleger immer als Spekulationsgewinne im Sinne des § 30 Abs. 1 EStG in der Fassung vor dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010 steuerpflichtig. Auf die Veräußerung vor dem 1. April 2012 ist der persönliche Einkommensteuertarif, auf die Veräußerung nach dem 31. März 2012 der besondere Steuersatz iHv 25 % anzuwenden. In beiden Fällen sind die Gewinne vom Anleger in seiner persönlichen Steuererklärung anzugeben.

Die kuponauszahlenden Stellen haben grundsätzlich von einer Kapitalertragsteuerpflicht auszugehen, es sei denn die Emittentin weist gegenüber der Oesterreichischen Kontrollbank unter Beilage der Wertpapierbedingungen nach, dass der anfängliche Kapitaleinsatz von untergeordneter Bedeutung ist. Dieser Nachweis hat bei inländischen Wertpapieren bis spätestens 15:00 Uhr am Tag des Laufzeitbeginns bei der OeKB zu erfolgen. Werden solche Nachweise später vorgelegt, haben die kuponauszahlenden Stellen weiterhin von einer Kapitalertragsteuerpflicht auszugehen. Der Wertpapierinhaber hat jedoch die Möglichkeit, eine KEST-Erstattung im Wege der Veranlagung oder gemäß § 240 Abs 3 Bundesabgabenordnung (im Folgenden kurz „BAO“) zu beantragen.

Falls keine Hebelmeldung erstattet wird, gilt Folgendes: Mangels Meldung für Hebelprodukte gegenüber der OeKB als "KESt-freie Hebelprodukte" wird von den kuponauszahlenden Stellen bei Veräußerung oder Rückzahlung oder sonstiger Abwicklung der Hebelprodukte trotz eines etwaigen anfänglichen Mindesthebels von 5 von den erzielten Differenzbeträgen zum Emissionspreis 25% Kapitalertragsteuer abgezogen.

Falls eine Hebelmeldung erstattet wird, gilt Folgendes: Die Emittentin kann weder für die Rechtzeitigkeit noch für den ausreichenden Inhalt der KEST-Hebelmeldung Zusicherungen abgeben oder Haftungen übernehmen. Sollten daher auszahlende Stellen oder Steuerbehörden zur Auffassung gelangen, dass die betroffenen Wertpapiere dem KEST-Abzug trotz des anfänglichen Kapitaleinsatzes von maximal 20% (einem Mindesthebel von 5) und einer allfälligen Meldung unterliegen, würde von den auszahlenden Stellen bei der Rückzahlung, Veräußerung und sonstigen Abwicklung von den erzielten Differenzbeträgen zum Emissionspreis 25% Kapitalertragsteuer abgezogen.

Die oben dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Wertpapieren gehen davon aus, dass die Wertpapiere öffentlich angebotene Forderungswertpapiere im Sinne der §§ 97, 37 Abs 8 EStG in der Fassung vor dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010 sind und weder Eigenkapitalinstrumente wie Aktien oder Substanzgenussrechte noch Anteilsscheine an Kapitalanlagefonds darstellen. Die oben ausgeführte Darlegung beruht weiters auf der Annahme, dass die Wertpapiere nicht als nach dem 30. September 2011 und vor dem 1. April 2012 entgeltlich erworbene (verbriefte) Derivate (zu Optionsscheinen siehe näher gleich unten) oder Differenzgeschäfte gelten, deren Erträge nicht als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren zu qualifizieren, sondern für Privatanleger immer als Spekulationsgeschäfte im Sinne des § 30 Abs. 1 EStG in der Fassung vor dem Budgetbegleitgesetz

2011, BGBl. I Nr. 111/2010 steuerpflichtig wären und auf deren Veräußerung vor dem 1. April 2012 der persönliche Einkommensteuertarif, auf die Veräußerung nach dem 31. März 2012 jedoch der besondere Steuersatz iHv 25 % anzuwenden wäre. In beiden Fällen wären die Gewinne vom Anleger in seiner persönlichen Steuererklärung anzugeben.

2. Rechtslage für nach dem 31. März 2012 erworbene bestimmte Nichtdividendenwerte

Nach dem 31. März 2012 unterliegen alle Einkünfte aus der Veräußerung oder Einlösung von nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbenen Schuldverschreibungen und Derivativen Nichtdividendenwerten der Einkommensteuer in Höhe von 25%, wobei die Steuererhebung bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erfolgt. Bemessungsgrundlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös (oder dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag) und den Anschaffungskosten. Dies gilt auch für Nullkuponanleihen, für derivative Finanzinstrumente wie Indexzertifikate (Einkünfte aus der Veräußerung von Indexzertifikaten gelten dann als Einkünfte aus Derivaten) und für Hebelprodukte (Turbo-Zertifikate). Bei letzteren kommt es daher zum Entfall der Hebelmeldungen ab 1. April 2012. Im Übrigen kann auf die bereits oben dargestellte neue Rechtslage für ab dem 1. April 2012 erworbene Schuldverschreibungen und Derivative Nichtdividendenwerte verwiesen werden. Für betrieblich gehaltene Nullkuponanleihen ist wichtig, dass Erträge aus solchen Anleihen nicht wie laufende Einkünfte besteuert sind (und daher einer Endbesteuerung unterliegen), sondern wie Veräußerungsgewinne. Sollte es, wie etwa bei nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbenen Aktienanleihen, im Zuge der Abwicklung des Wertpapiers zur Andienung oder zum sonstigen Erwerb von Aktien und/oder Investmentfondsanteilen kommen, ist der Bezug der Aktien und/oder Investmentfondsanteile nicht als Anschaffung des Basiswerts zu qualifizieren und die Abwicklung selbst nicht als Veräußerung zu besteuern. Die Anschaffungskosten der Aktienanleihe sind weiter zu führen und stellen für den Anleger Anschaffungskosten der im Zuge der Einlösung der Anleihe erhaltenen Aktien und/oder Investmentfondsanteile dar. Bei einer Veräußerung des Basiswerts (d.h. der Aktien oder Investmentfondsanteile) unterliegen nach dem 31. März 2012 die erzielten Wertsteigerungen ebenfalls einem 25%igen KEST-Abzug.

Die konkreten Bestimmungen zur Besteuerung von Investmentfondsanteilen sind komplex und sehen mitunter eine Pauschalbesteuerung vor, falls entsprechende Meldungen der Fondserträge sowie der Höhe der Kapitalertragsteuer durch einen steuerlichen Vertreter des Investmentfonds unterbleiben. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der genannten Wertpapiere ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Optionsscheine

In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus Optionsscheinen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der unbeschränkten Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

1. Rechtslage für vor dem 1. April 2012 erworbene Optionsscheine

Veräußerungsgewinne von nach dem 30. September 2011 und vor dem 1. April 2012 entgeltlich erworbenen Optionsscheinen gelten immer als Spekulationsgewinne im Sinne des § 30 Abs. 1 EStG in der Fassung vor dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010.

Gleiches gilt für Einkünfte aus der Ausübung oder sonstigen Abwicklung (zB Kündigung durch die Emittentin oder sonstige Fälle der Beendigung) eines nach dem 30. September 2011 und vor dem 1. April 2012 entgeltlich erworbenen Optionsscheins. Weiters zählen zu den Spekulationsgeschäften auch Termingeschäfte einschließlich Differenzgeschäfte.

Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben im Privatvermögen steuerfrei, wenn die gesamten aus Spekulationsgeschäften erzielten Einkünfte im Kalenderjahr höchstens EUR 440 betragen (Freigrenze). Andernfalls erfolgt die Besteuerung der gesamten Spekulationseinkünfte im Veranlagungsverfahren (Aufnahme in die Steuererklärung). Auf die Veräußerung bis zum 31. März 2012 ist der persönliche Einkommensteuertarif, auf die Veräußerung ab 1. April 2012 der besondere Steuersatz iHv 25 % anzuwenden.

Einkünfte aus Optionsscheinen führen in der Regel (zum Umqualifizierungsrisiko siehe unten) nicht zu Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren und unterliegen daher weder dem Kapitalertragsteuerabzug noch der Endbesteuerung.

Die Ausübung von nach dem 30. September 2011 und vor dem 1. April 2012 entgeltlich erworbenen Call-/oder Put-Optionen durch physische Lieferung des Basiswertes führt beim Anleger zu einer Anschaffung bzw. Veräußerung des Basisgutes. Für Privatanleger sind Gewinne aus der Weiterveräußerung von durch Optionsausübung angeschafften Aktien als Spekulationsgeschäft im Sinne des § 30 Abs. 1 EStG in der Fassung vor dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010 steuerpflichtig, wenn die Veräußerung der Aktien vor dem 1. April 2012 erfolgt. In diesem Fall sind die Gewinne vom Anleger in seiner persönlichen Steuererklärung anzugeben und es ist darauf der persönliche Einkommensteuertarif anzuwenden. Wenn die Veräußerung der Aktien nach dem 31. März 2012 erfolgt, unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31. Dezember 2010 entgeltlich erworbenen Aktien unabhängig von Behaltdauer und Beteiligungsausmaß der Einkommensteuer in Höhe von 25%, die im Falle einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben wird.

Werden die Optionsscheine im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen Einkünfte aus den Optionsscheinen unabhängig von der Spekulationsfrist bei natürlichen Personen dem normalen progressiven Einkommensteuertarif (wobei die höchste Progressionsstufe derzeit bei 50% liegt), bei Körperschaften dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25%. Gewinne aus der Veräußerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Aktien sind unabhängig vom Zeitpunkt der Veräußerung und dem Ausmaß der Beteiligung steuerpflichtig, wobei bei natürlichen Personen außerhalb der „Spekulationsfrist“ der halbe auf das gesamte Einkommen entfallende Durchschnittssteuersatz, sonst der normale progressive Tarif zur Anwendung kommt. Bei Veräußerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Aktien nach dem 31. März 2012 unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31. Dezember 2010 entgeltlich erworbenen Aktien unabhängig von Behaltdauer und Beteiligungsausmaß der Einkommensteuer in Höhe von 25%, die im Falle einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben wird. Im Betriebsvermögen entfaltet der Kapitalertragsteuerabzug hinsichtlich der realisierten Kursgewinne jedoch keine Endbesteuerungswirkung.

Zinscap-Optionsscheine berechtigen die Inhaber, von der Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen die Zahlung eines Geldbetrages (Ausgleichszahlung), der von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes abhängt, zu erhalten. Ein Einbehalt von Steuern (in der Form der österreichischen Kapitalertragsteuer) an der Quelle bei Leistung der Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Nach Ansicht der österreichischen Finanzverwaltung stellen Optionen

bzw. verbriefte Optionsrechte keine Forderungswertpapiere dar. Eine allfällige Besteuerung der Ausgleichszahlung, die grundsätzlich keine Einkunftsquelle darstellt, obliegt dem Anleger, der diese mit seinem steuerlichen Vertreter klären sollte.

Die Veräußerung eines nach dem 30. September 2011 und vor dem 1. April 2012 entgeltlich erworbenen Cap-Optionsscheines als eigenständiges Wirtschaftsgut gilt immer als Spekulationsgeschäft im Sinne des § 30 Abs. 1 EStG in der Fassung vor dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010. Für dessen Versteuerung hat der Anleger selbst Sorge zu tragen. Auf die Veräußerung bis zum 31. März 2012 ist der persönliche Einkommensteuertarif, auf die Veräußerung ab 1. April 2012 der besondere Steuersatz iHv 25 % anzuwenden.

In Zusammenhang mit einem privaten Kredit, dessen Zinsbelastung mit Hilfe eines Cap-Optionsscheines gedeckelt wird, ist die Prämie (Kaufpreis) für den Cap-Optionsschein nicht steuerlich abzugsfähig. Im Falle von Auszahlungen aus dem Cap-Optionsschein mindern diese Zahlungen die nach § 20 EStG nicht abzugsfähigen Zinsen. Eine Minderung von nicht abzugsfähigen Zinszahlungen (Schuldzinsen) führt grundsätzlich nicht zu steuerbaren Einnahmen, weil der Kreditvertrag und der dazu gehörige Kauf von Cap-Optionsscheinen nicht durch Einkunftserzielung sondern durch Einkommensverwendung veranlasst sind. Dies ist im konkreten Fall mit dem eigenen steuerlichen Vertreter zu klären.

Wird der Cap-Optionsschein in ein Betriebsvermögen einer natürlichen oder juristischen Person erworben, sind die Ausgleichszahlungen grundsätzlich steuerpflichtig. Die näheren Details, insbesondere über den Zeitpunkt der Besteuerung, sind mit dem steuerlichen Vertreter zu klären.

Risiko der Umqualifizierung in Forderungswertpapiere

Die oben dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Optionsscheinen gehen davon aus, dass die Optionsscheine keine Forderungswertpapiere darstellen.

In Fällen, in denen der derivative Charakter bzw. die Optionskomponente der Optionsscheine gegenüber dem Kapitalanlagecharakter in den Hintergrund tritt oder in wirtschaftlicher Betrachtungsweise ein Zertifikat vorliegt, ist es möglich, dass Optionsscheine in wirtschaftlicher Betrachtungsweise von Steuerbehörden und kuponauszahlenden Stellen steuerlich als Forderungswertpapiere behandelt werden, deren Erträge unter den allgemeinen Voraussetzungen (insbesondere kuponauszahlende Stelle im Inland) dem 25%igen Kapitalertragsteuerabzug mit Endbesteuerungswirkung oder dem 25%igen Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs. 8 EStG in der Fassung vor dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010 unterliegen.

Werden Optionsscheine in wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Zertifikate behandelt, gilt gemäß der derzeitigen österreichischen Verwaltungspraxis für Hebelprodukte (Turbo-Zertifikate), bei denen das jeweilige Zertifikat überproportional an der Entwicklung des Basiswertes partizipiert, vorbehaltlich der Erfüllung der im nächsten Absatz dargestellten Nachweispflichten der Emittentin gegenüber der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB), Folgendes: Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz im Verhältnis zum zugrundeliegenden Basiswert mehr als 20%, führen die Erträge aus dem Zertifikat beim Privatanleger zu Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren (Kapitalertragsteuerabzug). Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz hingegen maximal 20% (ab Hebel 5), führen die Erträge aus dem Zertifikat nicht zu Kapitalerträgen und sind beim Privatanleger allenfalls als Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (§ 30 EStG in der Fassung vor dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010) steuerpflichtig.

Die kuponauszahlenden Stellen haben bei Zertifikaten dennoch grundsätzlich von einer Kapitalertragsteuerpflicht auszugehen, es sei denn die Emittentin hat gegenüber der OeKB unter Beilage der Wertpapierbedingungen nachgewiesen, dass der anfängliche Kapitaleinsatz von untergeordneter Bedeutung (ab Hebel 5) ist. Dieser Nachweis hat bei inländischen Wertpapieren bis spätestens 15:00 Uhr am Tag des Laufzeitbeginns bei der OeKB zu erfolgen. Werden solche Nachweise später vorgelegt, hat die kuponauszahlende Stelle weiterhin von einer Kapitalertragsteuerpflicht auszugehen. Der Wertpapierinhaber hat jedoch die Möglichkeit, eine KEST-Erstattung im Wege der Veranlagung oder gemäß § 240 Abs 3 BAO zu beantragen.

Die Emittentin weist darauf hin, dass sie nicht plant, für als Optionsscheine begebene Wertpapiere gegenüber der OeKB eine Meldung als "KESt-freies Hebelprodukt" zu erstatten. Sollten daher kuponauszahlende Stellen oder Steuerbehörden zur Auffassung gelangen, dass die betroffenen Optionsscheine nach ihren Bedingungen steuerlich in ein Zertifikat umzuqualifizieren sind, würde von den kuponauszahlenden Stellen bei der Veräußerung, Ausübung durch den Optionsscheininhaber oder sonstigen Abwicklung (zB Kündigung durch die Emittentin oder sonstige Fälle der Beendigung) von den erzielten Differenzbeträgen zum Emissionspreis Optionsprämie) 25% Kapitalertragsteuer abgezogen.

2. Rechtslage für nach dem 31. März 2012 erworbene Optionsscheine

Für nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Optionsscheine gilt ab 1. April 2012 Folgendes: Neben Zinsen unterliegen auch, unabhängig von der Behaltedauer, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer in Höhe von 25%. Zu Einkünften aus Kapitalvermögen zählen etwa die Einkünfte aus einer Veräußerung der Optionsscheine oder aus einer Abwicklung ohne Lieferung des *underlyings* (*cash settlement*); laut den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2011, führt die Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des *underlying* als solche noch zu keiner Besteuerung, sondern wirkt sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten aus. Aufwendungen und Ausgaben dürfen vom Veräußerungsgewinn nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene Optionsscheine sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Optionsscheinen mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge der gleitende Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt, und diese die Realisierung abwickelt, wird die Einkommensteuer im Wege des Abzugs der KEST durch diese Stellen in Höhe von 25% erhoben. Der KEST-Abzug entfaltet beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der Wertpapiere nachgewiesen hat. Weist er die Anschaffungskosten nicht nach, kommt es dennoch zu einem Steuerabzug von 25%; dieser hat aber keine abgeltende Wirkung.

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Optionsscheinen (einschließlich von vor dem 1. April 2012 erworbenen Optionsscheinen) aus dem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung zu übermit-

ten; oder die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen, wenn der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachgewiesen oder ein Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilt wird.

Eine Ausgleichszahlung auf einen Zinscap-Optionsschein könnte nach der neuen Rechtslage eine Einkunftsquelle darstellen. Die Veräußerung eines Zinscap-Optionsscheines als eigenständiges Wirtschaftsgut führt zu den gleichen steuerrechtlichen Konsequenzen wie die Veräußerung eines Optionsscheines. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Rück- oder Auszahlung der genannten Wertpapiere ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein KEST-Abzug erfolgt, sind aus den Optionsscheinen erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen und unterliegen dem 25%igen Sondersteuersatz.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25% liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen 25%igen Steuersatz unterliegenden Einkünfte beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%igen Sondersteuersatz zu versteuern den Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Verluste aus Optionsscheinen können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Ab 1. Jänner 2013 sind inländische depotführende Stellen verpflichtet, bei Depots im Privatvermögen einen laufenden Ausgleich von realisierten Kursverlusten mit anderen Kapitalerträgen (im Rahmen der oben beschriebenen Einschränkungen) vorzunehmen. Bei der Verlustverrechnung werden sämtliche Depots eines Steuerpflichtigen bei derselben inländischen depotführenden Stelle berücksichtigt. Dies gilt allerdings nur für Einzeldepots; bei Gemeinschaftsdepots ist ein Verlustausgleich nur auf Depotebene vorgesehen. Bei als betrieblich gekennzeichneten Depots oder Treuhanddepots darf keine Verlustverrechnung durch inländische depotführende Stellen vorgenommen werden. Für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 2012 wird der Verlustausgleich durch die inländische depotführende Stelle nachträglich im Rahmen einer Endabrechnung bis zum 30. April 2013 durchgeführt. Der Verlustausgleich ist auf jeweils eine inländische depotführende Stelle beschränkt. Eine Verlustverrechnung über mehrere inländische depotführende Stellen oder unter Einbeziehung von ausländischen depotführenden Stellen ist nur im Rahmen der Veranlagung möglich.

Aus den Optionsscheinen erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KEST-Abzugs erhobenen besonderen 25%igen Steuersatz; es kommt jedoch zu keiner Endbesteuerung, sofern es sich um Veräußerungsgewinne aus Optionsscheinen und Einkünfte aus Optionsscheinen handelt. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abwicklung von Optionsscheinen sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte mit anderen betrieblichen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden. Diese Verlustverwertungsbeschränkung tritt mit 1. April 2012 in Kraft und gilt für im Be-

triebsvermögen gehaltene Wertpapiere einschließlich des Altbestands.

Für Einkünfte aus Optionsscheinen, die nicht in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden, kommt der allgemeine Einkommensteuertarif (nicht der 25%-Sondersteuersatz) zur Anwendung. Gleiches gilt für Optionen und andere Derivative Nichtdividendenwerte, die nicht verbrieft sind.

Die bisherigen Regelungen für Veräußerungsgewinne (Spekulationsgeschäfte) sind auf nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Optionsscheine nicht anwendbar.

Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, (beides beschränkt Steuerpflichtige) unterliegen mit Einkünften aus den Optionsscheinen in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte oder sonst in Österreich steuerpflichtigen Einkünften zuzurechnen sind.

EU-Quellensteuer fällt bei Optionsscheinen nicht an. Selbst im Fall der Umqualifizierung der Optionsscheine in ein Zertifikat (Forderungswertpapier) könnte EU-Quellensteuer, in Abhängigkeit vom Basiswert, nach derzeitiger Verwaltungspraxis nur ausnahmsweise anfallen (zB bei Anleihen oder bei bestimmten Anleiheindizes oder bei Zinssätzen als Basiswert). Dividenden aus Aktien österreichischer Aktiengesellschaften unterliegen in Österreich der beschränkten Steuerpflicht in Form des 25%igen Kapitalertragsteuerabzugs. Viele Doppelbesteuerungsabkommen sehen Ermäßigungen vor. Gewinne aus der Veräußerung von österreichischen Aktien sind steuerpflichtig, wenn die Aktien Betriebsvermögen einer österreichischen Betriebsstätte sind oder der Veräußerer zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung zu mindestens einem Prozent an der Gesellschaft beteiligt war. Viele von Österreich abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen weisen in letzterem Fall das Besteuerungsrecht aber ausschließlich dem Ansässigkeitsstaat zu.

In Deutschland ansässige Anleger bei Veranlagung in Österreich

Durch das EU-Quellensteuergesetz (im Folgenden kurz „EU-QuStG“), BGBl Nr. I 2004/33, unterliegen Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an eine natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, in der Regel der EU-Quellensteuer, sofern die Person ihren Wohnsitz (Ort der ständigen Anschrift) in Deutschland hat.

Die EU-Quellensteuer beträgt derzeit 35%. Der Abzug der EU-Quellensteuer kann durch Vorlage einer Steuerbescheinigung des Wohnsitzfinanzamts an die Zahlstelle (österreichische Bank, die dem BWG unterliegt) vermieden werden.

Die Erträge aus Wertpapieren mit Anleihencharakter stellen Zinserträge dar und unterliegen dem Abzug von EU-QuSt. Bei Zertifikaten mit Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals (auch eines Mindestkupon) unterliegen alle im Voraus garantierten Zinsen oder sonstige Vergütungen (Minimalkupon, Emissionsdisagio, Tilgungsagio etc.) dem Steuerabzug nach dem EU-QuStG. Zusätzliche Erträge in Abhängigkeit von Aktien, Aktienindizes oder Aktienbaskets, Metallen, Währungen, Wechselkursen etc. stellen keine Zinsen im Sinne des EU-QuStG dar, solche in Abhängigkeit von Anleihen, Zinssätzen etc. jedoch schon. Erträge aus Zertifikaten ohne Kapitalgarantie, die vom Wert von Aktien, Aktienindizes, Metallen, Währungen, Wechselkursen und dergleichen als zu Grunde liegende Bezugsgröße abhängen, unterliegen nicht der Abzugssteuer nach dem EU-QuStG. Zertifikate, deren Erträge von Anleihenindizes mit bestimmten Mindestanforderungen abhängen,

unterliegen dem EU-Quellensteuer-Abzug.

Die Emittentin übernimmt nur dann die Verpflichtung zum Steuerabzug, wenn die Zahlung der Zinsen an den Zinsempfänger nicht über eine weitere in- oder ausländische Zahlstelle erfolgt.

Für die Freistellung von der Kapitalertragsteuer hat der in Deutschland ansässige Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen, insbesondere den Umstand, dass er weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Dies erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die unter der Überschrift „Im übrigen Ausland ansässige Anleger bei Veranlagung in Österreich“ näher erläutert wird.

Eine österreichische Abzugssteuer, die bei einer Veräußerung der Wertpapiere von der österreichischen auszahlenden oder depotführenden Stelle einbehalten wird, kann entweder ebenfalls durch Nachweis und Glaubhaftmachung der Ausländereigenschaft vermieden werden oder ist durch einen Rückerstattungsantrag gemäß § 240 Abs 3 BAO zurückzufordern.

Die Ausführungen dieses Kapitels gehen ausschließlich auf eine allfällige Quellenbesteuerung in Österreich ein. Nicht dargestellt werden die steuerlichen Bestimmungen in Deutschland sowie die Besteuerung von in Österreich ansässigen Anlegern.

Im übrigen Ausland ansässige Anleger bei Veranlagung in Österreich

Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind mit den Erträgen aus den Wertpapieren in Österreich nicht steuerpflichtig.

Ein Steuerabzug in Höhe von 25% darf in Österreich dennoch nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht, insbesondere den Umstand, dass er weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Dies erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, dass der Anleger in Österreich weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 BAO hat. An die Stelle dieser Erklärung kann auch eine Erklärung des Anlegers treten, dass dieser ausschließlich über eine oder mehrere inländische Wohnungen verfügt, die gemäß § 1 der Zweitwohnsitzverordnung, BGBl II Nr. 528/2003, keinen Wohnsitz im Sinne des § 1 öEStG begründen. Außerdem darf vom Steuerabzug nur abgesehen werden, wenn sich das betreffende Wertpapier auf dem Depot einer inländischen Bank befindet.

Sollte ein Steuerabzug erfolgt sein, obwohl keine Steuerpflicht des ausländischen Anlegers besteht, gibt es die Möglichkeit einer Rückerstattung des zu Unrecht abgezogenen Steuerbetrages durch entsprechende Antragstellung gemäß § 240 BAO.

Durch das EU-QuStG unterliegen Zinsen, die eine inländische Zahlstelle (österreichische Banken, die dem BWG unterliegen) an einen Zinsempfänger, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer, sofern er seinen Wohnsitz (Ort der ständigen Anschrift) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat. Die EU-Quellensteuer beträgt derzeit 35%. Der Abzug der EU-Quellensteuer kann durch Vorlage einer Steuerbescheinigung des Wohnsitzfinanzamts an die Zahlstelle vermieden werden.

Die Erträge aus Wertpapieren mit Anleihencharakter stellen Zinserträge dar und unterliegen dem Abzug von EU-Quellensteuer.

Bei Zertifikaten mit Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals (auch eines Mindestkupon) unterliegen alle im Voraus garantierten Zinsen oder sonstige Vergütungen (Minimalkupon, Emissionsdisagio, Tilgungsagio etc.) dem Steuerab-

zug nach dem EU-QuStG. Zusätzliche Erträge in Abhängigkeit von Aktien, Aktienindizes oder Aktienbaskets, Metallen, Währungen, Wechselkursen etc. stellen keine Zinsen im Sinne des EU-QuStG dar, solche in Abhängigkeit von Anleihen, Zinssätzen etc. jedoch schon.

Erträge aus Zertifikaten ohne Kapitalgarantie, die vom Wert von Aktien, Aktienindizes, Metallen, Währungen, Wechselkursen und dergleichen als zu Grunde liegende Bezugsgröße abhängen, unterliegen nicht der Abzugssteuer nach dem EU-QuStG. Zertifikate, deren Erträge von Anleihenindizes mit bestimmten Mindestanforderungen abhängen, unterliegen dem EU-QuStG-Abzug.

Die Emittentin übernimmt nur dann die Verpflichtung zum Steuerabzug, wenn die Zahlung der Zinsen an den Zinsempfänger nicht über eine weitere in- oder ausländische Zahlstelle erfolgt.

Eine österreichische Abzugssteuer, die bei einer Veräußerung der Wertpapiere von der österreichischen auszahlenden oder depottführenden Stelle einbehalten wird, kann entweder ebenfalls durch Nachweis und Glaubhaftmachung der Ausländereigenschaft vermieden werden oder ist durch einen Rückerstattungsantrag gemäß § 240 Abs 3 BAO zurückzufordern.

Die Ausführungen dieses Kapitels gehen ausschließlich auf eine allfällige Quellenbesteuerung in Österreich ein. Nicht dargestellt werden die steuerlichen Bestimmungen im Ansässigkeitsstaat des Anlegers.

In Deutschland ansässige Anleger bei Veranlagung in Deutschland

Die nachfolgende Darstellung deutscher Steuervorschriften erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine individuelle Kaufentscheidung hinsichtlich der angebotenen Wertpapiere notwendig sein könnten. Es werden lediglich die wesentlichen Vorschriften der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen in Grundzügen dargestellt.

Werden die Wertpapiere von einer in Deutschland ansässigen natürlichen Person in einem Depot einer deutschen Zahlstelle (deutsche Banken, die dem KWG unterliegen) gehalten, so wird auf Kapitalerträge eine Kapitalertragsteuer (sogenannte „Abgeltungssteuer“) in Höhe von 25% zuzüglich eines Solidaritätszuschlags von 5,5% gemäß § 4 Solidaritätszuschlaggesetz 1995 idGF („SolZG“), sowie einer allfälligen Kirchensteuer einbehalten. Zu den Kapitalerträgen zählen gemäß § 20 dEStG seit dem Inkrafttreten der Abgeltungssteuer mit 01. Jänner 2009 neben Zinsen, Dividenden und Erträgen aus der Veräußerung sog. Finanzinnovationen auch Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften und Termingeschäften, unabhängig von der Behaltdauer. Negative Kapitaleinnahmen (z.B. gezahlte Stückzinsen) und Verluste aus Kapitalvermögen (zB Veräußerungsverluste) sind grundsätzlich nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen des laufenden bzw. der folgenden Jahre verrechenbar.

Aufgrund von Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der Einführung der Abgeltungssteuer bleiben jedoch Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei, wenn das Wertpapier vor dem 01. Jänner 2009 gekauft wurde. Eine spezielle Regelung gibt es dabei unter anderem für so genannte Zertifikate.

Veräußerungsgewinne aus Verkäufen von Zertifikaten, die vor dem 01. Jänner 2009 erworben wurden, sind stets steuerpflichtig, wenn der Verkauf nach dem 30. Juni 2009 erfolgt. Wurden die Zertifikate jedoch vor dem 15. März 2007 angeschafft, bleibt es weiterhin bei der Möglichkeit der steuerfreien Veräußerung nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist.

Für natürliche Personen ist durch den Steuerabzug die Einkommensteuer abgegolten. Die Einbehaltung der Abgeltungssteuer unterbleibt zum einen im Rahmen eines Freistellungsauf-

trages, zum anderen soweit der Halter der Wertpapiere eine Nichtveranlagungsbescheinigung bei der Zahlstelle (deutsche Banken, die dem KWG unterliegen) einreicht.

Soweit Kapitalerträge aus Schuldverschreibungen einer unbeschränkt bzw. beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft zufließen, ist kein Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen. Vielmehr haben Körperschaften auf Kapitalerträge aus Schuldverschreibungen Körperschaftsteuer zu bezahlen.

Die Emittentin ist in ihrer Funktion als ausländische Schuldnerin der Kapitalerträge nicht für die Einbehaltung der deutschen Kapitalertragssteuer/Abgeltungssteuer verantwortlich.

Im übrigen Ausland ansässige Anleger bei Veranlagung in Deutschland

Soweit Kapitalerträge einer natürlichen Person zufließen, die in Deutschland weder einen Wohnsitz gemäß § 8 AO noch einen gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 9 AO hat, ist kein Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen.

Das Gleiche gilt, wenn bestimmte Kapitalerträge einer Kapitalgesellschaft zufließen, die in Deutschland weder Geschäftsleitung noch ihren Sitz hat, noch eine Betriebsstätte unterhält, zu deren Einkünften die Kapitalerträge gehören.

Der Nachweis der Ausländereigenschaft kann anhand der der Oberbank übermittelten Unterlagen geführt werden. Soweit im Einzelfall Unsicherheit über die Ausländereigenschaft besteht, kann auf eine von einer ausländische Finanzbehörde ausgestellte Wohnsitzbescheinigung / Ansässigkeitsbescheinigung vertraut werden und davon ausgegangen werden, dass in Deutschland lediglich eine beschränkte Steuerpflicht besteht.

Gemäß Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV) werden Zinsen, die eine in einem Mitgliedstaat der EU (bzw. gewissen assoziierten Gebieten) ansässige natürliche Person (wirtschaftlich Berechtigter) bei einer inländischen Zahlstelle (deutsche Banken, die dem KWG unterliegen) bezieht, an das Bundeszentralamt für Steuern zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige steuerliche Behörde im jeweiligen Ansässigkeitsstaat gemeldet. Informationen zur Definition eines „wirtschaftlich Berechtigten“, des Zinsbegriffes sowie des Meldeverfahrens sind im Anwendungsschreiben zur Zinsinformationsverordnung (BMF Schreiben vom 11. Jänner 2008, IV C 1 - S 2402-a/0, 2008/0043793) enthalten.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Im Jahr 2007 hat der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) die österreichische Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen unter Lebenden gemäß § 1 Abs 1 Z 1 und 2 ErbStG für verfassungswidrig erachtet. Mit 01. August 2008 ist die Erbschafts- und Schenkungssteuer in Österreich ausgelaufen. Als Begleitmaßnahme zum Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde das Schenkungsmeldegesetz 2008 beschlossen, das insbesondere eine Meldepflicht für Schenkungen vorsieht. Schenkungen von Vermögen sind seit 01. August 2008 anzeigepflichtig, wobei gewisse Ausnahmen von der Anzeigepflicht bestehen. Im Wesentlichen entfällt die Anzeigepflicht bei Schenkungen zwischen Angehörigen bis zu EUR 50.000,- pro Jahr und bei Schenkungen zwischen Nicht-Angehörigen bis zu EUR 15.000,- innerhalb von fünf Jahren.

Abzugsfreie Zahlung („Tax gross up-Klausel“)

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, wird für Emissionen der Oberbank keine „Tax gross up-Klausel“ vereinbart.

Marktübliche Steuer-/Tax gross up-Klauseln regeln im Wesentlichen, dass alle Zahlungen der Emittentin auf die Wertpapiere ohne Abzug von im Land des Sitzes der Emittentin anfal-

lenden Quellensteuern erfolgen, es sei denn, gesetzliche Bestimmungen sehen einen derartigen Abzug vor. In diesem Fall verpflichtet sich die Emittentin, die als Quellensteuer abzuführenden Beträge durch Zahlung zusätzlicher Beträge („Tax gross up“) auszugleichen. Üblicherweise gibt es eine Anzahl von Ausnahmen, die regeln, dass solche zusätzlichen Beträge nicht zahlbar sind. Beispielsweise sind üblicherweise keine zusätzlichen Beträge zu zahlen wegen Steuern, die auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auf Zahlungen aus den Wertpapieren zu entrichten sind, oder zahlbar sind, weil der Inhaber der Wertpapiere zur Republik Österreich eine aus steuerlicher Sicht andere relevante Verbindung hat als den bloßen Umstand, dass er Inhaber der Wertpapiere ist, oder andere Ausnahmen.

Sollte eine Tax gross up-Klausel für eine bestimmte Emission vereinbart werden, wird im jeweiligen Konditionenblatt der genaue Wortlaut der Tax gross up-Klausel aufgenommen. Insbesondere werden geregelt:

- Definition „Quellensteuern“
- Beschreibung der Fälle, die die Tax gross up-Verpflichtung auslösen
- Definition der Ausnahmen

Ist eine Tax gross up-Klausel vereinbart, kann ein zusätzliches Kündigungsrecht der Emittentin im Fall des Entstehens der Verpflichtung für die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge („Tax gross up“) vorgesehen werden (siehe dazu Kapitel 4.1.9. „Fälligkeitstermin, Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung“ Absatz „Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung“ Punkt d) zusätzliche Kündigungsrechte“).

4.2. Angaben über die zu Grunde liegenden Basiswerte

Unter „Basiswert“ wird jede Referenzgröße verstanden, die für die Berechnung einer Zahlung auf die Wertpapiere ((Erst)-Ausgabekurs, Zinsen/Ausschüttungen, Tilgungs-/Rückzahlungskurse/-beträge) herangezogen wird.

Als Basis für die Berechnung von (Erst)-Ausgabekurs und / oder Zinsen/Ausschüttungen und / oder des Rückzahlungskurses/-betrages von Emissionen können als Basiswert(e), einschließlich Körbe von Basiswert(en), herangezogen werden:

- Index/Indizes
- Aktie(n)
- Rohstoff(e), Waren
- Währungskurs(e)
- Fonds bzw. mehrere Fonds
- Geldmarktinstrumente
- Nichtdividendenwerte anderer Emittenten als der Oberbank
- Zinssatz / Zinssätze / Kombination von Zinssätzen / Formeln
- Derivative Finanzinstrumente

Die detaillierte Beschreibung des/der jeweiligen Basiswerte(s) für Derivative Nichtdividendenwerte der Oberbank erfolgt im jeweiligen Konditionenblatt, gegebenenfalls ergänzt durch Anhänge betreffend den Basiswert wie beispielsweise Prospekte, Verträge oder Bedingungen.

4.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswertes

Soweit die Berechnung von Zinsen und/oder des Rückzahlungsbetrages der jeweiligen Emission von einem Ausübungspreis/endgültigen Referenzpreis abhängt, wird dieser Ausübungspreis/endgültige Referenzpreis im Konditionenblatt angegeben.

4.2.2. Erklärung mit Erläuterung zum Typ des Basiswertes und Einzelheiten darüber, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können

Im Konditionenblatt der jeweiligen Emission der Emittentin werden folgende Angaben zum jeweiligen Basis-/Referenzwert aufgenommen:

- Angaben darüber, wo Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität (Maß für die Schwankungsbreite der Marktkurse) eingeholt werden können.
- Handelt es sich bei dem Basiswert um ein Wertpapier, folgende Angaben:
 - Name des Emittenten des Basiswertes
 - ISIN oder ähnlicher Sicherheitsidentifikationscode des Basiswertes
- Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index: Bezeichnung des Index und Indexbeschreibung, falls der Index von der Emittentin zusammengestellt wird; wird der Index nicht von der Emittentin zusammengestellt, Angabe des Ortes, wo Angaben zu diesem Index zu finden sind.
- Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Zinssatz: Beschreibung des Zinssatzes.
- Fällt der Basiswert nicht unter eine der o.a. Kategorien, werden im Konditionenblatt gleichwertige Angaben gemacht.
- Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Korb von Basiswerten: Angabe der Gewichtung jedes einzelnen Basiswertes im Korb.

4.2.3. Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen

Im jeweiligen Konditionenblatt wird die Vorgangsweise bei Störungen des Marktes oder der Abrechnung, die jeweils den Basiswert beeinflussen, beschrieben. Insbesondere sind eine Definition eines Marktstörungsereignisses und die möglichen Vorgangsweisen der Emittentin bei Eintreten eines Marktstörungsereignisses im jeweiligen Konditionenblatt festzuhalten.

4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Im jeweiligen Konditionenblatt werden die Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen, beschrieben. Insbesondere sind eine Definition der möglichen Anpassungsereignisse und gegebenenfalls möglicher außerordentlicher Ereignisse sowie die möglichen Vorgangsweisen der Emittentin bei Eintreten eines derartigen Ereignisses im jeweiligen Konditionenblatt festzuhalten.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragsstellung

5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt:

Im Konditionenblatt (einschließlich als Annex beigefügter Emissionsbedingungen) der jeweiligen Emission der Oberbank wird die im Abschnitt „Angaben zu den Wertpapieren“ (Teil IV) dieses Basisprospektes enthaltene Wertpapierbeschreibung vervollständigt und angepasst.

Das jeweilige Konditionenblatt samt Annexen ist stets im Gesamtzusammenhang mit gegenständlichem Basisprospekt der Oberbank einschließlich allfälliger Nachträge zu lesen.

Das jeweilige Konditionenblatt (einschließlich allfälliger Annexe) wird bei der Oberbank AG, Untere Donaulände 28, 4020 Linz zur Verfügung stehen, wo Kopien kostenlos erhältlich sein werden.

5.1.2. Gesamtsumme des Angebots

Das maximale gesamte Emissionsvolumen aller unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere der Oberbank beträgt EUR 670.000.000,-- mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 800.000.000,--.

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen einzelnen Emissionen werden unter Angabe eines nach oben begrenzten Gesamtvolumens (allenfalls mit Aufstockungsmöglichkeit) angeboten. Das tatsächliche Gesamtvolumen jeder einzelnen Emission steht nach Zeichnungsschluss der jeweiligen Emission fest. Das (maximale) Emissionsvolumen einer bestimmten Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt.

5.1.3. Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während deren das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens

Angebotsfrist

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere werden als Daueremissionen angeboten, sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt ist. Der Angebots-/Zeichnungsbeginn wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten. Die Angebots-/Zeichnungsfrist wird durch die Emittentin spätestens zu dem Zeitpunkt geschlossen, zu dem ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegtes maximales Emissionsvolumen erreicht wurde.

Sofern eine bestimmte Emission als Einmalemission angeboten wird, wird dies im jeweiligen Konditionenblatt unter Angabe des jeweiligen Angebots-/Zeichnungstages bzw. der jeweiligen Angebots-/ Zeichnungsfrist angegeben.

Die Emittentin behält sich vor, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

Angebotsverfahren

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, erfolgt die Einladung zur Zeichnung / Anbotstellung der / für die Wertpapiere der Emittentin durch die Emittentin selbst und gegebenenfalls andere Banken gegenüber potenziellen Erst- / Direkterwerbern der Wertpapiere. Die auf die Zeichnung / Anbotstellung durch präsumtive Ersterwerber folgende allfällige Anbotannahme durch die Emittentin erfolgt im Wege der Wertpapierabrechnung und Zuteilung.

Sollte die Einladung zur Zeichnung / Platzierung von Emissionen der Oberbank durch andere (Banken) erfolgen, wird dies im Konditionenblatt angegeben

Angebotsform

Die Wertpapiere können öffentlich oder in Form einer Privatplatzierung angeboten werden. Die Angebotsform wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Sollte das öffentliche Angebot für Nichtdividendenwerte der Emittentin unter Berufung auf einen Prospektbefreiungs-

tatbestand nach KMG erfolgen, wird dies unter Angabe des zutreffenden Befreiungstatbestandes im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

5.1.4. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Die Emittentin behält sich vor, seitens potenzieller Zeichner / Käufer gestellte Angebote auf Zeichnung / Kauf in Bezug auf bestimmte Emissionen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen oder nur teilweise auszuführen.

Eine allfällige Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge erfolgt in der Regel in Form der Rückabwicklung im Wege der Depot führenden Banken. Ein besonderer Modus einer allfälligen Rückerstattung wird gegebenenfalls im Konditionenblatt beschrieben.

5.1.5. Einzelheiten zum Mindest- und/ oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder des aggregierten zu investierenden Betrags)

Sofern ein bestimmter Mindest- und / oder Höchstzeichnungsbetrag vereinbart wird, wird dieser im jeweiligen Konditionenblatt angegeben als

a) Anzahl der mindestens / höchstens zu zeichnenden Wertpapiere oder

b) aggregierter Betrag des zu investierenden Mindest-/Höchstbetrages (d.h. Nominale/Stück zum Ausgabepreis/-kurs zuzüglich allfälliger Aufschläge und Spesen).

Ansonsten ergibt sich ein Mindestzeichnungsbetrag lediglich aus der Stückelung der jeweiligen Emission (siehe auch Punkt 4.1.4.).

5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Bedienung der Wertpapiere erfolgt zu den im Konditionenblatt festgelegten Terminen (Zinstermine, Tilgungstermine).

Siehe dazu auch Kapitel 4.1.8. „Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld“ und Kapitel 4.1.9. „Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich des Rückzahlungsverfahrens“).

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt gegen Zahlung im Wege der Depot führenden Banken an die Zeichner der Wertpapiere zu den marktüblichen Fristen (siehe auch Kapitel 4.1.4. Angaben zur „Übertragung“).

5.1.7. Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind

Eine über zwingende Bestimmungen des KMG hinausgehende Offenlegung der Ergebnisse eines Angebotes wie Gesamtemissionsvolumen, Anzahl der Zeichner und ähnlicher Angaben ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Das Gesamtemissionsvolumen einer bestimmten Emission, deren Zulassung zum Handel an einer Börse beantragt wird, ergibt sich aus dem beantragten Volumen für den Börsehandel.

5.1.8. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten

Grundsätzlich gibt es für die Zeichnung der unter dem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte.

Es liegt jedenfalls im Ermessen der Emittentin zur Zeichnung bestimmter Emissionen lediglich einen eingeschränkten Investorenkreis einzuladen (z.B. für bestimmte Investoren zugeschnittene „Privatplatzierungen“).

5.2. Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/ wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Wertpapiere können Investoren sowohl in Österreich, Deutschland als auch in anderen Ländern angeboten werden. Die Wertpapiere können sowohl qualifizierten Anlegern im Sinne des § 1 Abs. (1) Z. 5a KMG als auch sonstigen Anlegern angeboten werden.

Sofern das Angebot auf bestimmte Investorengruppen begrenzt wird, wird dies im Konditionenblatt festgehalten. Ansonsten können die Oberbank-Emissionen von jedem Anleger erworben werden, soweit nicht gesetzliche Regelungen dagegen stehen. (siehe dazu auch in den „Allgemeinen Hinweisen und Verkaufsbeschränkungen“).

5.2.2. Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

Ein eigenes, besonderes Meldeverfahren über die den Zeichnern zugeteilten Nichtdividendenwerte ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Zeichner erhalten im Falle einer Zuteilung von Wertpapieren Abrechnungen über die zuge teilten Wertpapiere im Wege ihrer Depot führenden Bank.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels deren der Angebotskurs festgelegt wird, und des Verfahrens für die Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Der Ausgabekurs/-preis (bei Einmalemissionen) bzw. der Erstausgabekurs/-preis (bei Daueremissionen) einer bestimmten Emission wird entweder unmittelbar vor/zu Angebots- oder Laufzeitbeginn festgelegt und im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

Im Falle von Daueremissionen können weitere Ausgabekurse/-preise durch die Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden. Die angepassten Ausgabekurse/ -preise werden auf der Homepage der Emittentin (www.oberbank.at) unter dem Menüpunkt „Wertpapiere / Anlageprodukte / Anleihen / Neuemissionen“ veröffentlicht.

Sollte der (Erst-)Ausgabekurs/-preis einer Berechnungsformel unterliegen, wird diese im Konditionenblatt im Detail angeführt.

Zusätzlich zum Ausgabekurs/-preis können sowohl verschiedene Nebenkosten bei der Emission (wie Provisionen, Aufschläge, Spesen oder fremde Kosten) als auch Folgekosten (z.B. Depotgebühr) anfallen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/ der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Für unter dem Angebotsprogramm begebene Wertpapiere ist grundsätzlich weder ein Koordinator des gesamten oder von Teilen des Angebots noch eine Syndizierung vorgesehen.

Sofern eine Emission gegebenenfalls durch andere Banken zur Platzierung übernommen wird, wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben, welche Banken das Angebot (gegebenenfalls in welchem Land) vornehmen.

5.4.2. Name und Anschrift der Zahlstellen und der Depotstellen in jedem Land

Zahlstelle für die unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte ist grundsätzlich die Oberbank AG, Linz.

Weitere / eine andere Zahlstelle(n) (Banken innerhalb der EU) kann / können durch die Emittentin für bestimmte Emissionen bestellt werden, die gegebenenfalls im jeweiligen Konditionenblatt mit Name und Anschrift und ihrer Funktion (Haupt- oder Nebenzahlstelle) angegeben wird / werden.

Die Gutschrift der Zins- bzw. Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Wertpapiere Depot führende Stelle/Bank.

5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahme- und der Platzierungsprovision.

Eine Syndizierung der Emissionen der Oberbank ist grundsätzlich nicht vorgesehen, sondern die Platzierung erfolgt durch die Emittentin selbst, sofern im Konditionenblatt nichts anderes geregelt ist. Allfällige Details sind im Konditionenblatt festgehalten.

Sofern eine bindende Übernahme- oder eine Vertriebsvereinbarung „zu den bestmöglichen Bedingungen“ („best effort“ Platzierung) durch ein Bankensyndikat vereinbart wird, werden im Konditionenblatt Name und Anschrift, gegebenenfalls Quoten sowie die Art der Vereinbarung (bindende Übernahme- oder „best effort“ Platzierung) angegeben. Zu den Quoten und Provisionen der jeweiligen Übernahme-/ Vertriebsvereinbarung erfolgen im Konditionenblatt entsprechende Angaben oder es erfolgt der Vermerk „nicht offengelegt“.

5.4.4. Angabe des Zeitpunktes, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird

Sollte eine bindende Übernahme- oder eine Vertriebsvereinbarung „zu den bestmöglichen Bedingungen“ durch ein Bankensyndikat vereinbart sein, wird im Konditionenblatt das Datum des Übernahmevertrages festgehalten.

5.4.5. Name und Anschrift einer Berechnungsstelle

Grundsätzlich fungiert die Emittentin selbst als Berechnungsstelle für die Berechnung von Zinsen für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung oder für Nichtdividendenwerte mit Verzinsung mit derivativer Komponente sowie für die Berechnung des Tilgungs-/Rückzahlungsbetrages für Nichtdividendenwerte mit Tilgung mit derivativer Komponente.

Darüber hinaus kann die Emittentin für diese Berechnungen eine externe/andere Berechnungsstelle bestellen, die gegebenenfalls im jeweiligen Konditionenblatt mit Name und Anschrift angegeben wird.

Die Berechnungsstelle, die anlässlich einer Emission bestellt wird, handelt ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernimmt – sofern nicht anders vereinbart – keine Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Nichtdividendenwerten der Oberbank; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen dieser und den Inhabern der Nichtdividendenwerte begründet.

Bei Optionsscheinen fungiert die Emittentin grundsätzlich selbst als Optionsstelle, bei der die Inhaber von Optionsscheinen ihr Optionsrecht ausüben können. Die Emittentin kann aber auch eine externe/ andere Optionsstelle bestellen, die gegebenenfalls im jeweiligen Konditionenblatt mit Name und Anschrift angegeben wird.

6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem Geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind oder sein werden, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind. Dieser Umstand ist anzugeben, ohne jedoch den Eindruck zu erwecken, dass die Zulassung zum Handel notwendigerweise erfolgen wird. Wenn bekannt, sollte eine Angabe der frühestmöglichen Termine der Zulassung der Wertpapiere zum Handel erfolgen.

Die Emittentin wird gegebenenfalls die Zulassung des gegenständlichen Angebotsprogramms zum Handel im Geregelten Freiverkehr oder zum Amtlichen Handel der Wiener Börse, die geregelte Märkte im Sinne der von der europäischen Kommission herausgegebenen Liste sind, beantragen.

Im jeweiligen Konditionenblatt einer bestimmten Oberbank-Emission wird angegeben, ob vorgesehen ist, die Zulassung oder Handelseinbeziehung der Nichtdividendenwerte

- zum Amtlichen Handel der Wiener Börse oder
- zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse oder
- im Wege der Notifizierung gemäß EU Prospekt-Richtlinie zu einem anderen Geregelten Markt in Deutschland oder
- zu einem Multilateralen Handelssystem (MTF) der Wiener Börse AG oder eines anderen Betreibers in Deutschland

zu beantragen.

Über die jeweilige Zulassung bzw. Einbeziehung entscheidet die jeweils zuständige Stelle.

Die Emittentin behält sich vor, hinsichtlich einzelner Oberbank-Emissionen keine Zulassung oder Handeleinbeziehung zu beantragen.

Da es sich bei gegenständlichem Prospekt um einen Basisprospekt für Emissionen handelt, deren Angebotsbeginn in den nächsten 12 Monaten nach Veröffentlichung dieses Basisprospektes liegt, können keine Angaben über den Zeitpunkt des Angebotes von unter diesem Angebotsprogramm begebenen Emissionen und damit auch keine Angaben über den frühestmöglichen Termin der Zulassung der Wertpapiere zum Handel erfolgen.

6.2. Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.

Es notieren bereits zahlreiche Wertpapiere der Emittentin im Amtlichen Handel und im Geregelteten Freiverkehr der Wiener Börse AG bzw. sind in den Handel zum als Multilaterales Handelssystem der Wiener Börse AG betriebenen Dritten Markt einbezogen.

6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage.

Für bestehende oder künftig neu zu begebende Nichtdividendenwerte liegen keinerlei bindende Zusagen von Instituten, die als Intermediäre im Sekundärmarkt tätig sind, vor.

7. Zusätzliche Angaben

7.1. Werden an einer Emission beteiligte Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt, ist eine Erklärung zu der Funktion abzugeben, in der sie gehandelt haben

An einer Emission von Nichtdividendenwerten unter dem Angebotsprogramm gegebenenfalls beteiligte Berater können im jeweiligen Konditionenblatt genannt werden. In diesem Fall wird im jeweiligen Konditionenblatt eine Erklärung über die Funktion der Berater abgegeben.

7.2. Angabe weiterer Informationen in der Wertpapierbeschreibung, die von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben. Reproduktion des Berichts oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörden Zusammenfassung des Berichts

Es wurden keine weiteren über die Konzernabschlüsse hinausgehenden Informationen, die von den gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellten, in diese Wertpapierbeschreibung aufgenommen. Sofern die Aufnahme eines derartigen Berichts anlässlich einer bestimmten Emission erfolgt, wird eine Reproduktion des Berichtes oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörde eine Zusammenfassung des Berichtes als Annex in das jeweilige Konditionenblatt aufgenommen.

7.3. Wird in die Wertpapierbeschreibung eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und – falls vorhanden – das wesentliche Interesse an der Emittentin anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen der Emittentin erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils der Wertpapierbeschreibung gebilligt hat

In diese Wertpapierbeschreibung wurde weder eine Erklärung noch ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelte.

Sofern die Aufnahme einer derartigen Erklärung / eines derartigen Berichts anlässlich einer bestimmten Emission erfolgt, werden der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und gegebenenfalls das wesentliche Interesse des Sachverständigen an der Emittentin im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Wird der Bericht auf Ersuchen der Emittentin erstellt, so wird eine entsprechende Erklärung als Annex in das Konditionenblatt aufgenommen, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht des Sachverständigen in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wird, die Zustimmung dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils der Wertpapierbeschreibung gebilligt hat.

7.4. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurde und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Fakten unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen anzugeben.

Angaben dieser Art wurden in die gegenständliche Wertpapierbeschreibung nicht aufgenommen. Sofern die Aufnahme anlässlich einer bestimmten Emission erfolgt, wird eine Bestätigung als Annex in das jeweilige Konditionenblatt aufgenommen, dass diese Information korrekt wiedergegeben worden ist und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von der dritten Partei übermittelten Informationen ableiten kann - keine Tatsachen weggelassen worden sind, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus wird/werden im Konditionenblatt die Quelle(n) der Informationen angegeben.

7.5. Angabe der Ratings, die der Emittentin oder ihren Schuldtiteln auf Anfrage der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden

Die Emittentin oder einer ihrer Schuldtitel verfügen zum Datum dieses Prospektes über kein Kreditrating einer international anerkannten Ratingagentur.

7.6. Im Prospekt ist anzugeben, ob die Emittentin eine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission beabsichtigt. Hat die Emittentin die Veröffentlichung derartiger Informationen angekündigt, hat sie im Prospekt zu spezifizieren, welche Informationen veröffentlicht werden und wo man sie erhalten kann

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, erfolgen alle Bekanntmachungen, die die jeweiligen Emissionen betreffen, rechtswirksam im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" oder auf der Homepage der Emittentin (www.oberbank.at).

Die Emittentin kann im jeweiligen Konditionenblatt auch eine andere Art der Veröffentlichung vorsehen. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Wertpapiere bedarf es nicht.

Die Veröffentlichung des gegenständlichen Basisprospektes sowie allfälliger Nachträge im Sinne des § 6 KMG erfolgt grundsätzlich gemäß § 10 Abs. (3) Z. 2. KMG durch Schalterpublizität am Sitz der Emittentin und allenfalls verkaufender Finanzinstitute. Dieser Basisprospekt steht kostenlos in gedruckter Form am Sitz der Emittentin zur Verfügung.

Eine diesbezügliche Hinweisbekanntmachung erfolgt in der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Im Übrigen veranlasst die Emittentin alle gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen (z.B. nach BörseG).

MUSTER KONDITIONENBLATT

Endgültige Bedingungen

vom *[Datum]*

für:

[Bezeichnung der Wertpapiere]

ISIN: *[ISIN einfügen]*

der Oberbank AG

emittiert unter dem
EUR 670.000.000,--
Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen
und Derivative Nichtdividendenwerte
der Oberbank AG

Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot von Nichtdividendenwerten ist nur möglich, wenn das Konditionenblatt und der Basisprospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - zusammen gelesen werden. Begriffen und Definitionen, wie sie im Basisprospekt enthalten sind, ist im Zweifel im Konditionenblatt samt Nachträgen dieselbe Bedeutung beizumessen.

Das Konditionenblatt weist die gleiche Gliederung wie der Basisprospekt auf. Das heißt, alle gemäß den einzelnen Kapiteln des Basisprospektes im Konditionenblatt zu treffenden Angaben sind unter der gleichen Kapitelüberschrift wie im Basisprospekt angeführt. Kapitel, die im Konditionenblatt einer bestimmten Emission keiner Ergänzung bedürfen, müssen dort auch nicht angeführt werden.

Der Basisprospekt wird in gedruckter Form am Sitz der Emittentin, der Oberbank AG, Untere Donaulände 28, 4020 Linz dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Emissionsbedingungen der Wertpapiere sind im Anhang zu diesem Konditionenblatt wiedergegeben. Die Emissionsbedingungen enthalten zum überwiegenden Teil die in die Endgültigen Bedingungen aufzunehmenden Angaben. Daher sind die Emissionsbedingungen immer im Zusammenhang mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu lesen. Das jeweilige endgültige Konditionenblatt (mit allfälligen Annexen) wird bei der Oberbank AG, Untere Donaulände 28, 4020 Linz dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt.

	<p>Wertpapieren berechtigen/verpflichten oder zum Empfang eines Barbetrages berechtigen</p> <p><input type="radio"/> Derivative Nichtdividendenwerte mit Optionskomponente: []</p>
ISIN/Wertpapieridentifikationsnummer	[]
4.1.2. Erklärung zur Wertentwicklung für Derivative Nichtdividendenwerte	[] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
4.1.3. Rechtsvorschriften Gerichtsstand	<input type="radio"/> Österreichisches Recht <input type="radio"/> Deutsches Recht <input type="radio"/> Landesgericht Linz <input type="radio"/> Anderer Gerichtsstand [] Zwangsgerichtsstände sowie Verbrauchergerichtsstände bleiben unberührt (siehe Emissionsbedingungen im Anhang).
4.1.4. Stückelung, Form und Verbriefung, Verwahrung und Übertragung Stückelung Form und Verbriefung Verwahrung Übertragung	<input type="radio"/> Nominale EUR [Betrag] <input type="radio"/> Nominale [Währung] [Betrag] <input type="radio"/> [Anzahl] Stück à Nominale [EUR/Währung] [Betrag] <input type="radio"/> [Anzahl] Stück à Nominale [EURO/Währung] [Betrag] <input type="radio"/> [Anzahl] Stück à Nominale [EURO/Währung] [Betrag] <input type="radio"/> [Anzahl] Stück <input type="radio"/> Sammelurkunde[n] veränderbar <input type="radio"/> Sammelurkunde(n) nicht veränderbar <input type="radio"/> Urkunden nach anderen Formvorschriften [] <input type="radio"/> effektive Stücke[] <input type="radio"/> Oberbank AG (im Tresor) <input type="radio"/> Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) <input type="radio"/> sonstiger Verwahrer in Österreich / EU-Ausland [] <input type="radio"/> Common Depositary für Euroclear/Clearstream [] <input type="radio"/> via Oberbank AG, eingeschränkt übertragbar <input type="radio"/> via OeKB <input type="radio"/> via Euroclear / Clearstream

	<input type="radio"/> andere Übertragung []
4.1.5. Währung	<input type="radio"/> Euro <input type="radio"/> andere Währung []
<i>bei Multi Currency-Emissionen:</i> Währung Zeichnungsbetrag Währung Zins-/Ausschüttungsbeträge Währung Tilgungs-/Rückzahlungsbetrag	[] [] []
4.1.6. Rang <i>Bei fundierten Bankschuldverschreibungen:</i> <i>Deckungsstock</i> <i>Bei Ergänzungskapital:</i> <i>Zeitlicher Bezug</i> <i>Nachzahlung ausgefallener Zinsen</i> Negativverpflichtung	<input type="radio"/> fundierte Bankschuldverschreibung <input type="radio"/> nicht nachrangig („senior“) <input type="radio"/> nachrangig iSd § 45Abs.4 BWG („subordinated“) <input type="radio"/> Nachrangiges Kapital iSd § 23 Abs.8 BWG <input type="radio"/> Kurzfristiges Nachrangiges Kapital iSd § 23 Abs.8a BWG <input type="radio"/> Ergänzungskapital iSd § 23 Abs.7 BWG <input type="radio"/> Nachrangiges Ergänzungskapital iSd § 23 Abs.7 und 8 BWG <input type="radio"/> Sonstige besicherte Nichtdividendenwerte; Modus: [] <input type="radio"/> Hypothekarischer Deckungsstock <input type="radio"/> Öffentlicher Deckungsstock <input type="radio"/> Deckung im ausschüttungsfähigen Gewinn des vorangegangenen Geschäftsjahres <input type="radio"/> zeitanteilige Deckung im ausschüttungsfähigen Gewinn des vorangegangenen Geschäftsjahres und des laufenden Geschäftsjahres <input type="radio"/> Nein (nicht kumulativ) <input type="radio"/> Ja (kumulativ) [] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Ja [] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
4.1.7. An die Wertpapiere gebundene Rechte Allfällige besondere Angaben	[]

<p>4.1.8. Angaben des nominellen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld</p> <p>Verzinsungsbasis</p> <p>Allfällige Bedingungen für die Auszahlung der Zinsen</p> <p>Allfällige Nachzahlungsverpflichtungen der Emittentin</p> <p>Verzinsungsbeginn Verzinsungsende</p>	<p><input type="radio"/> Nennbetrag</p> <p><input type="radio"/> eingezahlter Betrag je Stück</p> <p><input type="radio"/> andere Basis []</p> <p>[]</p> <p>[]</p> <p>[Datum] [Datum]</p>
<p>Zinstermin(e)</p> <p>Zinszahlung</p>	<p>[Datum, Datum,]</p> <p><input type="radio"/> im Nachhinein</p> <p><input type="radio"/> andere Regelung []</p>
<p>Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen</p>	<p><input type="radio"/> Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich</p> <p><input type="radio"/> TARGET-Tag</p> <p><input type="radio"/> andere Definition []</p>
<p>Zinsperioden</p>	<p><input type="radio"/> ganzjährig</p> <p><input type="radio"/> halbjährig</p> <p><input type="radio"/> vierteljährig</p> <p><input type="radio"/> monatlich</p> <p><input type="radio"/> andere []</p> <p><input type="radio"/> erster langer Kupon []</p> <p><input type="radio"/> erster kurzer Kupon []</p> <p><input type="radio"/> letzter langer Kupon []</p> <p><input type="radio"/> letzter kurzer Kupon []</p> <p><input type="radio"/> aperiodische Zinszahlungen []</p> <p><input type="radio"/> einmalige Zinszahlung []</p>

Anpassung von Zinsterminen „Business Day Convention“	<input type="radio"/> unadjusted <input type="radio"/> Following Business Day Convention <input type="radio"/> Modified Following Business Day Convention <input type="radio"/> Floating Rate Business Day Convention <input type="radio"/> Preceding Business Day Convention <input type="radio"/> andere Anpassung []
Bankarbeitstag-Definition für Business Day Convention	<input type="radio"/> Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich <input type="radio"/> TARGET-Tag <input type="radio"/> andere Definition []
Zinstagequotient	<input type="radio"/> actual/actual –ICMA <input type="radio"/> actual/actual <input type="radio"/> actual/365 <input type="radio"/> actual/360 <input type="radio"/> 30/360 Floating Rate <input type="radio"/> 360/360 <input type="radio"/> Bond Basis <input type="radio"/> 30/360E <input type="radio"/> Eurobond Basis <input type="radio"/> 30/360 <input type="radio"/> anderer Zinstagequotient []
Zinssatz	<input type="radio"/> fixer Zinssatz (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze) <input type="radio"/> variable Verzinsung („floater“) <input type="radio"/> Kombination von fixer und variabler Verzinsung <input type="radio"/> unverzinslich („Nullkupon“) <input type="radio"/> Verzinsung mit derivativer Komponente <input type="radio"/> andere Art von Zinszahlung / Ausschüttung
a) Fixer Zinssatz ein Zinssatz mehrere Zinssätze	<input type="radio"/> [Zahl] % p.a. vom Nennwert <input type="radio"/> [EUR / Währung] [Betrag] je Stück Vom [Datum] bis [Datum]: <input type="radio"/> [Zahl]% p.a. vom Nennwert <input type="radio"/> [EUR/Währung] [Betrag] je Stück Vom [Datum] bis [Datum]: <input type="radio"/> [Zahl]% p.a. vom Nennwert <input type="radio"/> [EUR/Währung] [Betrag] je Stück
b) Variable Verzinsung Referenzzinssatz	<input type="radio"/> EURIBOR [] genaue Bezeichnung <input type="radio"/> EUR-Swap-Satz [] genaue Bezeichnung <input type="radio"/> anderer Referenzzinssatz [] genaue Bezeichnung

Bildschirmseite	<input type="radio"/> Reuters [] genaue Bezeichnung <input type="radio"/> anderer Bildschirm [] genaue Bezeichnung
Uhrzeit	[Uhrzeit]
Ersatzregelungen	[] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex

Berechnungsmodus	<input type="radio"/> Partizipation [] % [] genaue Bezeichnung <input type="radio"/> Auf-/Abschlag [] genaue Bezeichnung <input type="radio"/> anderer Berechnungsmodus [] genaue Bezeichnung
Rundungsregeln	<input type="radio"/> kaufmännisch auf [] Stellen / das nächste [] % <input type="radio"/> abrunden auf [] Stellen / das nächste [] % <input type="radio"/> aufrunden auf [] Stellen / das nächste [] % <input type="radio"/> andere Rundung [] genaue Regelung <input type="radio"/> nicht runden
Falls Mindestzinssatz	<input type="radio"/> [Zahl] % p.a.
Falls Höchstzinssatz	<input type="radio"/> [Zahl] % p.a.
Zinsberechnungstage	<input type="radio"/> [Zahl] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein <input type="radio"/> [Zahl] Bankarbeitstage vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein <input type="radio"/> Sonstige Regelung []
Bankarbeitstag-Definition für Zinsfestsetzungstage(e)	<input type="radio"/> Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich <input type="radio"/> TARGET-Tag <input type="radio"/> andere Definition []
Zinsberechnungsstelle	<input type="radio"/> Oberbank AG <input type="radio"/> andere Zinsberechnungsstelle [Name der Zinsberechnungsstelle]
Veröffentlichung der Zinssätze	Termin [Datum]

	Art der Veröffentlichung [
c) Kombination fixer / variabler Zinssatz	Fixer Zinssatz von [Datum] bis [Datum] variable Verzinsung von [Datum] bis [Datum] weitere Angaben unter „Fixer Zinssatz“ und „Variable Verzinsung“
d) unverzinslich („Nullkupon“)	
e) Verzinsung mit derivativer Komponente	
Referenzgröße	<input type="radio"/> Index/Indizes, Körbe <input type="radio"/> Aktie(n), Aktienkörbe <input type="radio"/> Rohstoff(e), Waren, Körbe <input type="radio"/> Währungskurs(e), Körbe <input type="radio"/> Fonds bzw. mehrere Fonds, Körbe <input type="radio"/> Geldmarktinstrumente, Körbe <input type="radio"/> Nichtdividendenwerte anderer Emittenten <input type="radio"/> Zinssatz / Zinssätze / Kombination v. Zinssätzen / Formeln <input type="radio"/> Derivative Finanzinstrumente, Körbe <input type="radio"/> Sonstige
Basiswert	[] genaue Bezeichnung siehe auch 4.2.2.
Quelle für Informationen (über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung)	siehe auch 4.2.2.
Ausübungspreis	siehe auch 4.2.1.
Erläuterung (der Beeinflussung der Wertpapiere durch die Wertentwicklung des Basiswertes)	siehe auch 4.1.2.
Vorgangsweise bei Marktstörungen (betreffend den Basiswert)	siehe auch 4.2.3.
Anpassungsregelungen (in Bezug auf Ereignisse betreffend den Basiswert)	siehe auch 4.2.4.
Berechnungsmodus	<input type="radio"/> Partizipation [] % [] genaue Berechnung <input type="radio"/> Auf-/Abschlag [] genaue Berechnung <input type="radio"/> Formel [] genaue Berechnung oder Verweis auf Annex <input type="radio"/> anderer Berechnungsmodus [] genaue Berechnung oder Verweis auf Annex

Rundungsregeln	<input type="radio"/> kaufmännisch auf [] Stellen / das nächste [] % <input type="radio"/> abrunden auf [] Stellen / das nächste [] % <input type="radio"/> aufrunden auf [] Stellen / das nächste [] % <input type="radio"/> andere Rundung [] genaue Regelung <input type="radio"/> nicht runden
Falls Mindestzinssatz / - betrag	<input type="radio"/> [Zahl] % p.a. / [EUR/Währung] [Betrag] je Stück
Falls Höchstzinssatz / - betrag	<input type="radio"/> [Zahl] % p.a. / [EUR/Währung] [Betrag] je Stück
Zinsberechnungstage	<input type="radio"/> [Zahl] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein <input type="radio"/> [Zahl] Bankarbeitstage vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein <input type="radio"/> Sonstige Regelung []
Bankarbeitstag-Definition für Zinsfestsetzungstage(e)	<input type="radio"/> Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich <input type="radio"/> TARGET-Tag <input type="radio"/> andere Definition []
Zinsberechnungsstelle	<input type="radio"/> Oberbank AG <input type="radio"/> andere Zinsberechnungsstelle [Name der Zinsberechnungsstelle]
Veröffentlichung der Zinssatzbeträge	Termin [Datum] Art der Veröffentlichung []
f) andere Art von Zinszahlung	Beschreibung []
Verjährung Zinsen	<input type="radio"/> drei Jahre
Besondere Rundungsregeln	[]
Besondere Verzugsregelungen	[]
4.1.9. Fälligkeitstermin, Rückzah-	

lung Laufzeitbeginn Laufzeitende Laufzeit falls Prolongationsrecht	[Datum] <input type="radio"/> [Datum] <input type="radio"/> [Zahl] Jahre [Zahl] Monate [Zahl] Tage <input type="radio"/> mit unbestimmter Laufzeit [] genaue Beschreibung des Modus oder Verweis auf Annex
Fälligkeitstermin	[]
Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen	<input type="radio"/> Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich <input type="radio"/> TARGET-Tag <input type="radio"/> andere Definition []
Rückzahlungsmodalitäten	<input type="radio"/> zur Gänze fällig <input type="radio"/> Teiltilgungen <input type="radio"/> ohne ordentliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Wertpapiere <input type="radio"/> mit ordentlichen Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Wertpapiere <input type="radio"/> mit zusätzlichen Kündigungsrecht(en) aus bestimmten Gründen der Emittentin und/oder der Inhaber der Wertpapiere <input type="radio"/> mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen <input type="radio"/> bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung <input type="radio"/> Tilgung mit derivativer Komponente <input type="radio"/> mit sonstigen besonderen Rückzahlungsmodalitäten []
a) Gesamtfällig	<input type="radio"/> zum Nennwert <input type="radio"/> zu [Zahl]% (Rückzahlungs-/Tilgungskurs) <input type="radio"/> zum gemäß <i>g) Tilgung mit derivativer Komponente</i> berechneten Rückzahlungs-/Tilgungskurs <input type="radio"/> zu [EUR / Währung] [Betrag] je Stück (Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag) <input type="radio"/> zum gemäß <i>g) Tilgung mit derivativer Komponente</i> berechneten Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag je Stück
b) Teiltilgungen Teiltilgungsmodus Teiltilgungsraten/-beträge	<input type="radio"/> Verlosung von Serien <input type="radio"/> prozentuelle Teiltilgung je Stückelung <input type="radio"/> sonstiger Modus [] Nominale [EUR/Währung] [Betrag] / [Anzahl] Stück

<p>Tilgungstermine</p> <p>Tilgungskurse/-beträge</p>	<p>Nominale [EUR/Währung] [Betrag] / [Anzahl] Stück Nominale [EUR/Währung] [Betrag] / [Anzahl] Stück</p> <p>[Datum] [Datum] [Datum]</p> <p>[Zahl] % [EUR / Währung] [Betrag] je Stück [Zahl] % [EUR / Währung] [Betrag] je Stück [Zahl] % [EUR / Währung] [Betrag] je Stück</p>
<p>c) Ordentliches Kündigungsrecht</p>	<p><input type="radio"/> Emittentin insgesamt <input type="radio"/> Emittentin teilweise <input type="radio"/> einzelne Inhaber der Wertpapiere [] <input type="radio"/> bestimmten Mehrheiten der Inhaber der Wertpapiere [] <input type="radio"/> alle Inhaber der Wertpapiere gemeinsam []</p>
<p>Kündigungsfrist</p> <p>Kündigungstermine</p> <p>Rückzahlungskurs/-betrag</p> <p>Berechnung Rückzahlungskurs/-betrag bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente</p> <p>Falls Regelung betr. Stückzinsen</p> <p>Veröffentlichung Termin Art der Veröffentlichung</p>	<p>[]</p> <p>[Datum] [Datum]</p> <p>[Zahl] % / [EUR/Währung] [Betrag] je Stück</p> <p>[] Beschreibung</p> <p>[] Beschreibung</p> <p>[]</p> <p>[]</p>
<p>d) Zusätzliches Kündigungsrecht aus bestimmten Gründen</p>	<p><input type="radio"/> Emittentin insgesamt <input type="radio"/> Emittentin teilweise <input type="radio"/> einzelne Inhaber der Wertpapiere [] <input type="radio"/> bestimmten Mehrheiten der Inhaber der Wertpapiere [] <input type="radio"/> alle Inhaber der Wertpapiere gemeinsam []</p>
<p>Durch die Emittentin</p>	<p><input type="radio"/> aus Steuergründen [] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex <input type="radio"/> aus sonstigen Gründen [] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex</p>
<p>Durch die Inhaber der Wertpapiere</p>	<p>Aus folgenden Gründen:</p>

	[] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
Kündigungsfrist	[]
Kündigungstermin(e)	[Datum] [Datum]
Rückzahlungskurs/-betrag	[Zahl] % [EUR/Währung] [Betrag] je Stück
Berechnung Rückzahlungskurs/-betrag bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente	[] Beschreibung
Falls Regelung betreffend Stückzinsen	[] Beschreibung
Kündigungsvolumen	<input type="radio"/> insgesamt <input type="radio"/> teilweise [] Beschreibung
Teilweise Rückzahlung	<input type="radio"/> einmalig <input type="radio"/> in Teilbeträgen
Veröffentlichung: Termin	[]
Art der Veröffentlichung	[]
e) Besondere außerordentliche Kündigungsregelungen	
durch die Inhaber der Wertpapiere	<input type="radio"/> Bei Verzug der Emittentin [] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex <input type="radio"/> „Cross Default“ [] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex <input type="radio"/> Sonstige außerordentliche Kündigungsregelungen [] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
Durch die Emittentin	[] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
Kündigungsmodus bei a.o. Kündigungsregelungen	[] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
f) Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt bestimmter Bedingungen	
Bedingungen	[]
Rückzahlungstermine	[Datum] [Datum]
Rückzahlungskurs/-betrag	[Kurs] % [EUR/Währung] [Betrag] je Stück
Berechnung Rückzahlungskurs/-betrag	[] Beschreibung

<p>bei Emissionen mit Tilgung mit derivativer Komponente</p> <p>Falls Regelung betreffend Stückzinsen</p> <p>Veröffentlichung</p>	<p>[] Beschreibung</p> <p>Termin []</p> <p>Art der Veröffentlichung []</p>
<p>Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermin(e)</p>	<p><input type="radio"/> Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich</p> <p><input type="radio"/> TARGET-Tag</p> <p><input type="radio"/> andere Definition []</p>
<p>g) Tilgung mit derivativer Komponente / Aktienanleihe / Optionscheine</p>	
<p>Referenzgröße</p>	<p><input type="radio"/> Index/Indizes, Körbe</p> <p><input type="radio"/> Aktie(n), Aktienkörbe</p> <p><input type="radio"/> Rohstoff(e), Waren, Körbe</p> <p><input type="radio"/> Währungskurs(e), Körbe</p> <p><input type="radio"/> Fonds bzw. mehrere Fonds, Körbe</p> <p><input type="radio"/> Geldmarktinstrumente, Körbe</p> <p><input type="radio"/> Nichtdividendenwerte anderer Emittenten</p> <p><input type="radio"/> Zinssatz / Zinssätze / Kombination v. Zinssätzen / Formeln</p> <p><input type="radio"/> Derivative Finanzinstrumente, Körbe</p> <p><input type="radio"/> Sonstige []</p>
<p>Basiswert</p> <p>Quelle für Informationen (über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung)</p> <p>Ausübungspreis</p> <p>Erläuterung (der Beeinflussung der Wertpapiere durch die Wertentwicklung des Basiswertes)</p> <p>Vorgangsweise bei Marktstörungen (betreffend den Basiswert)</p> <p>Anpassungsregelungen (in Bezug auf Ereignisse betreffend den Basiswert)</p>	<p>[] genaue Bezeichnung siehe auch 4.2.2.</p> <p>siehe auch 4.2.2.</p> <p>siehe auch 4.2.1.</p> <p>siehe auch 4.1.2.</p> <p>siehe auch 4.2.3.</p> <p>siehe auch 4.2.4.</p>
<p>Berechnungsmodus</p>	<p><input type="radio"/> Partizipation [] % [] genaue Berechnung</p> <p><input type="radio"/> Auf-/Abschlag [] genaue Berechnung</p>

	<input type="radio"/> Formel [] genaue Berechnung oder Verweis auf Annex <input type="radio"/> anderer Berechnungsmodus [] genaue Berechnung oder Verweis auf Annex
Falls Mindestrückzahlungsbetrag/-kurs	<input type="radio"/> [EUR/Währung] [Betrag] je Stück <input type="radio"/> [Zahl] % vom Nominale
Falls Höchstrückzahlungsbetrag/-kurs	<input type="radio"/> [EUR/Währung] [Betrag] je Stück <input type="radio"/> [Zahl] % vom Nominale
Rundungsregeln	<input type="radio"/> kaufmännisch auf [] Stellen / das nächste [] % <input type="radio"/> abrunden auf [] Stellen / das nächste [] % <input type="radio"/> aufrunden auf [] Stellen / das nächste [] % <input type="radio"/> andere Rundung [] genaue Regelung <input type="radio"/> nicht runden
Berechnungstag für die Berechnung des Tilgungskurses/-betrages	[Datum]
Beobachtungstag(e) für die Berechnung des Tilgungskurses/-betrages	[Datum] [Datum] [Datum]
Bankarbeitstag-Definition für Berechnungstag / Beobachtungstage	<input type="radio"/> Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich <input type="radio"/> TARGET-Tag <input type="radio"/> andere Definition []
Berechnungsstelle für den Tilgungs-/ Rückzahlungskurs/-betrag	<input type="radio"/> Oberbank AG <input type="radio"/> andere Berechnungsstelle []
Veröffentlichung des Tilgungs-/ Rückzahlungskurses/-betrages	Termin [] Art der Veröffentlichung []
Bei Aktienanleihen	<input type="radio"/> Bedingungen für das Recht der Emittentin zur Lieferung von Aktien [] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex <input type="radio"/> Ausübungspreis / Strike [Preis/Kurs] <input type="radio"/> Bewertungsstichtag [Datum] <input type="radio"/> Barriere [Preis/Kurs]

	<input type="radio"/> Bewertungszeitraum [Datum] bis [Datum] <input type="radio"/> Modus für eine Lieferung von Aktien [] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
Bei Optionsscheinen Basiswert	<input type="radio"/> Index/Indizes, Körbe <input type="radio"/> Aktie(n), Aktienkörbe <input type="radio"/> Rohstoff(e), Waren, Körbe <input type="radio"/> Währungskurs(e), Körbe <input type="radio"/> Fonds bzw. mehrere Fonds, Körbe <input type="radio"/> Geldmarktinstrumente, Körbe <input type="radio"/> Nichtdividendenwerte anderer Emittenten <input type="radio"/> Zinssatz / Zinssätze / Kombination v. Zinssätzen / Formeln <input type="radio"/> Derivative Finanzinstrumente, Körbe <input type="radio"/> Sonstige []
Basiswert Quelle für Informationen (über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung) Ausübungspreis Erläuterung (der Beeinflussung der Wertpapiere durch die Wertentwicklung des Basiswertes) Vorgangsweise bei Marktstörungen (betreffend den Basiswert) Anpassungsregelungen (in Bezug auf Ereignisse betreffend den Basiswert) Laufzeit Typ des Optionsscheines Ausübungspreis Sonstige Bestimmungen betreffend das Optionsrecht Ausübungsart Ausübungsmodus:	[] genaue Bezeichnung siehe auch 4.2.2. siehe auch 4.2.2. siehe auch 4.2.1. siehe auch 4.1.2. siehe auch 4.2.3. siehe auch 4.2.4. [Datum] bis [Datum] <input type="radio"/> Kauf-Optionsschein („Call“) <input type="radio"/> Verkauf-Optionsschein („Put“) <input type="radio"/> Zinscap-Optionsschein Siehe oben [] <input type="radio"/> Lieferung des Basiswertes <input type="radio"/> Barausgleich <input type="radio"/> Sonstige Regelungen []

Ausübungstermin	[]
Ausübungsfrist	[]
Falls Barausgleich	
Berechnung	[]
Berechnungsstelle	[]
Automatische Ausübung	[]
Optionsstelle	<input type="radio"/> Oberbank AG <input type="radio"/> andere Optionsstelle []
Bankarbeits-Definition	<input type="radio"/> Bankschalter der Zahlstelle für den öffentlichen Kundenverkehr zugänglich <input type="radio"/> TARGET-Tag <input type="radio"/> andere Definition []
h) sonstige besondere Rückzahlungsmodalitäten	[] Beschreibung
Rückkauf vom Markt Besondere Bestimmungen	[] Beschreibung
Verjährung Kapital	<input type="radio"/> 30 Jahre
Besondere Rundungsregeln	[] Beschreibung
Besondere Verzugsregeln	[] Beschreibung
4.1.10. Angabe der Rendite	<input type="radio"/> [Zahl] % p.a. <input type="radio"/> variabel verzinst, Angabe entfällt <input type="radio"/> derivativ, Angabe entfällt
4.1.11. Vertretung von Schuldtitelinhabern gegebenenfalls Regelungen zur Vertretung von Wertpapierinhabern	[] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex
4.1.12. Gegebenenfalls Beschlüsse / Genehmigungen	[]
4.1.13. Zeichnungsfrist, Valutatage Zeichnungsfrist	Siehe 5.1.3.
Vorzeitiger Zeichnungsschluss vorbe-	<input type="radio"/> ja

halten	<input type="radio"/> nein
Valutatag	<input type="radio"/> Erstvalutatag: [Datum] <input type="radio"/> Valutatag: [Datum]
Weitere Valutatage	<input type="radio"/> bis auf weiteres T+[Zahl] Bankarbeitstage <input type="radio"/> [Datum]
Teileinzahlungen	<input type="radio"/> keine Teileinzahlungen <input type="radio"/> Teileinzahlungen („Partly Paid“), Modus: [Modus]
4.1.14. etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	[]
4.1.15 Verfalltag oder Fälligkeitstag für derivative Wertpapiere bzw. Ausübungstermin oder endgültiger Referenztermin	[]
4.1.16. Abrechnungsverfahren für Derivative Nichtdividendenwerte Besondere Regelungen	[]
4.1.17. Rückgabe, Zahlungs- und Lieferungstermin, Berechnungsmodalitäten für Derivative Nichtdividendenwerte Besondere Regelungen	[]
4.1.18. Quellensteuern Besondere steuerliche Hinweise	[]
Tax gross-up Klausel	<input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Ja [] genaue Beschreibung oder Verweis auf Annex
4.2. Angaben zum Basiswert (bei derivativen Wertpapieren)	
Basiswert	<input type="radio"/> Index/Indizes, Körbe <input type="radio"/> Aktie(n), Aktienkörbe <input type="radio"/> Rohstoff(e), Waren, Körbe <input type="radio"/> Währungskurs(e), Körbe <input type="radio"/> Fonds bzw. mehrere Fonds, Körbe <input type="radio"/> Geldmarktinstrumente, Körbe <input type="radio"/> Nichtdividendenwerte anderer Emittenten <input type="radio"/> Zinssatz / Zinssätze / Kombination v. Zinssätzen / Formeln

	<input type="radio"/> Derivative Finanzinstrumente, Körbe <input type="radio"/> Sonstige
4.2.1. Ausübungs-/Referenzpreis des Basiswertes	[Preis/Kurs]
4.2.2. Typ des Basiswertes, Angaben zum Basiswert Quelle für Informationen (über die vergangene und künftige Wertentwicklung) [] Basiswert Wertpapier [Name] Name des Emittenten [ISIN] ISIN Basiswert Index [Bezeichnung] Bezeichnung Index [] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex Beschreibung Index [] Verfügbarkeit Index [] Basiswert Zinssatz [] Beschreibung Zinssatz [] Sonstiger Basiswert [] Basiswert Korb [Basiswert] [Zahl] [%/Stück] Gewichtung [Basiswert] [Zahl] [%/Stück]	
4.2.3. Vorgangsweise bei Marktstörungen Definition Marktstörung [] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex Vorgangsweise bei Marktstörungen [] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex	
4.2.4. Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen Definition Anpassungsereignis [] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex Anpassungsregeln [] genauer Wortlaut oder Verweis auf Annex	
5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	
5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, Zeitplan, Zeichnung	

5.4.3. Übernahmezusage / Best Effort Vereinbarung Bankensyndikat Provisionen	<input type="radio"/> Direktvertrieb durch die Emittentin <input type="radio"/> zusätzlicher Vertrieb durch Banken <input type="radio"/> Übernahmezusage durch eine Bankensyndikat <input type="radio"/> „Best Effort“ Vereinbarung mit Bankensyndikat <input type="radio"/> [Name und Anschrift der Banken] <input type="radio"/> nicht offen gelegt <input type="radio"/> [Provisionen, Quoten]
---	---

5.4.4. Datum des Übernahmevertrages	[Datum]
5.4.5. Berechnungsstelle, Optionsstelle	<input type="radio"/> Oberbank AG <input type="radio"/> andere Berechnungsstelle, Optionsstelle [Name der Berechnungsstelle, Optionsstelle]

6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

6.1. Zulassung zum Handel Für diese Emission wird beantragt:	<input type="radio"/> Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse <input type="radio"/> Zulassung zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse <input type="radio"/> Zulassung zu einem anderen Geregelten Markt in Deutschland [Börse/Markt] <input type="radio"/> Einbeziehung in das MTF der Wiener Börse <input type="radio"/> Einbeziehung in ein MTF eines anderen Betreibers [] in Deutschland <input type="radio"/> Keine Zulassung / Einbeziehung
--	---

7. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

7.1. Gegebenenfalls an der Emission beteiligte Berater Berater Funktion	[Name] [], Beschreibung
7.2. Gegebenenfalls Prüfungsbericht Abschlussprüfer	

MUSTER EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Emittentin wird für jede unter dem Angebotsprogramm begebene Emission von Wertpapieren Emissionsbedingungen im Wesentlichen auf Basis der folgenden Muster Emissionsbedingungen erstellen, welche Teil der Endgültigen Bedingungen sind. Durch einen Platzhalter gekennzeichnete ausfüllungsbedürftige Bedingungen, vorgegebene Gestaltungsalternativen sowie Anpassungen werden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgelegt. Verweise auf die Wertpapierbeschreibung verstehen sich als Verweise auf den Abschnitt IV „Angaben zu den Wertpapieren“ in diesem Basisprospekt.

Die jeweiligen Emissionsbedingungen werden dem jeweiligen Konditionenblatt als integraler Bestandteil als Annex beigefügt.

Der vorliegende Basisprospekt der Oberbank vom 09.03.2012 einschließlich aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente und aller Nachträge bildet gemeinsam mit dem jeweiligen Konditionenblatt einschließlich aller Annexe einen Prospekt im Sinne des § 7 (4) Kapitalmarktgesetz.

[Name/Bezeichnung der Schuldverschreibungen/Nichtdividendenwerte]

der Oberbank AG

ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer]
[emittiert unter dem
EUR 670.000.000,-- Angebotsprogramm
der Oberbank AG]

BEDINGUNGEN

§ 1 Gesamtemissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung

1) Die [*Bezeichnung der Wertpapiere*] („die [Schuldverschreibungen / *andere Bezeichnung*]“) der Oberbank AG (die „Emittentin“) [wird / werden] im Wege einer [Daueremission mit offener Zeichnungsfrist / Einmalemission] [ab [*Datum*] / vom [*Datum*] bis [*Datum*] / am [*Datum*]] [öffentlich / für ausgewählte Investoren in Form einer Privatplatzierung] zur Zeichnung aufgelegt. [Die Emittentin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen jederzeit [vorzeitig] zu beenden [oder zu verlängern].]

2) [Das Gesamtemissionsvolumen / Die Gesamtstückzahl] beträgt [bis zu] [Nominale [EUR / Währung] [*Betrag*] / Anzahl [Stück / *Bezeichnung*]] [(mit Aufstockungsmöglichkeit auf [Nominale [EUR / Währung] [*Betrag*] / Anzahl [Stück / *Bezeichnung*]])]. Die Höhe des Nominalbetrages / der Stückzahl, im welchem / welcher die [Schuldverschreibungen / *andere Bezeichnung*] zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.

3) Die [Schuldverschreibungen / *andere Bezeichnung*] lauten auf Inhaber und werden im Nennbetrag von von je [*Währung einfügen*] [*Betrag einfügen*] / in einer Stückzahl von je [*Stückzahl einfügen*] / ohne Nennwert begeben.

§ 2 [Sammelverwahrung / Effektive Stücke]

Bei Sammelurkunden:

Die [Schuldverschreibungen / *andere Bezeichnung*] werden zur Gänze durch eine [veränderbare] Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz vertreten [, die [die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder / die firmenmäßige Zeichnung] der Emittentin trägt.]. Ein Anspruch auf Ausfolgung von [Schuldverschreibungen / *andere Bezeichnung*] besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG („OeKB“) als Wertpapier-sammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB [und außerhalb Österreichs von Clearstream Banking S.A., Luxemburg, und Euroclear Bank S.A./N.V.] übertragen werden können.

oder:

Die Sammelurkunde wird bei der [Oberbank AG / *sonstiger Verwahrer in Österreich / EU-Ausland*] hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu.

Bei Verwahrung im Ausland (bei einem gemeinsamen Verwahrer („Common Depository“) für Euroclear Bank S.A./N.V. oder Clearstream Banking, société anonyme („Clearstream Luxemburg“):

[Genaue Regelungen betreffend Verbriefung, Verwahrung und Übertragung gemäß Kapitel 4.1.4. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

Bei effektiven Stücken:

[Genaue Regelungen betreffend Verbriefung, Verwahrung und Übertragung gemäß Kapitel 4.1.4. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

§ 3 Status und Rang [und Negativverpflichtung]

Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Emissionen:

Die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Bei Fundierten Schuldverschreibungen:

Die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen, besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Bei nachrangigen und Ergänzungskapital-Emissionen:

Die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin – außer jenen nachrangigen Verbindlichkeiten, welche ausdrücklich den nachrangigen [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] im Rang nachstehen - gleichrangig sind.

Im Falle der Vereinbarung einer Negativverpflichtung:

[Genaue Regelungen der Negativverpflichtung gemäß Kapitel 4.1.6. der Wertpapierbeschreibung / Endgültige Bedingungen einfügen]

§ 4 [Erstausgabekurs / Ausgabekurs[e] / Erstausgabepreis / Ausgabepreis[e]], [Erstvalutatag / Valutatag]

1) Der [Erstausgabekurs / Ausgabekurs / Erstausgabepreis / Ausgabepreis] wird [unmittelbar vor [Zeichnungsbeginn / Laufzeitbeginn] / am [Datum]] festgesetzt.

oder:

Der [Erstausgabekurs / Ausgabekurs / Erstausgabepreis / Ausgabepreis] beträgt [[Zahl] % / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück / Bezeichnung] [zuzüglich [Zahl]% Ausgabeaufschlag].

[Weitere [Ausgabekurse / Ausgabepreise] können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.]

[Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Berechnung des (Erst)Ausgabekurses/-preises einfügen.]

2) Die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] sind [erstmals] am [Datum] zahlbar („Erstvalutatag“ / „Valutatag“).

Bei international syndizierten Emissionen/bei Teileinzahlungen:
[entsprechende Regelungen einfügen.]

§ 5 Verzinsung

[Die einzelnen Wertpapiere können entweder mit fixer oder mit variabler Verzinsung, oder mit einer Kombination von fixer und variabler Verzinsung, oder unverzinslich, oder mit einer Verzinsung mit derivativer Komponente oder einer anderen Art und Weise der Ausschüttung ausgestattet sein.]

Im Falle von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung:

Die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] werden mit [[Zahl] % p.a. vom Nennwert / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück] verzinst, zahlbar im nachhinein [monatlich/vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] am [Datum, Datum, Datum und Datum] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)]. [Der letzte Zinstermin ist der [Datum] (letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Verzinsung der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] beginnt am [Erstvalutatag / Valutatag / Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [Zinstagequotient gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

Im Falle von Schuldverschreibungen mit mehreren fixen Zinssätzen:

Die Verzinsung der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] beginnt am Erstvalutatag / Valutatag / Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] im nachhinein am [Datum, Datum, Datum und Datum] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste lange / kurze Zinsperiode)]. [Der letzte Zinstermin ist der [Datum] (letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [Zinstagequotient gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

Die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] werden für die Dauer der ersten Laufzeitperiode [vom Datum bis Datum] mit [[Zahl] % p.a. vom Nennwert / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück] verzinst. Für die Dauer der zweiten Laufzeitperiode [vom Datum bis Datum] werden die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] mit [[Zahl] % p.a. vom Nennwert / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück] verzinst. [Für die Dauer der [Zahl] Laufzeitperiode [vom Datum bis Datum] werden die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] mit [[Zahl] % p.a. vom Nennwert / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück] verzinst.]

Im Falle von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z.B. den EURIBOR oder den EUR-Swap-Satz) („Geldmarkt-Floater“ oder „Kapitalmarkt-Floater“):

1) Die variable Verzinsung der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] beginnt am [Erstvalutatag / Valutatag / Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] im nachhinein am [Datum, Datum, Datum und Datum] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] [(erste lange / kurze Zinsperiode)] zahlbar [es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin auf [Wortlaut der Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen] verschoben / vorgezogen]. [Der letzte Zinstermin ist der [Fälligkeitstag / Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].]
[Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [Bankarbeitstag-Definition für Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].]

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag / Datum] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [Zinstagequotient gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] [Zinsperiode[n]] (vom [Datum] bis [Datum]) beträgt [[Zahl] % p.a. vom Nennwert / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück]. Für die [folgenden] Zinsperioden (vom [Datum] bis [Datum]) werden die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] mit einem gemäß nachstehenden Absätzen [festgestellten/berechneten] variablen Zinssatz verzinst.] Der variable Zinssatz [für jede Zinsperiode] wird von der [Oberbank AG / Bezeichnung Zinsberechnungsstelle] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen [festgestellt / berechnet]:

a) Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / anderen Referenzzinssatz] [zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [[auf / ab / kaufmännisch] gerundet [auf [Zahl] Nachkommastellen / das nächste [Zahl] Prozent]].

oder:

Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl] % des gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satzes / anderen Referenzzinssatzes] [[auf / ab / kaufmännisch] gerundet [auf [Zahl] Nachkommastellen / das nächste [Zahl] Prozent]].

oder:

[anderen Berechnungsmodus einfügen]

b) [Der Mindestzinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt [Zahl] % p.a. / Der Höchstzinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt [Zahl] % p.a.]

c) Am [Zahl in Worten] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im vorhinein / im nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode den [[Zahl]-Monats-EURIBOR / [Zahl]- Jahres EUR-Swap-Satz / anderen Referenzzinssatz] durch Bezugnahme auf den [vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite] quotierten Satz für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen / derzeit auf der [Bildschirmseite] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren / auf [Quelle] angegebenen anderen Referenzzinssatz] [zum jeweiligen [Bezeichnung] Fixing] um ca. [Uhrzeit] [mitteleuropäischer / andere Zeitzone] Zeit.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag der [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / andere Referenzzinssatz] auf einer anderen als der in Absatz [Buchstabe]) [angeführten Bildschirmseite / anderen Quelle] genannt wird, ist diese [Bildschirmseite / andere Quelle] als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Falls an einem Zinsberechnungstag kein [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / anderer Referenzzinssatz] veröffentlicht wird, [kann die Emittentin eine andere, wirtschaftlich gleichwertige Berechnungsbasis bestimmen / Wortlaut einer anderen Ersatzregelung einfügen].

f) Bankarbeitstag im Sinne des Absatzes [Buchstabe]) ist [Bankarbeitstag-Definition für Zinsberechnungstage gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

g) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [Zinstagequotient gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

h) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode festgestellten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § [Zahl].

i) [Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § [Zahl] gemacht, abgegeben, getroffen oder

eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § [Zahl] und die Inhaber der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] bindend.]

j) [Die Emittentin behält sich das Recht vor, [die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und] eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen.] [Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen.]

[Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § [Zahl] bekannt machen.]

k) [Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen [festzustellen / zu berechnen] sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.]

l) *falls die Emittentin nicht selbst Zinsberechnungsstelle ist:*

[Die Zinsberechnungsstelle als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

Im Falle von unverzinslichen Schuldverschreibungen (Nullkupon-Schuldverschreibungen):

Auf die [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] erfolgen während ihrer gesamten Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen.

Im Falle von Wertpapieren mit Verzinsung mit derivativer Komponente:

(Als Basis für die Berechnung der Zinsen können als Referenzgröße / Basiswert, einschließlich Körben von Basiswerten / Referenzgrößen, herangezogen werden: Index/Indizes, Aktie(n), Rohstoff(e), Waren, Währungskurs(e), Fonds bzw. mehrere Fonds, Geldmarktinstrumente, Nichtdividendenwerte anderer Emittenten, Zinssatz / Zinssätze / Kombination von Zinssätzen / Formeln, Derivative Finanzinstrumente.)

1) Die Verzinsung der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] beginnt am [Erstvalutatag / Valutatag / Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] im nachhinein am [Datum, Datum, Datum und Datum] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] [(erste lange / kurze Zinsperiode)] zahlbar [es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin auf [Wortlaut der Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen] verschoben / vorgezogen]. [Der letzte Zinstermin ist der [Fälligkeitstag / Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]]. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [Bankarbeitstag-Definition für Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag / Datum] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [Zinstagequotient gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

3) [Der [Zinssatz / Zinsbetrag] für die [Zahl] [Zinsperiode[n]] (vom [Datum] bis [Datum]) beträgt [[Zahl] % p.a. vom Nennwert / [EUR / Währung] [Betrag] je [Stück / Bezeichnung]. Für die [folgenden] Zinsperioden (vom [Datum] bis [Datum]) werden die Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] mit einem gemäß nachstehenden Absätzen [festgestellten / berechneten] [Zinssatz / Zinsbetrag] verzinst.] Der [Zinssatz / Zinsbetrag] [für jede Zinsperiode] wird von der [Oberbank AG / Bezeichnung Zinsberechnungsstelle] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen [festgestellt / berechnet]:

a) Der [Zinssatz / Zinsbetrag] für die jeweilige Zinsperiode wird am [Zahl in Worten] Bankarbeitstag [vor jedem Zinstermin / vor jeder Zinsperiode] („Zinsberechnungstag“) durch die Zinsberechnungsstelle [im vorhinein / im nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode wie folgt berechnet: [Regelungen zur Berechnung des Zinssatzes / Zinsbetrages und Angaben zum Basiswert gemäß Kapitel 4.1.8. und 4.2.2. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen]

b) [Der [Mindestzinssatz / Mindestzinsbetrag] für die jeweilige Zinsperiode beträgt [[Zahl] % p.a. / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück]. / Der [Höchstzinssatz / Höchstzinsbetrag] für die jeweilige Zinsperiode beträgt [Zahl] % p.a. / [EUR / Währung] [Betrag] je Stück.]

c) Bankarbeitstag im Sinne des Absatzes [Buchstabe]) ist [Bankarbeitstag-Definition für Zinsberechnungstage gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

d) [Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [Zinstagequotient gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

e) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode festgestellten [Zinssatzes / Zinsbetrages] und des Zinstermins unverzüglich gemäß § [Zahl].

f) [Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § [Zahl] gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § [Zahl] und die Inhaber der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] bindend.]

g) [Die Emittentin behält sich das Recht vor, [die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und] eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen.] [Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen.] [Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § [Zahl] bekannt machen.]

h) [Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die [Zinsen / Zinsbeträge] [festzustellen/zu berechnen] sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.]

i) Falls die Emittentin nicht selbst Zinsberechnungsstelle ist:

[Die Zinsberechnungsstelle als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.]

Im Falle von nicht-kumulativen Ergänzungskapital-Emissionen mit Verzinsung:

Die Verzinsung der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § [Zahl] dieser Emissionsbedingungen, d.h. die Zinsen werden nur ausbezahlt, soweit sie im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG gedeckt sind. Die Zinsen werden dann nicht ausbezahlt, wenn für das laufende Geschäftsjahr mit einem ausschüttungsfähigen Gewinn nicht zu rechnen ist.

[Die Deckung der Zinsen im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin muss für den Anteil der Zinszahlung, der in das dem jeweiligen Zinstermin vorangehende Geschäftsjahr fällt, im ausschüttungsfähigen Gewinn des vorangehenden Geschäftsjahres und für den Anteil der Zinszahlung, der in das laufende Geschäftsjahr fällt, im ausschüttungsfähigen Gewinn des laufenden Geschäftsjahres gegeben sein.]

Zinsen, die gemäß § 5 an die Inhaber der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] ausbezahlt wurden, sind daher von diesen insoweit zurückzuzahlen, soweit sie im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin gemäß des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs.7 Z 2 BWG nicht Deckung finden.

Eine Nichtzahlung von Zinsen aus dem Grunde, dass diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin gemäß des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs.7 Z 2 BWG nicht gedeckt sind, begründet keinen Verzug der Emittentin.

Im Falle von kumulativen Ergänzungskapital-Emissionen mit Verzinsung:

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zinsen an einem Zinszahlungstag zu zahlen, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin gemäß des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs. 7 Z 2 BWG nicht Deckung finden („Zinsrückstände“); eine Nichtzahlung begründet keinen Verzug der Emittentin.

Die Emittentin verpflichtet sich, Zinsrückstände an den nachfolgenden Zinszahlungstagen zusätzlich zu den an diesen Zinszahlungstagen fälligen Zinsen bzw. am Rückzahlungstag nachzuzahlen, sobald und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs.7 Z2 BWG gedeckt sind. Die Nachzahlung von Zinsrückständen erfolgt in der Reihenfolge der jeweiligen Zinszahlungstage, beginnend mit dem ältesten Zinszahlungstag. Die Inhaber der [Schuldverschreibungen / *andere Bezeichnung*] haben keinen Anspruch auf Zinsezinsen, Entschädigung im Zusammenhang mit Zinsrückständen und Zinsen, die in dem bis zur Rückzahlung der [Schuldverschreibungen / *andere Bezeichnung*] entstandenen ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweils zuletzt geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Emittentin im Sinne des § 23 Abs.7 Z2 BWG nicht Deckung finden.]

Im Falle von sonstigen Bedingungen für die Zinszahlungen / Nachzahlungsverpflichtungen:

[Regelungen für sonstige Bedingungen für die Zinszahlungen / Nachzahlungsverpflichtungen gemäß Kapitel 4.1.8. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

Im Falle von Kurzfristigem Nachrangigen Kapital:

Die Verzinsung der [Schuldverschreibungen / *andere Bezeichnung*] erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § [Zahl] dieser Emissionsbedingungen, d.h. die Zinsen werden nur ausbezahlt, sofern die anrechenbaren Eigenmittel der Emittentin nicht unter das Mindesteigenmittelerfordernis gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 bis 5 BWG absinken.

§ 6 Laufzeit und Tilgung, [Rückzahlungsbetrag]

Die Laufzeit der [Schuldverschreibungen / *andere Bezeichnung*] beginnt am [Datum] und endet [[vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung / vorzeitigen Rückzahlung / Prolongation] gemäß § [Zahl]] mit Ablauf des [Datum]. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen [zum Nennwert / zu [Zahl] % vom Nominale / zu ihrem gemäß Absatz [Zahl]) festgestellten Rückzahlungsbetrag] am [Datum] („Tilgungstermin“) [vorbehaltlich einer Prolongation gemäß § [Zahl]] zurückgezahlt.

Im Falle von Teiltilgungen:

[Regelungen für Teiltilgungen gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen]

Im Falle von Wertpapieren ohne bestimmte Laufzeit:

Die Laufzeit der [Schuldverschreibungen / *andere Bezeichnung*] beginnt am [Datum], die [Schuldverschreibungen / *andere Bezeichnung*] haben kein bestimmtes Laufzeitende.

Im Falle von Wertpapieren mit Tilgung mit derivativer Komponente:

(Als Basis für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages können als Referenzgröße / Basiswert, einschließlich Körben von Basiswerten/Referenzgrößen, herangezogen werden: Index/Indizes, Aktie(n), Rohstoff(e), Waren, Währungskurs(e), Fonds bzw. mehrere Fonds, Geldmarktinstrumente, Nichtdividendenwerte anderer Emittenten, Zinssatz / Zinssätze / Kombination von Zinssätzen / Formeln, Derivative Finanzinstrumente.)

Der [Rückzahlungskurs / Rückzahlungsbetrag] wird von der [Oberbank AG / Bezeichnung Berechnungsstelle] als Berechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen festgestellt:

a) Der [Rückzahlungskurs / Rückzahlungsbetrag] wird am [[Datum] / [Zahl in Worten] Bankarbeitstag vor dem Tilgungstermin] („Berechnungstag“) durch die Berechnungsstelle wie folgt berechnet: *[Regelungen zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages und Angaben zum Basiswert gemäß Kapitel 4.1.9. und 4.2.2. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen]*

b) [Der [Mindestrückzahlungskurs / Mindestrückzahlungsbetrag] beträgt [[Zahl] % / [EUR / Währung][Betrag] je Stück. / Der [Höchstückzahlungskurs / Höchstrückzahlungsbetrag] beträgt [[Zahl] % / [EUR / Währung][Betrag] je Stück.]

c) Bankarbeitstag im Sinne des Absatzes [Buchstabe]) ist *[Bankarbeitstag-Definition für Berechnungstage gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen]*.

d) Die Berechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des festgestellten [Rückzahlungskurses / Rückzahlungsbetrages] unverzüglich gemäß § [Zahl].

e) [Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § [Zahl] gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § [Zahl] und die Inhaber der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] bindend.]

f) [Die Emittentin behält sich das Recht vor, [die Ernennung der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und] eine andere oder eine zusätzliche Berechnungsstelle zu ernennen.] [Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Berechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Berechnungsstelle zu bestellen.] [Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § [Zahl] bekannt machen.]

g) *Falls die Emittentin nicht selbst Berechnungsstelle ist:*

[Die Berechnungsstelle als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Berechnungsstelle und den Inhabern der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.]

im Falle von Aktienanleihen:

[Regelungen betreffend Aktienanleihen gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

Im Falle einer Prolongation:

[Regelungen betreffend Prolongation gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen]

Im Falle von Teiltilgungen:

[Regelungen betreffend Teiltilgungen gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen]

Im Falle von nachrangigen Wertpapieren:

Die Rückzahlung der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] bei Fälligkeit erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § [Zahl] dieser Emissionsbedingungen. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin können die [Schuld-

verschreibungen / *andere Bezeichnung*] erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.

Im Falle von Kurzfristigem Nachrangigem Kapital (zusätzlich):

Tilgungszahlungen dürfen nur dann geleistet werden, sofern die anrechenbaren Eigenmittel der Emittentin nicht unter das Mindesteigenmittelerfordernis gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 bis 5 BWG absinken.

Im Falle von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen:

Die Rückzahlung der [Schuldverschreibungen / *andere Bezeichnung*] bei Fälligkeit erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen über die Kapitalform gemäß § [Zahl] dieser Emissionsbedingungen. Die Schuldverschreibungen dürfen daher vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug während der Laufzeit angefallener Nettoverluste zurückgezahlt werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin können die [Schuldverschreibungen / *andere Bezeichnung*] erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.

Im Falle von Wertpapieren mit Verzinsung mit derivativer Komponente und/oder mit Tilgung mit derivativer Komponente:

§ [Zahl] Marktstörung

[Regelungen zur Vorgangsweise bei Marktstörungen betreffend den Basiswert gemäß Kapitel 4.2.3. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

§ [Zahl] Anpassungen

[Regelungen zur Vorgangsweise bei Anpassungen bei Ereignissen betreffend den Basiswert gemäß Kapitel 4.2.4. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

§ 7 Börseeinführung

Die Zulassung der [Schuldverschreibungen / *andere Bezeichnung*] [zum [Amtlichen Handel / Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse / zu [*anderer Markt*]] bzw. die Einbeziehung der [Schuldverschreibungen / *andere Bezeichnung*] in das [Multilaterales Handelssystem] ist vorgesehen.

oder:

Eine Zulassung der [Schuldverschreibungen / *andere Bezeichnung*] [an der Wiener Börse / zu [*anderer Markt*]] ist nicht vorgesehen.

§ 8 Steuern

[Alle Steuern, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Auszahlung von Kapital [und / oder Zinsen] an die Inhaber dieser [Schuldverschreibungen / *andere Bezeichnung*] anfallen, werden vom Rückzahlungsbetrag [und / oder von den Zinsbeträgen] abgezogen.]

oder:

[Andere Regelungen betreffend Steuern (z.B. „Tax gross up“ gemäß Kapitel 4.1.17 der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen) einfügen.]

§ 9 Kündigung

Falls ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser [Schuldverschreibungen / *andere Bezeichnung*] ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens der Emittentin:

Die Emittentin ist berechtigt, die [Schuldverschreibungen / *andere Bezeichnung*] unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] zum [*Rückzahlungskurs* / Nominale / *Rückzahlungsbetrag* / gemäß Absatz [Zahl]) festgestellten [Rückzahlungskurs / Rückzahlungsbetrag]] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] [zum [Datum] / nächsten Zinstermin, erstmals zum [Datum]] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § [Zahl] bekanntgemacht. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes [Zahl] ist [*Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermine gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen*].

Im Falle von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen:

Die Emittentin ist berechtigt, die [Schuldverschreibungen / *andere Bezeichnung*] unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise / insgesamt (aber nicht teilweise)] zum [*Rückzahlungskurs* / Nominale / *Rückzahlungsbetrag* / gemäß Absatz [Zahl]) festgestellten [Rückzahlungskurs / Rückzahlungsbetrag]] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit [zum [Datum] / nächsten Zinstermin, erstmals zum [Datum]] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, sofern die Emittentin zuvor gemäß § 23 Abs.7 Z 5 BWG Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft hat, wobei die Ersatzbeschaffung zu dokumentieren ist. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § [Zahl] bekanntgemacht. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes [Zahl] ist [*Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermine gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen*].

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser [Schuldverschreibungen / *andere Bezeichnung*] ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Im Falle des Nachrangigen Kapitals:

Die Emittentin ist berechtigt, die [Schuldverschreibungen / *andere Bezeichnung*] zum [*Rückzahlungskurs* / Nominale / *Rückzahlungsbetrag* / gemäß Absatz [Zahl]) festgestellten [Rückzahlungskurs / Rückzahlungsbetrag]] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] (i) nach Ablauf von fünf Jahren ab Begebung der Nachrangigen Schuldverschreibungen [zum [Datum] / nächsten Zinstermin, erstmals zum [Datum]] („Rückzahlungstermin“)und (ii) im Falle einer Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an die Gläubiger führt, jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern die Emittentin zuvor gemäß § 23 Abs.8 BWG Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft hat, wobei die Ersatzbeschaffung zu dokumentieren ist. Die Aufrechnung des Anspruches auf Zahlung des Rückzahlungsbetrages gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § [Zahl] bekanntgemacht. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes [Zahl] ist [*Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermine gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen*].

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser [Schuldverschreibungen / *andere Bezeichnung*] ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Im Falle des Kurzfristigen Nachrangigen Kapitals:

Die Emittentin ist berechtigt, die [Schuldverschreibungen / *andere Bezeichnung*] zum [*Rückzahlungskurs* / Nominale / *Rückzahlungsbetrag* / gemäß Absatz [Zahl]) festgestellten [Rückzahlungskurs / Rückzahlungsbetrag]] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] (i) nach Ablauf von zwei Jahren ab Begebung der Kurzfristigen Nachrangigen Schuldverschreibungen [zum [Datum] / nächsten Zinstermin, erstmals zum [Datum]] („Rückzahlungstermin“)und (ii) im Falle einer Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an die Gläubiger führt, jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, sofern die Emittentin zuvor gemäß § 23 Abs.8a BWG Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft hat, wobei die Ersatzbeschaffung zu dokumentieren ist. Die Aufrechnung des Anspruches auf Zahlung des Rückzahlungsbetrages gegen

Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § [Zahl] bekanntgemacht. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes [Zahl]) ist [Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermine gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens der Inhaber:

Jeder Inhaber ist berechtigt, seine [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen zum [Rückzahlungskurs / Nominale / Rückzahlungsbetrag / gemäß Absatz [Zahl]) festgestellten [Rückzahlungskurs / Rückzahlungsbetrag] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] [zum [Datum] / nächsten Zinstermin, erstmals zum [Datum]] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. [Die Kündigung ist schriftlich an die Zahlstelle zu übermitteln und wird mit Zugang an diese wirksam. Der Mitteilung ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Inhaber der betreffenden [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden / andere Regelung einfügen]. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes [Zahl]) ist [Bankarbeitstag-Definition für Kündigungstermine gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen].

[Im Falle erforderlicher Mehrheiten für die Kündigung durch die Inhaber entsprechende Regelung gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen]

Im Falle eines zusätzlichen Kündigungsrechtes der Emittentin aufgrund bestimmter Ereignisse:

[Regelungen betreffend zusätzliches Kündigungsrecht der Emittentin (z.B. aus Steuergründen) gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

Im Falle eines zusätzlichen Kündigungsrechtes der Inhaber aufgrund bestimmter Ereignisse:

[Regelungen betreffend zusätzliches Kündigungsrecht der Inhaber gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

Im Falle eines besonderen außerordentlichen Kündigungsrechtes für die Emittentin:

[Besondere Regelungen betreffend ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

Im Falle eines besonderen außerordentlichen Kündigungsrechtes für die Inhaber:

[Besondere Regelungen betreffend ein außerordentliches Kündigungsrecht der Inhaber (z.B. bei Verzug der Emittentin und „cross default“) gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

Im Falle einer bedingungsgemäßen vorzeitigen Rückzahlung:

[Regelungen betreffend vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt bestimmter Bedingungen gemäß Kapitel 4.1.9. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

Im Falle einer Tilgung mit derivativer Komponente zusätzlich:

[Regelungen betreffend die Berechnung des Rückzahlungsbetrages, gegebenenfalls einschließlich eines Mindest- / Höchstrückzahlungsbetrages einfügen]

§ 10 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen [von fälligen Zinsen verjähren nach [drei / Zahl] Jahren,] aus fälligen Schuldverschreibungen nach [dreißig / Zahl] Jahren.

§ 11 Zahlstelle, Zahlungen

Zahlstelle ist die [Oberbank AG / andere Banken innerhalb der EU]. [Die Emittentin behält sich das Recht vor], die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und] eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § [Zahl] bekannt machen.]

oder:

[Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zahlstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt eine andere Bank innerhalb der EU als Zahlstelle zu bestellen.]

Die Gutschrift der [Zinsen- und] Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] Depot führende Stelle.

oder:

[Die Emittentin wird Zahlungen von Kapital [und / oder Zinsen] auf die Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § [Zahl] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] befreit.]

Falls die Emittentin nicht selbst Zahlstelle ist:

[Die Zahlstelle als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.]

§ 12 [Sicherstellung / Kapitalform]

Im Falle von nicht besicherten, nicht nachrangigen Emissionen:

Die Emittentin haftet für den Dienst dieser [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] mit ihrem gesamten Vermögen.

Im Falle von fundierten Emissionen:

Die Teilschuldverschreibungen sind gemäß dem Gesetz vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen („FBSchVG“) in der jeweils gültigen Fassung durch einen vom übrigen Vermögen der Emittentin abgesonderten Deckungsstock gesichert.

Nachfolgende Forderungen und Wertpapiere können zur vorzugsweisen Deckung (Fundierung) und Befriedigung der Gläubiger für den Deckungsstock bestellt werden:

- a) Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Mündelgeld geeignet sind (§ 230b ABGB);
- b) Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist;
- c) Forderungen, wenn sie gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder gegen die Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Art. 43 Abs. 1 lit. b Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben, beste-

hen oder wenn eine der vorgenannten Körperschaften die Gewährleistung übernimmt;

- d) Wertpapiere, wenn sie von einer der in c) genannten Körperschaft begeben wurden oder wenn eine dieser Körperschaften die Gewährleistung übernimmt; und
- e) Sicherungsgeschäfte (Derivatverträge), die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken – und zwar auch im Insolvenzfall des Kreditinstitutes – im Verhältnis der Vermögenswerte des Deckungsstockes zu den ausgegebenen fundierten Bankschuldverschreibungen dienen.

Für die vorzugsweise Deckung der [Schuldverschreibungen / *andere Bezeichnung*] dient ausschließlich der [hypothekarische Deckungsstock, der hauptsächlich die in § 1 Abs 5 Z 2 FBSchVG (vgl. lit. b) oben) genannten Werte enthält / öffentliche Deckungsstock, welcher hauptsächlich aus Forderungen gegenüber oder besichert von öffentlichen Schuldnern gemäß § 1 Abs 5 Z 3 und 4 FBSchVG (vgl. lit. c) und d) oben) besteht].

Die [Schuldverschreibungen / *andere Bezeichnung*] sind gemäß § 230b Z 5 ABGB iVm § 4a FBSchVG zur Anlage von Mündelgeld geeignet.

Bei sonstigen besicherten Emissionen:

[Regelungen betreffend die Besicherung gemäß Kapitel 4.1.6. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

Im Falle von Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG

Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG ist nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG und wird im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Ergänzungskapital gemäß § 23 Abs. 7 BWG sind jene eingezahlten Eigenmittel,

a) die vereinbarungsgemäß der Emittentin auf mindestens acht Jahre zur Verfügung gestellt werden und die seitens des Gläubigers nicht vor Ablauf dieser Frist gekündigt werden können; seitens der Emittentin ist eine vorzeitige Kündigung nur nach Maßgabe der lit. e) zulässig,

b) für die Zinsen ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im ausschüttungsfähigen Gewinn gedeckt sind,

c) die vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt werden dürfen,

d) die nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 BWG sind, d.h. im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können,

e) deren Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt; die Emittentin kann mit Wirksamkeit vor Ablauf der Restlaufzeit von drei Jahren ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn dies vertraglich zulässig ist und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft; die Ersatzbeschaffung ist zu dokumentieren.

Weiters ist die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen der Emittentin ausgeschlossen und werden für Verbindlichkeiten keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt.

[Eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit nach Maßgabe des lit e) wird in § 9 Kündigung vertraglich vereinbart.]

Bei Nachrangigem Kapital gemäß § 23 Abs. 8 BWG:

Nachrangiges Kapital sind jene eingezahlten Eigenmittel, die nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG sind, d.h. im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können, und folgende Bedingungen erfüllen:

a) Die Gesamtlaufzeit hat mindestens fünf Jahre zu betragen; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens der Emittentin oder des Gläubigers möglich, ist eine Kündigungsfrist von zumindest fünf Jahren vorzusehen; die Emittentin kann hingegen ohne

Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von fünf Jahren kündigen, wenn sie zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Frist von fünf Jahren muss ferner nicht eingehalten werden, wenn Schuldverschreibungen wegen Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an den Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; im Falle der Kündigung von nachrangigem Kapital hat die Emittentin die Ersatzbeschaffung zu dokumentieren.

b) die Bedingungen dürfen keine Klauseln enthalten, wonach die Schuld unter anderen Umständen als der Auflösung der Emittentin oder gemäß lit. a) vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar ist oder wonach Änderungen des Schuldverhältnisses betreffend die Nachrangigkeit möglich sind;

c) Urkunden über nachrangige Einlagen, Schuldverschreibungen oder Sammelurkunden sowie Zeichnungs- und Kaufaufträge haben die Bedingungen der Nachrangigkeit ausdrücklich festzuhalten;

d) die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen der Emittentin muss ausgeschlossen sein und für die Verbindlichkeiten dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden;

e) die Bezeichnung im Verkehr mit den Kunden ist so zu wählen, dass jede Verwechslungsgefahr mit anderen Einlagen oder Schuldverschreibungen ausgeschlossen ist.

[Eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit nach Maßgabe des lit a) wird in § 9 Kündigung vertraglich vereinbart.]

Bei Kurzfristigem Nachrangigem Kapital gemäß § 23 Abs. 8a BWG:

Kurzfristiges Nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs. 8a BWG sind jene eingezahlten Eigenmittel der Emittentin, die nachrangig im Sinne des § 45 Abs. 4 BWG sind d.h. im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können, und folgende Bedingungen erfüllen:

a) Die Gesamtlaufzeit hat mindestens zwei Jahre zu betragen; ist eine Laufzeit nicht festgelegt oder eine Kündigung seitens der Emittentin oder des Gläubigers möglich, ist eine Kündigungsfrist von zumindest zwei Jahren vorzusehen; die Emittentin kann hingegen ohne Kündigungsfrist nach einer Laufzeit von zwei Jahren kündigen, wenn sie zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat; die Frist von zwei Jahren muss ferner nicht eingehalten werden, wenn Schuldverschreibungen wegen Änderung der Besteuerung, die zu einer Zusatzzahlung an den Gläubiger führt, vorzeitig gekündigt werden und die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft hat; die Ersatzbeschaffung ist zu dokumentieren.

b) die Bedingungen des § 23 Abs. 8 Z 2 bis 5 BWG:

2. die Bedingungen dürfen keine Klauseln enthalten, wonach die Schuld unter anderen Umständen als der Auflösung der Emittentin oder gemäß § 23 Abs. 8 Z 1 BWG vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin rückzahlbar ist oder wonach Änderungen des Schuldverhältnisses betreffend die Nachrangigkeit möglich sind;

3. Urkunden über nachrangige Einlagen, Schuldverschreibungen oder Sammelurkunden sowie Zeichnungs- und Kaufaufträge haben die Bedingungen der Nachrangigkeit ausdrücklich festzuhalten (§ 864 a ABGB);

4. die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches gegen Forderungen der Emittentin muss ausgeschlossen sein und für die Verbindlichkeiten dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden;

5. die Bezeichnung im Verkehr mit den Kunden ist so zu wählen, dass jede Verwechslungsgefahr mit anderen Einlagen oder Schuldverschreibungen ausgeschlossen ist.

c) vertraglich bedungen ist, dass weder Tilgungs- noch Zinsenzahlungen geleistet werden dürfen, die zur Folge hätten, dass die anrechenbaren Eigenmittel der Emittentin unter das Mindesteigenmittelerfordernis gemäß § 22 Abs. 1 Z. 1 bis 5 BWG absinken.

[Eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit nach Maßgabe des lit. a) wird in § 9 Kündigung vertraglich vereinbart.]

§ 13 Begebung weiterer [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung], Erwerb

1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] weitere [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] eine Einheit bilden.

2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] gehalten, [oder] wiederum verkauft [oder] eingezogen werden.

Im Falle von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen; Nachrangigem Kapital und Kurzfristigem Nachrangigen Kapital:

Eine Einziehung kann nur erfolgen, wenn die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität nachweislich beschafft hat.

Gemäß § 23 Abs.16 BWG darf der Rückkauf von [Ergänzungskapital / Nachrangigem Kapital / Kurzfristigem nachrangigen Kapital] aus eigener Emission 10 % des von der Emittentin begebenen Ergänzungskapitals, Nachrangigen Kapitals und Kurzfristigem Nachrangigen Kapital nicht übersteigen.

§ 14 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die diese [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] betreffen, erfolgen rechtswirksam im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" oder auf der Homepage der Emittentin. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen oder nicht mehr für amtliche Bekanntmachungen dienen, so tritt an ihre Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] bedarf es nicht.

oder:

Alle Bekanntmachungen, die diese [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] betreffen, werden den Inhabern der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] auf geeignete Art und Weise kundgetan [, insbesondere und nach Ermessen der Emittentin durch Mitteilung [etwa über ein Clearing- oder Abwicklungssystem] an alle Inhaber der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] oder durch Veröffentlichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“].

§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] gilt [österreichisches / anderes Recht] Recht. Erfüllungsort ist Linz [,Österreich].

2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] gilt ausschließlich das in [Linz / anderer Gerichtsstand] sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der [Schuldverschreibungen / andere Bezeichnung] in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

§ 16 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

[Falls Schutzrechte erworben wurden, einfügen:]

§ [Zahl] Schutzrechte

[Der Emittentin wurde die Genehmigung zur Verwendung der Marke des/r der Schuldverschreibung zugrunde liegenden Index/Indizes [●] erteilt.]
[Einzelheiten hinsichtlich Disclaimer einfügen.]

Bei Optionsscheinen:

[Nichtzutreffende Regelungen aus den Emissionsbedingungen streichen, zusätzliche Regelungen betreffend das Optionsrecht, dessen Ausübung und Abwicklungsmodalitäten gemäß Kapitel 4.1.9.1. der Wertpapierbeschreibung / Endgültigen Bedingungen einfügen.]

Linz, im [Monat] [Jahr]

Diese Emissionsbedingungen bilden einen integralen Bestandteil der Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger weiterer Annexe) der [Bezeichnung] und sind im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Emittentin vom 09.03.2012 einschließlich aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente und aller Nachträge zu lesen.

Bei einem öffentlichen Angebot, das von der Prospektpflicht gemäß § 3 KMG befreit ist:

[Hinweis auf den Tatbestand der Prospektbefreiung einfügen.]

MUSTER-EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR ZINSCAP-OPTIONSSCHEINE

[Währung] Zinscap-Optionsscheine

Auf den [Basiswert]
[Laufzeit]

der Oberbank AG

ISIN [ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer]

§ 1 Emittentin / Zeichnung / Gesamtstückzahl / Erstausgabepreis / Valutatag

1) Die Oberbank AG ("Emittentin", „Oberbank“), begibt ab [Datum] gemäß diesen Bedingungen [Währung]-Zinscap-Optionsscheine auf den [Basiswert] („Optionsscheine“) im Wege einer Daueremission.

2) Die Gesamtstückzahl beträgt [bis zu] [Betrag] Stück [(mit Aufstockungsmöglichkeit auf [Betrag] Stück)] auf den Inhaber lautende, nennwertlose Zinscap-Optionsscheine mit den Nummern [•] bis maximal [•]. Die Höhe der Stückzahl, im welcher die Optionsscheine zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.

3) Je ein Zinscap-Optionsschein (und in der Folge dessen ein darauf allenfalls entfallender Einlösungsbetrag gemäß § 4) bezieht sich rein rechnerisch auf eine fiktive nominelle Anfangsgröße zu Laufzeitbeginn von Nominale [EUR / Währung] [Betrag]; [im Falle „tilgender“ Ausgestaltung des Zinscap-Optionsscheins: welche sich während der Laufzeit linear (gemäß Annex[•] dieser Bedingungen) quartalweise um einen Faktor (betraglich um Nominale [Betrag] reduziert].

4) Der [Erstausgabepreis / Ausgabepreis] beträgt [[EUR / Währung] [Betrag] je Stück].
[Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.]

Oder:

Der Erstausgabepreis und die weiteren Ausgabepreise („Optionspreise“) werden in Abhängigkeit von der Marktlage laufend festgelegt. Als Höchstausgabepreis gemäß § 7 Abs.5 Z 1 KMG wurden mit [Währung] [Zahl] pro Stück festgelegt.

5) Der Erstvalutatag ist der [Datum]. [Weitere Valutatage sind jeweils der [dritte] der rechtsgültigen Orderabgabe des Optionsscheins folgende Bankarbeitstag gemäß § 4].

§ 2 Form, Sammelverwahrung

1) Die Optionsscheine werden zur Gänze in einer oder mehreren Sammelurkunde(n) gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969, in der jeweils gültigen Fassung vertreten, welche die Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Oberbank AG trägt (tragen).

2) Die Sammelurkunde(n) wird (werden) bei der Oberbank AG hinterlegt.

3) Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Optionsscheinen besteht nicht.

§ 3 Verzinsung

Es erfolgt keine laufende Verzinsung der Zinscap-Optionsscheine. Zur Ausschüttung gelangt nur der gemäß § 4 berechnete Einlösungsbetrag.

§ 4 Optionsrecht

1) Jedem Inhaber eines Optionsscheines wird nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen das Recht gewährt, an den Fälligkeitsterminen den Einlösungsbetrag für die jeweilige Berechnungsperiode von der Oberbank zu erhalten.

2) Dabei gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Ausübungstag: Der [Datum] und danach jeder [Datum], [Datum], [Datum], [Datum] während der Laufzeit der Optionsscheine, bis inklusive des Verfallstages. Ist ein Ausübungstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich der Ausübungstag auf den unmittelbar vorangehenden Bankarbeitstag. Der letzte Ausübungstag ist der Verfallstag.

Zinsfestsetzungstag: Der Tag, welcher zwei [Bankarbeitstage/TARGET-Tage] vor dem ersten Tag der entsprechenden Berechnungsperiode liegt.

Differenzzinssatz: Die positive Differenz berechnet an jedem Zinsfestsetzungstag, zwischen dem [Basiswert] und dem Zinsbegrenzungssatz gemäß § 6.

Der [Basiswert] entspricht dem [Ergänzung für Basiswert EUR-EURIBOR: EUR-EURIBOR-Reuters für eine Laufzeit von 3 Monaten, wie er am Zinsfestsetzungstag um 11:00 Brüssel Zeit auf der Reuters Seite EURIBOR01 (oder einer Nachfolgeseite) oder von einem anderen anerkannten Informationsdienstleister quotiert wird. Der 3-Monats EURIBOR wird auf drei Dezimalstellen gerundet.]

[Ergänzung für Basiswert CHF-LIBOR: CHF-LIBOR-BBA für eine Laufzeit von 3 Monaten, wie er am Zinsfestsetzungstag um 11:00 London Zeit auf der Reuters Seite LIBOR02 (oder einer Nachfolgeseite) oder von einem anderen anerkannten Informationsdienstleister quotiert wird. Der 3-Monats-CHF-Libor wird auf [] Dezimalstellen gerundet.]

[Ergänzung im Falle einer kurzen ersten/letzten Berechnungsperiode:[]].

Einlösungsbetrag: Der Einlösungsbetrag ist der für eine Berechnungsperiode errechnete Betrag pro Optionsschein. Der Einlösungsbetrag errechnet sich unter Zugrundelegung des Differenzzinssatzes, berechnet auf einen Betrag von Nominale [EUR / Währung] [Betrag] je Optionsschein, bezogen auf die tatsächliche Anzahl der Tage der jeweiligen Berechnungsperiode und geteilt durch 360.

Die Berechnungsformel für den Einlösungsbetrag stellt sich wie folgt dar:

Einlösungsbetrag = (Nominale [EUR / Währung] [Betrag] * i * t / 360)

mit:

„i“ = der Differenzzinssatz (in %) für die jeweilige Berechnungsperiode

„t“ = die Anzahl der Tage für die jeweilige Berechnungsperiode

[im Falle „tilgender“ Ausgestaltung des Zinscap-Optionsscheins:

Der Einlösungsbetrag ist der für eine Berechnungsperiode errechnete Betrag pro Optionsschein. Der Einlösungsbetrag errechnet sich unter Zugrundelegung des Differenzzinssatzes, berechnet auf einen Betrag von Nominale [EUR / Währung] [Betrag] je Optionsschein, bezogen auf die tatsächliche Anzahl der Tage der jeweiligen Berechnungsperiode und geteilt durch 360.

Die Berechnungsformel für den Einlösungsbetrag stellt sich wie folgt dar:

Einlösungsbetrag = (Nominale [EUR / Währung] [Betrag] * F * i * t / 360)

mit:

„i“ = der Differenzzinssatz (in %) für die jeweilige Berechnungsperiode

„t“ = die Anzahl der Tage für die jeweilige Berechnungsperiode

„F“= der Faktor gegenständlicher „tilgender“ Ausgestaltung des Optionsscheins, wobei sich das zugrundeliegende rechnerische Nominale von [EUR / Währung] [Betrag] linear um [EUR/ Währung] [Betrag] pro Quartal bis zum Ende der Laufzeit reduziert. Der Faktor ändert sich zu den Zinsfestsetzungstagen gemäß Annex [•].] .

Berechnungsperiode: Der Zeitraum zwischen dem Laufzeitbeginn bzw. einem Ausübungstag (inklusive) und dem unmittelbar darauf folgenden Ausübungstag bzw. dem Verfallstag (exklusive).

Auszahlungstag: Jeweils der auf die entsprechende Berechnungsperiode folgende Ausübungstag.

Bankarbeitstag: Der Ausdruck „Bankarbeitstag“ im hier verwendeten Sinn bezeichnet den Tag, an dem die Banken in Linz zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind, sowie TARGET-Geschäftstage. TARGET-Geschäftstage sind jene Tage, an denen das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System geöffnet ist.

§ 5 Laufzeit, Ausübung des Optionsrechts

1) Die Laufzeit beginnt mit [Datum] („Valutatag“) und endet am [Datum] („Verfallstag“) um 10.00 Uhr Ortszeit Linz („Verfallzeitpunkt“).

2) Das Optionsrecht für die jeweilige Berechnungsperiode kann jederzeit während der gesamten Laufzeit der Berechnungsperiode an jedem Bankarbeitstag, zu den jeweiligen Banköffnungszeiten, bis spätestens [Zahl] Bankarbeitstage vor dem der Berechnungsperiode nachfolgenden Ausübungstag (in Bezug auf eine Berechnungsperiode jeweils die "Ausübungsfrist") für diesen Ausübungstag, wirksam ausgeübt werden. Eine Einreichung bei der Optionsstelle gilt als am Tag der Einreichung erfolgt, wenn sie bis 10.00 Uhr Ortszeit Linz vorgenommen wurde; ansonsten gilt sie als an dem der Einreichung folgenden Tag erfolgt. Zum Verfallszeitpunkt erlöschen sämtliche Optionsrechte, die Optionsscheine werden damit ungültig.

§ 6 Zinsbegrenzungssatz

Die Optionsscheine werden mit einem Zinsbegrenzungssatz von [(Zahl)] % begeben.

§ 7 Ersatzzinssatz

[Ergänzung für Basiswert EUR-EURIBOR:

Falls an einem Zinsfestsetzungstag der 3-Monats Euribor nicht wie in § 4 beschrieben quotiert wird, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrages jener von der Emittentin berechnete Ersatzzinssatz maßgeblich, welcher sich als arithmetisches Mittel der von der Emittentin eingeholten Ersatzquotierungen berechnet. Dabei wird die Emittentin am Zinsfestsetzungstag von 4 namhaften Banken, welche im Interbankengeschäft in der Eurozone tätig sind, Quotierungen für Euro- Refinanzierungen für eine Laufzeit von 3 Monaten (*bzw. im Falle der ersten Berechnungsperiode für eine Laufzeit von 1 bzw. 2 Monaten*) ab dem Ausübungstag einholen, und das arithmetische Mittel der so erhaltenen Quotierungen berechnen. Sollten am Zinsfestsetzungstag keine Quotierungen von den Banken erhältlich sein, so wird die Emittentin einen Ersatzzinssatz bestimmen, welcher nach Beurteilung der Emittentin den an dem Tag der Feststellung herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

[Ergänzung für Basiswert CHF-LIBOR:

Falls an einem Zinsfestsetzungstag der 3-Monats-CHF-Libor (bzw. im Falle der ersten Berechnungsperiode der 1-Monats-CHF-Libor bzw. 2-Monats-CHF-Libor) nicht wie in § 4 beschrieben quotiert wird, so ist für die Berechnung des Einlösungsbetrages jener von der Emittentin berechnete Ersatzzinssatz maßgeblich, welcher sich als arithmetisches Mittel der

von der Emittentin eingeholten Ersatzquotierungen berechnet. Dabei wird die Emittentin am Zinsfestsetzungstag von 4 namhaften Banken, welche im Londoner Interbankengeschäft tätig sind, Quotierungen für CHF-Refinanzierungen für eine Laufzeit von 3 Monaten (*bzw. im Falle der ersten Berechnungsperiode für eine Laufzeit von 1 bzw. 2 Monaten*) ab dem relevanten Ausübungstag einholen, und das arithmetische Mittel der so erhaltenen Quotierungen berechnen. Sollten am Zinsfestsetzungstag keine Quotierungen von den Banken erhältlich sein, so wird die Emittentin einen Ersatzzinssatz bestimmen, welcher nach Beurteilung der Emittentin den an dem Tag der Feststellung herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

§ 8 Ausübung des Optionsrechtes

- 1) Zur Ausübung des Optionsrechtes muss der Inhaber der Optionsscheine innerhalb der Ausübungsfrist eine schriftliche Erklärung ("Ausübungserklärung") bei der Optionsstelle gemäß § 10 einreichen. Diese Ausübungserklärung ist für den Erklärenden bindend, unbeding und unwiderruflich.
- 2) Die bestimmungsgemäße Ausübung des Optionsrechtes berechtigt zum Bezug des Einlösungsbetrages gemäß § 4, wobei für die Anspruchsberechtigung der Einreichzeitpunkt maßgeblich ist.
- 3) Sollte der Optionsscheininhaber das Optionsrecht während der Ausübungsfrist für eine Berechnungsperiode nicht wahrnehmen, so wird die Emittentin die Ausübung für den Optionsscheininhaber automatisch vornehmen, falls ein positiver Einlösungsbetrag für die entsprechende Berechnungsperiode festgestellt wurde.
- 4) Nach wirksamer Ausübung der Optionsscheine wird die Emittentin den Einlösungsbetrag gemäß § 4 am Ausübungstag auf das in der Ausübungserklärung namhaft gemachte Konto gutschreiben bzw. die Buchung durch die jeweils depotführende Bank veranlassen.

§ 9 Auszahlungen; Kosten

Die Auszahlung des Einlösungsbetrages erfolgt ausschließlich in [Währung].

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen oder der Ausübung des Optionsrechtes und/oder der Ausgabe oder Lieferung der Optionsscheine anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben, sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen.

§ 10 Zahl-, Einreich- und Optionsstelle

- 1) Zahl-, Einreich- und Optionsstelle ist die Oberbank AG, Untere Donaulände 28, 4020 Linz („Optionsstelle“).
- 2) Die Emittentin ist berechtigt, weitere Banken als Einreichstellen zu bestellen und die Bestellung von Einreichstellen zu widerrufen. Bestellungen und Widerrufe sind gemäß § 11 bekannt zu geben.
- 3) Etwaige weitere Einreichstellen handeln als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags-, Vertretungs- oder Treuhandverhältnis zu den Inhabern der Optionsscheine.

§ 11 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, erfolgen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder auf der Homepage der Emittentin mit Wirksamkeit gegenüber den Optionsscheininhabern. Sollte die Wiener Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Optionsscheine bedarf es nicht.

§ 12 Börseeinführung

Die Zulassung der Optionsscheine an der Wiener Börse AG ist zur Zeit nicht vorgesehen, kann aber jederzeit beantragt werden. Für diese Emission gelten nicht die Anforderungen des Börsegesetzes, die an Emittenten und an deren im Amtlichen Handel notierten oder im Regierten Freiverkehr gehandelten Wertpapiere gestellt werden.

§ 13 Aufstockung/Rückerwerb

1) Die Emittentin behält sich vor, jederzeit weitere Optionsscheine mit (gegebenenfalls bis auf den Beginn der Ausübungsfrist) gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, und dadurch das Emissionsvolumen zu erhöhen. Der Begriff „Optionsscheine“ umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine über die Börse und/oder durch außerbörsliche Geschäfte zurück zu erwerben. Die zurückerworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 14 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus gegenständlichen Zinscap-Optionsscheinen verjährt nach [dreißig] Jahren ab Fälligkeit.

§ 15 Status und Rang

Die Optionsscheine begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben untereinander den gleichen Rang. Die Emittentin haftet für ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf sämtliche Rechtsverhältnisse aus diesen Optionsscheinen gilt österreichisches Recht. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich das in Linz sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Optionsscheine in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

Linz, im [Datum]

**ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION
VOM 29. APRIL 2004**

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Linz, Österreich, ist für diesen Basisprospekt verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern können.

OBERBANK AG
(als Emittentin)



Mag. Andreas Pachinger
Direktor

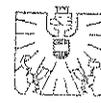


Helmut Nuspl
Abteilungsleiter-Stv.

Linz, am 9.3.2012

Job Nr.: 2012-0018
Prospekt gebilligt

09. März 2012

 **FINANZMARKTAUFSICHT**
Abt. III/1. Markt- und Börsenaufsicht
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5